



## Das I. Capitel.

Von der Wirthschafft in denen Städten / wie auch auf  
denen Dörffern und Höfen.

## Innhalt.

§. 1. Die Kunst des Haushaltens bestehet in einer klugen und richtigen Ordnung. §. 2. Wie auch in einer unverdrossenen Aufsicht und fleißiger Bewahrung des Seinigen. §. 3. Welche sich absonderlich diejenige müssen lassen empfohlen seyn / die nicht in ihren Häusern und Gärten / so sie in und neben denen Städten haben / wohnen. §. 4. Hiernächst muß auch ein Haus-Vatter verträglich seyn / und im Handel und Wandel mit denen / mit welchen er zu thun hat / sich wohl vereinigen. §. 5. Insonderheit aber / wann er in Zinsen sitzt / seinem Gesind solche Verträglichkeit anbefehlen. §. 6. Ferner sich nach denen Gebräuchen der Stadt / worinnen er wohnet / richten. §. 7. Auch endlich eben diese Behutsamkeit und Vorsorg / wann er auf dem Lande wohnet / in Obacht nehmen.

§. 1.



Es ist bey jedermann bekannt / daß die Kunst des Haushaltens / so auch die Wirthschafft genennet wird / nichts anders als eine richtige und ordentliche Anstalt seye / welche der Haus-Vatter in denen zeitlichen und leiblichen Gütern und Nahrungs-Mitteln zu beobachten

hat: gestalten solches gleich der Nam Oeconomia mit sich bringet / welcher von zweyen Griechischen Wörtern / als Haus / und Gesetz oder Ordnung / zusammen gesetzt ist. Die Haushaltung ist in Betrachtung des Orts / da sie geführet wird / zweyerley / nemlich die in den Städten / und die auf denen Dörffern und Höfen. Beide bestehen in einer vernünftigen und wohlgefaßten Einrichtung / Anschaff- und Verwaltung aller Haus-Geschäften / wie und wann und durch wen ein jedes geschehen / und zu seinem gehörigen Stand und Benugung gebracht werden soll / so wol zu des Haus-Vatters und der Seinen Frommen / als auch mithin zum gemeinen Nutzen. Die Werke und Beschäftigungen der Wirthschafft sind sehr viel und mancherley. Es bestehet dieselbige nicht allein in reinen / feinen / saubern Hausrath und Geräthen (nitida & elegante supellectile) auch dessen nützlichen und verständigen Gebrauch / wie auch in fleißiger Vorsorg und Bestellung genugsamen Vorraths / wohl-

versehene Küchen / gefüllten Kellern / sauber / ehelich und standmäßiger Kleidung ; (jedoch ohne allen Pracht und Übermuth) und dann auch allermeist in fleißiger arbeitsamer Anschick- und Bewerckstellung allerley Thuns / Arbeit und Geschäfte / und dergleichen ; sondern auch / so die Haushaltung groß / und einer vollkommenen Herrschafft / (davon in einer andern Stelle mit mehrern zu handeln) ähnlich / in guter und ordentlicher Cankelery und Registratur / und anderen darzu gehörigen Sachen ; bequemer Stallung vor die Pferde : genugsamen Raum vor den Wein / Haber / Korn / Heu und Stroh ; Vorrath / damit man sich mit demselben / zu welcher Zeit eines oder das andere am woltheiltesten ist / genugsam versehen / und alsdann zur Zeit der Nothdurfft dessen bedienen könne. Welches alles einen treuen und klugen Hauswirth erfordert / der ein jegliches also mit gutem Verstand anordne und bestelle : damit ihm niemalen der gesuchte Nutzen und das ehrliche Einkommen entgebe / oder er mehr Schaden als Gewinn habe.

§. 2. Gleichwie aber gemeinlich da der größte Unflath und Roth / wo eine gängige Strasse / da viel gehens / reitens / fahrens ist / also ist da auch viel sündhaftes Wesens / wo sie mit Leuten wohl besetzt sind / nach dem Spüchwort : Große Städte / grosse Sünden. Welches auch auf weitläufftige Dörffer zu ziehen : dierweil auch gemeinlich so wohl in Städten / vornemlich / wann dieselbige Volk-reich sind / und auch in denen Dörffern Böse als Fromme zu finden und anzutreffen / absonderlich bey den jezigen Läufern / da viel müßiges Hermlöses Gesind / abgedanckte Soldaten und Land-Läufer / deren viel sich Lands-Knechte nennen / die dem Land nie gedienet haben / unnütze Bettler / Gottes-vergessene / und nicht nur von aller Christlichen Ordnung und Gemeinschaft / sondern auch dem natürlichen Recht abgesonderte u. bestialische Leute herum schweifsen / die mit nichts als rauben / stehlen und einbrechen / und morden sich ernehren / zumalen aber das arme Land Volk hefftig beschweren / und gleichsam stromweiß überlauffen / und wann man ihnen mit Reichung selbst bestimnter und schnurzig angeforderter Gaben nicht so bald zu Willen ist / wol gar mit Aufsehung eines rothen Hahns auf das Haus (das ist mit Nordbrennen) bedrohen / und sich des gottlosen Sprichworts ; Denen Feindenden sey ein Doppelt / denen Arbeitenden aber nur ein Brod bescheret /

scheret / ungeschert und menterlich zu rühmen und zu bedien-  
nen wissen. Aller anderen Ungebühr und Unfugs / als des  
Fluchens / des heuchlerischen Gassenbetens / und Gebet-  
creuzigens / und Laster vollen Faulhengens / daraus unter  
andern auch endlich die Dieberey entsethet / zu geschwei-  
gen. Allermassen dergleichen Exempla zur Genüg leider!  
am Tag liegen; Als hat ein Hausvatter um so viel desto  
mehr auf das Seinige zu sehen / als er in Unterlassung  
desselben / durch gefährliche Diebstahl und Rauberey  
leichtlich darum kommen / und wo nicht gar an den Bet-  
telstab / jedoch in empfindlichen Schaden gebracht wer-  
den kan: Weßwegen ihm vor allen Dingen obliegen  
will / daß er alles wohl verschliesse / sonderlich aber die Ge-  
wölber / Fenster und Thüren wohl und nebst starcken eise-  
nen oder mit Eisenblech beschlagenen Läden verwahren/  
und so er nicht selbst allzeit zugegen seyn kan / die Sper-  
rung und Eröffnung seines Hauschors einer treuen/  
versicherten und unverdächtigen Person anvertrauen/  
mithin in allen Stücken seiner Haushaltung jederzeit ein  
munteres und wachames Aug auf alles dasjenige / so dar-  
inn vorgehet / sonderlich aber auf seine Bediente und  
Dienstboten habe.

§. 3. Diese sonderbare Aufsicht müssen sich vor allen  
andern so viel desto mehr diejenige lassen empfohlen seyn/  
welche zwar in denen Städten nicht wohnen / jedoch aber  
absonderlich Häuser oder Höfe darinn haben / welche sie  
zu dem Ende mit allem Hausrath und Zugehörung ver-  
sehen / damit sie desto bequemer in denselben / so sie viel-  
leicht Geschafft halber in der Stadt zu verrichten haben/  
wohnen und sich darinn aufhalten können; Dann weil sie  
nicht zu allen Zeiten selbst zugegen seyn / und alles das-  
jenige / was zu solcher Haushaltung gehört / anordnen  
können / sondern dasselbige bey so gestalten Dingen noth-  
wendig anderen anvertrauen müssen: Als hat eine solche  
Wirtschaft ein desto mehr gefährliches Aussehen / und  
kan dergleichen Haus Väter in diesem Fall nicht an-  
ders gerathen werden / als daß sie bey ihrer Kuckreise al-  
les mit guten Schlössern verwahren / und die Verwal-  
tung in ihrer Abwesenheit solchen Person anvertrauen/  
deren Treue sie in alle Wege versichert sind / und welche  
die Gefahr / so sich entweder durch Feuer / oder gefährli-  
chen Einsteigen und Stehlen ereignen mögte / nach allem  
Vermögen abwenden können. Zu welchem Ende dann  
sie dieselbige mit nöthigen Waffen versehen / und in ei-  
nen solchen Stand setzen müssen / damit sie denjenigen/  
welche mit Gewalt etwas zu tentiren oder zu versuchen  
trachten / gebührend abtreiben können. Welches insonder-  
heit diejenige Haus Väter zu merken haben / deren Häu-  
ser oder Gärten an Abseit und in abgelegenen Dertern li-  
gen / an welchen man nicht leicht um Hülf ruffen kan.

§. 4. Nicht allein aber sollen sich dergleichen Haus-  
Väter / welche in denen Städten wohnen / die sonder-  
bare Vorsorg und Aufsicht in dem Ihrigen / sondern  
auch die Verträglichkeit mit anderen lassen empfohlen  
seyn / damit sie nicht allein sich selbst keinen Verdruss und  
Abbruch bisheriger Ruhigkeit erwecken / sondern auch  
sich bey ihren Nachbarn und anderen Bürgern in kei-  
nen bösen Leumuth / Geringschätz / oder Verachtung setzen  
mögen. Und weil diese zwey Stück aus dem Handel und  
Wandel / welchen man mit denen Bürgern / absonderlich  
aber denen Handwercks Leuthen pflegen muß / leichtlich  
entspringen / als wird solchen Haus Väter vornemlich  
zur Vermeidung alles Streits und Haders zu rathen  
seyn / daß / wann sie von dergleichen Leuthen (wel-  
che man ja nicht entbehren kan) etwas zu kaufen / oder zu  
mieten / oder ihnen eine Arbeit anzufirmen benöthiget /  
sich lieber des Werths halber vorher mit ihnen verglei-

chen und abkommen / als erstlich hernach / wann sie schon die  
Sach angenommen / und zum Gebrauch nach Hause ge-  
tragen / auch eine geraume Zeit bey sich behalten / den  
Werth mit ihnen beschwergen machen / da dann die Hand-  
wercker (unter hundertten kaum einer ausgenommen) aufs  
geschicklichste dahin abgerichtet / daß sie ihre Arbeit ent-  
weder überbieten / übersteigern / und bald die Helfft / bald  
das Drittel / bald wohl gar doppelt so viel drauf schlagen/  
als die Sache werth ist / da der Hausvatter noch wol darzu  
stachelte spitzige Wort einschlucken / und sich in ein Wort  
Gefecht einlassen muß. Gewiß gehets nicht leer ab / er muß  
sich nesteln und über das Seil werffen lassen / oder doch  
über die Zunge springen / und darff doch niemand als sei-  
ner Unbedachtsamkeit die Schuld bemessen. Darum;  
wann bey Anfirmen du nach dem Lohn fragest / und der  
Handwercker mit der Sprach nicht heraus will / drucket  
und spricht: Du soltest vor die Arbeit ansehen / er begeh-  
re nicht mehr / als sie werth ist / wolle schon ein billiges neh-  
men / so dencke gewiß / daß du einen Schalek vor dir hast/  
der dich nesteln und übernehmen / und in einen Schweiß  
führen will. Und dencke nur / daß der Freund von dir den  
nächsten Weg ins Wirthhaus nehmen / und eine frische  
Maß Bier oder Wein auf den doppelten Lohn austrecken/  
und den erwartenden doppel Lohn frisch anschreiben lassen  
wird. Wers nicht glauben will / der habe sichs. Es ist  
auch kein Fürwitz / sondern eine Fürsicht / wann man das  
Beding vor des Meisters Angesicht ins Register einschrei-  
bet / wann / wie und was man mit ihnen gedungen / und  
einig worden / zumal so es was namentlich betrifft. Ist  
Schlangen Klugheit vonnöthen / so ist sie gewiß hie von-  
nöthen / die nicht so wol den Geld Verlust zu umgehen/  
(davor sich doch fast jederman scheuet) sondern vielmehr  
nicht Ursach und Gelegenheit zu sündigen zu geben / zu ge-  
brauchen ist. Wie sehr du jetzt dich auch fürsiehst / kans  
doch wol kommen / daß du eines auf ein Aug oder an dem  
Beutel bekommest. Wie aber dem allen / und wann man  
ja der listigen Schlangen nicht witzig / fürsüchlig genug  
ist / so schlage man dann den erlittenen Verlust aus dem  
Sinn / oder vielmehr / man lasse ihn nicht einen Augen-  
blick einen Zutritt in den Sinn / und verseehe sich schon  
voraus auf solche verschmitzte Kienke / und die dazu gehö-  
rige Gleichmüthigkeit; so verliere lieber Geld als Gott/  
als Unschuld / als Frieden / als Ruhe. Dann das Verlies-  
sen hat doch auch seine Zeit: die kans und solst du ihm  
nicht nehmen. Dann Schwenzel und Kienck sind jetzt in  
unserer Europäischen Welt nicht ungemeyn / da mehrern-  
theils das Maul scheinredlich / das Gewissen Galgenmä-  
sig und auf der Höllensfaher ist. Man muß aber gleichwol  
auch in solchen Fällen nicht zu farg und süßig seyn / und  
nicht selbst Ursach dazu geben / daß die Handwercks Leute  
theurer werden müssen / welches geschieht / wann sie die Ma-  
terialien und den Zeug ic. in unbilligen Preis etwan von  
dem Hausvatter selbst annehmen müssen: daher geschieht  
es / daß sie hernach / wann man ihnen die Arbeit abknicken  
will / auffahren / stochern und zu andern einrißigen Wort-  
wechselungen und Mißvergnügen Anlasi geben und neh-  
men / mithin sich vor die Obrigkeit ziehe / oder auch von dem  
Widewart dahin gezogen werden / welches dan einem Ehr-  
und Friedliebenden Mann / der sich ohne dem bey andern  
in Credit gesetzt / nicht anständig ist / vornemlich / wann  
derselbige bey sich erweget / daß er sich hierdurch so wohl  
bey der Obrigkeit / als auch bey anderen / insonderheit  
aber bey der Nachbarschafft / verhaßt / wenigst verdächtig  
machtet / bey denen er so dann leicht für einen fargen Filtz  
ausgetragen wird / und sonst kein guter Nam vielfäl-  
tig einen heimlichen Zwick leiden muß / welches man in  
alle Wege vor allen Dingen im bürgerlichen Leben zu  
derz

vermeiden hat. Will auch ein Vidermann Glauben und Credit erhalten / muß er allezeit / wann er gekauft / gehandelt / und die bestellte Arbeit zu Handen bekommt / unter Einnengung freundlicher Worte / und holder Augen mit dem Beutel fertig und hurtig seyn / und denken: Frische Arbeit / frischer Lohn. Sorgen machet Sorgen. Frisch auszahlen ist eine Art und Prob der Freygebigkeit. So ist ja leichter auszahlen als arbeiten; und wers nicht weiß zu zahlen / soll auch nicht wissen anzufremmen / oder soll die Borge und das Gedult haben / wann er ja der Arbeit nicht entrathen kan / mit eindingen. Dann so er Ausflüchte und Auszüge machet / prallerisch verspricht / sagen läßt / er wolle bezahlen / man soll sein Geld richtig haben / nur eine Weil in Gedult stehen / setzet Termin und dergleichen / so kans leicht kommen / daß er entweder gleich oder hernach hören muß. Er will die Bezahlung vor auf Latresse legen / daß er uns davon bezahle. Odukahler Prall-Hanns x. Bluthund. Kommet es aber nicht auf solche Extremität / so gehets doch ohne Seuffzen / ohne Erzehlen / ohne Hohnlächeln nicht ab. Da muß es wissen / wer in den Laden kommet. Wie viel Sünden lädet ein solcher Ungerechter auf sich. Dann weil dieselbige das ihrige unterweilen bedürftig sind / als werden sie nicht unterlassen / deswegen Anmahnung zu thun / und so sie nichts erhalten können / obrigkeitliche Hülff zu suchen / auch inskünftige / so vielleicht der Hausvatter von ihm wieder etwas erhandeln wolte / ohne baares Geld etwas abfolgen zu lassen / Bedencken tragen; welches dann dessen Hochachtung merklich vermindern wird.

§. 5. Indem auch einem Haus-Vatter aus sonderbaren Ursachen nicht allzeit anstehen will / ein eigenes Haus in der Stadt vor sich zu erkauften / sondern eines unterweilen von anderen miethen muß; Als soll er in einer solchen Begebenheit absonderlich dieses beobachten / daß er sich gegen seinen Haus-Herrn in allen Stücken freundlich erweise / und zu keiner Ungelegenheit Ursach gebe; Wegen er vornemlich seinem Gesind anzubefehlen haben wird / daß dasselbige mit allen / so neben ihm im Hause wohnen / friedlich lebe / all unnützes Geschwätze und Maudern vermeide / vielmehr seines Berufs abwartet / in keine frembde Händel sich einmenge / noch weniger in oder außer dem Hause dergleichen anspinne / sich der Sauber- und Reinlichkeit in alle Wege bestreife / mithin in dem Hause nichts thue / welches rechtmäßig zu ahnden der Haus-Herr Ursach haben möchte / sondern in allen Stücken sich dermassen aufführe / wie solches gegen dem Haus-Vatter so wol als gegen anderen verständigen und unpartheyischen Leuthen verantwortet werden kan.

§. 6. Es mag aber ein Haus-Vatter / sich in einer Stadt gar häuslich niederlassen / oder nur zu Zeiten darinnen wohnen / so muß er sich nicht entgegen seyn lassen / und sich nach dem alten Herkommen und Gebräuchen der Stadt / und des Ortes / sofern es immer ohn Nachtheil seines Gewissens und Einbuß seiner Ehren und Schmälerung seines Standes geschehen kan / zu richten / mithin denselben sich nicht als eigenmächtig widersetzen / sondern wo er meint / daß ihm solche Gebräuch unanständig / lieber gar von einem solchen Ort wegbleibe / als durch unbefugte Eigenwahl etwas neues zu haben begehre / mithin sich in einen allgemeinen Haß / so wohl bey der Obrigkeit / als bey denen Bürgern / setze: Gestaltsam jene von ihren Gesetzen und alten Gebräuchen ohn schwerwichtige Ursach nicht wird weichen wollen / hingegen diese um desto grössern Unwillen wider einen solchen Haus-Vatter fassen werden / welcher sich von dem / was ihm billig und ehrbar zu seyn düncket / ausnehmen / was besonders für sich anstifften oder erkügel will. Wodurch wir aber einem sol-

chen Haus-Vatter nicht schlechterdings wollen gerathen haben / daß er in allen Stücken / auch mit Schwächung / Beleidigung / Kränkung seiner Ehr nachgebe: daß so man ihm hierinnen einen unbilligen Eingriff thun wolte / wäre ihm dießfalls glimpfflich zu widersetzen / und die offensbare Unbilligkeit seinen Gegnern bescheidenlich vorzustellen unbenommen. Wiervol nicht vermuthlich / daß man etwas ungleiches und seinen Ehren verfängliches vorab / wann er sich dengemeinen Rechten und sonderlich dem Göttlichen Recht nach / vernünftig und behutsam aufführet / und durch sein bescheidenlich Verhalten und stillen Wandel aller Gemüther an sich ziehet / ihm zumuthen und ansinnen wird. Da er inzwischen so ihm etwas von einem oder andern als seinen Ehren zu nahe geredt oder gethan / zumal so es nicht hoch hebt / wol ungeandtet lassen / mit großmüthigen Stillschweigen übergehen kan. Denn es verlißet bald und rauschet bald überhin: Denn es löblich und klug wenn er etwas überhöret / und sich nicht so leicht durch eine fliegende Rede aufbringen läßt. Weilen auch die Übung des Christenthums guten theils darinn bestehet / daß man nicht alles so genau suche und aufmühe / an sich halte / seines Muths Herr bleibe und die unbefommene Unwissenheit der thörichten Menschen mit Wolthun justopffe / und wehrt los mache / daß sie wie Scherm an einen Felsen anprelten / und zutrümmern gehen. Damit nicht ein solcher Spießbüß rühmen möge / er habe einen Grossen in den Harnisch gejagt / und etwan wol gar wann er darüber empfindlich abgetrafft würde / sein Muthlein auf eine andere tückische Weise nach der Zeit an ihm abfühle / und ihm ein Beinlein unterlege / da er sichs am wenigsten versieheth;

§. 7. Was von der Wirthschafft in den Städten bißhero gesagt worden / läßt sich zum Theil auch auf die Wirthschafft auf dem Land / Dörffern und Höfen appliciren / angesehen bey derselben ebenfalls eine so grosse Aufsicht und Behutsamkeit vomnöthen ist. Und irren wir nicht / wann wir noch eine grössere Vorsora hier erfordern / in vernünftiger Erwogung / daß die Wirthschafften und Haushaltungen auf dem Land meistens weitläufftiger als in den Städten sind / und nicht allein in ordentlich aufgeführten und erhalten Gebäuden / sondern auch in dem mühsamen und zu rechter und bequemer Zeit bestellten Ackerbau / nebst dem daraus fließenden Einkommen und Vorrath bestehen; Wohin auch noch ferner die Viehzucht / einträgliche Brauereyen / wohlgebaute Gärten / nothwendige und genugsam mit Wasser versehene Mühlen; wohlgefüllte Rind-Vieh und Schaaf-Ställe; mit guten und nützlichen Fischen besetzte Teich- und Weyer / genugsam Holzung / so wohl Bau- als Brennholz zu machen; Wohlgebaute Weingärten und Weinberge / nebst vielen unzählbaren andern Dingen gehören: Davon jezo mit mehrern gehandelt werden solle.

### Juristische Observationes und Anmerkungen über das dritte Buch und dessen Erstes Capitel.

Ad §. 2. vers. Absonderlich bey den jetzigen Läuften. 1c.

Wie schwer es seye / bey denen jetzigen Läuften sich vor dem herrenlosen Gesind / abgedankten Soldaten / Zigeunern / und unnützen Bettlern zu hüten / welche meistens mit Stehlen und Rauben sich nehren / gibt Leider! die tägliche Erfahrung / an-gemerckt

gemerckt fast allenthalben von nichts dann Mord/ Raub und Todschlag zu hören/ und solchemnach fast zu zweifeln ist/ ob nicht im Krieg bessere Sicherheit als bey der jetzigen Friedenszeit anzutreffen. Westwegen einer jeden Christlichen Obrigkeit obliegen will/ solche verderbliche Leut aus ihren Land zu vertreiben/ und so viel möglich ihre Strassen von solcher Seuche sicher zu halten/ damit nicht allein ihre Burger und Unterthanen das Ihrige ruhig genießen/ und sicher wandeln; sondern auch die Fremde/ vornemlich aber die Rauff- und Handels-Leut/ welche zu dem End der Obrigkeit den Zoll entrichten/ ohn verhindert und frey sich solcher Strassen bedienen mögen: eingedenck/ daß/ wo solches nicht geschehen/ mithin solchen Rauffleuten von dergleichen Raubern ein Schade wiederführen/ solchen Schaden die Lands-Obrigkeit zu ersetzen von Rechts wegen verbunden wäre/ so gar/ daß/ nach der meisten Rechts-Lehrer Meinung kein Unterschied ist/ es mögen solche Rauffleuth ein sicher Gelaid erlangen haben oder nicht: Per l. 3. ibi: *Curet is, qui Provinciae praesit, malis hominibus provinciam purgare;* junct. l. 13. pr. ibi congruit bono & gravi Praesidi curare. Sc. ff. de offic. Praesid. add. l. 1. §. 12. ibi: *Sanctum etiam debet dispositos milites habere* Sc. ff. de off. Praef. urb. l. 2. §. 8. & 9. C. de off. Praef. Praet. Afr. Consent. Klock. de Jure vectigal. Concl. 77. Gail. 2. O. 64. n. 1. & seqq. Mynf. Cent. 5. O. 70. & Rosenthal de feu. c. 5. concl. 22. Biewohl andere dieser Meinung nicht ohne allen Unterschied beypflichten/ sondern vielmehr aus dem R. A. de anno 1559. §. Damit dann die Obrigkeit in verb. Wofen von Churfürsten/ Fürsten/ Ständen/ oder einiger Obrigkeit jemandes Gelaid gegeben etc. das Widerspiel erhärten wollen/ vid. Carp. Pract. Crim. p. 2. qu. 91. n. 61. & seqq. & Bocer de Regal. cap. 2. n. 154. seqq. Welchen aber dieses entgegen gesetzt werden könnte/ daß dieses Argument oder Schluß allein/ als welcher à contrario sensu (vom widrigen Verstand) hergenommen wider die ausdrückliche Wort der Gesetze nichts auszurichten vermöge. Damit aber die reisende Rauffleut sich ihre Recht mit Nachdruck wider die Lands-Obrigkeit vorbedeuter massen/ fortsetzen können/ werden hauptsächlich folgende 3. Stück erfordert/ (1.) daß sie sich im Reisen der ordentlichen-Deer- und Landstrassen bedient/ und keinen Abweg genommen haben/ arg. l. 1. §. 2. ff. de his qui effud. vel desec. (2.) daß sie zu gewöhnlicher Zeit gereiset/ arg. l. 1. §. 18. ff. ad Sect. Silan. und dann (3.) daß der Lands-Herr derselbe grossen Macht widerstehen können: allermassen andergestalten von demselben mit Recht nichts angefordert werden kan. v. Gail. 2. O. 64. n. 11. & Carp. Pr. Crim. p. 2. qu. 91. n. 70. Und diesem Zufolg ist einstens der Bischoff von Würzburg von dem Kayserl. Cammer. Gericht dahin verurtheilet worden/ daß er einem gewissen Rauffmann/ der auf die Franckfurthher Mess reisen wolte/ und in seinem Land geplündert worden/ den Schaden wieder ersetzen solle. v. Gail. 2. O. 64. n. 1. & Carp. d. p. 2. prax. Crim. qu. 91. n. 66. Der Schad selbst aber muß durch rechtmäßige Beweisstücker beigebracht werden: anerwogen die Eydes Leistung hier deswegen nicht Platz findet/ weil nicht wider den Verbrecher selbst/ sondern nur wider den/ welcher an den Schaden Schuld hat/ geklaget wird v. Gail. c. l. n. 7. & seqq. & Cz. c. l. n. 67. ein anders wäre es/ wann wider den Verbrecher oder Räuber selbst geklaget würde/ per l. 9. C. unde vi. add. Mynf. 4. O. 12. Biewohl Bocer de Regal. cap. 2. n. 160. davorhält/ wann der Landsherr gewußt/ daß in seinem Land sich Räuber aufhalten/ und nicht die gebührende Vorsicht deswegen verfügt/ daß alsdann der Beweisstücker auch durch

die Eydes-Leistung geführet werden könne. Vid. omnino Joach. Scheppliz. ad consuet. Brandenburgens. p. 4. Tit. 27. per tot. Add. de vagabundis ejusmodi. R. A. de anno 1555. §. und damit angeregte Bergaderung etc. & Cammerg. Ord. p. 2. Tit. 15. nec non Gail. 1. O. 1. n. 4. Gotofr. ad l. 20. ff. de operis Libert. & Wilhelm. Anton. Ertel. in Prax. jur. de Jurisd. infer. Lib. 3. cap. XI. Obl. 2. Gleichwie solches in dem Löbl Schwäbis. Craiß in diesem 99sten Jahr heilsamlich verordnet worden ist; Welches eben auch die Ursach/ warum zu freyen offenen Mess-Zeiten das Gelaid so ordentlich beritten wird/ welche Glaidts-Gerechtigkeit/ ob sie zwar regulariter und insgemein der Lands-Obrigkeit anhängig ist/ und von derselben exerciret wird/ vid. Rumelin. ad A. B. Diss. 2. th. 8. so geben doch die tägliche Exempla/ daß solche Gerechtigkeit unterweilen auch von einem Fürsten oder einem von Adel aus gewissen Ursachen/ in einem fremdden Gebieth und Herrschafft/ verrichtet werde; Dann also geleiten zum Beyspiel die Herrn Marggraffen von Brandenburg fast durch das ganze Striße Eyckstädte; Item durch Reichelsberg/ Burckhard/ Kötingen/ so Aempter des Stiffes Würzburg. Item durch Mergentheim/ so eine Stade der Hoch-Meisterthum zugehörig; Item durch Schillingsfürst und Weickersheim/ so Würzburg. Lehen/ und der Herrn Graven von Hohlenlohe Superioritati Territoriali unterworfen. Vid. Anonym. quid. in Epist. an einen guten Freund in Fränckischen Craiß gesehen/ emissa, von der Gemein herrschafft. Jurium Oblervanz. Also geleitet ferner der Churfürst von Heydelberg durch die Ober-Grasschafft Carzen/ Ellenbogen von der Bergstrass an bis gegen Franckfurth; Item in der Marggraffschafft Baden bis gegen Pfortzheim/ vid. Burgoldenl. ad Inst. pac. p. 1. D. 26. membr. 2. §. 13. & Schwed. in Intro. ad Jus publ. part. pac. sect. 2. c. 5. §. 22. dergleichen Exempla mehr/ so es nöthig wäre/ auf die Bahn gebracht werden könnten.

Woraus aber keineswegs zu schließen/ daß ein solcher Fürst oder Herr/ welcher in einem fremdden Gebieth die Gelaidts-Gerechtigkeit hergebracht/ sich deswegen einiger Lands-Obrigkeit in demselben Gebieth anmassen könne: Gestaltsam nie erhört worden/ daß der Gelaidts-Gerechtigkeit auch zugleich die Lands-Obrigkeit anhängig seye/ gleichwie der Lands-Obrigkeit insgemein die Gelaidts-Gerechtigkeit anhängig ist. Vid. Cravett. Concl. 673. n. 15. verl. tertio respon. Diesem Zufolge nun ist der unauslöschliche Schluß/ daß/ wann ein Fürst zu gelaiten/ eine Reichs-Stadt aber/ oder einer von Adel der Enden sonst alle hohe und niedrigergerichtliche Obrigkeit hat/ das Malefiz oder Verbrechen/ welches sich auf der ordentlichen Landstrass zuges tragen/ nicht den Fürsten/ sondern der Reichs-Stadt/ oder dem von Adel zurecht fertigen insgemein zustehet. Vid. Besold. Th. pr. voc. Gelait. Es wäre dann/ daß wir mit dem Bidembachio quaest. Nobil. 12. n. 4. dahin schließen wolten/ daß ein solcher Fürst allein in diesem Fall/ wann das Verbrechen in actu Conducendi, oder unter dem Geleiten begangen worden/ daß selbige rechtfertigen könne/ arg. l. 2. ff. de Jurisdic. Es ist aber am allermeisten in dieser Materie auf das unversruckte Herkommen zu sehen. Bidembach. c. l. n. 7. & qu. 1. n. 5. Rumelin. ad A. B. Diss. 2. §. 8. in f. & Schwed. Intro. ad Jus publ. part. spec. sect. 2. c. 14. §. 13. in f. Add. Diss. nostr. de Jurisdic. in alien. Territ. cap. 6. §. 4. & Al. Dissert. de Idic. communi. cap. 3. §. 4. Deme seye nun wie ihm wolle/ so ist doch gewiß/ daß solches

solches Geleiten zur Sicherheit der zu- und abreisenden Handels- und Kaufleute eingeführt seye / damit nemlich die selbige von allen bösen Leuten unangetastet bleiben mögen. Unter solche böse Leuten nun und Herrnloses Gesind werden unter andern auch billich die Zigeuner gezelet / welche von allerhand Nationen zusammengeaffelt hin und wiedervagiren und keine gewisse Wohnung haben / auch dahero Zigeuner / als die hier und dar einher ziehen / genennet werden / von deren Ursprung zu lesen Linnae. J. P. 9. c. 1. n. 10. in f. Besold. in Th. pr. & Wehner Obl. pr. voc. Zigeuner; Becmann. Histor. Orb. Terrar. p. 403. & Ahasv. Fritsch. Tract. de Zigaris. Von welchen schon längst in denen Reichs-Abchieden verordnet / daß / wo sie betreten / und jemand mit der That gegen Sie handeln oder fürnehmen würde / derselbige daran nicht freveln / noch unrecht gethan haben solle v. R. A. de ann. 1500. 1530. 1548. & 1577. rubr. Von Zigeunern: Ja / was noch mehr ist / so können ihnen nicht einmal einige Pass-Porten / Schutz- und Schirms-Brief gegeben werden / wie zu lesen in R. A. al. loc. In verb. So achten wir / daß angeregte Pass-Porten / wo etwa den Zigeunern / und von wem sie gleich gegeben wären / zu cassiren / abzuthun und zu vernichten seyn / wie wir die hiernit wissentlich cassiren / abzuthun / und vernichten. Befehlen und gebieten auch / daß solche hinführo nicht weiter gegeben werden: Und dieses zwar nicht unrecht: allermassen einer jeden Obrigkeit hoch daran gelegen / solche Leute / welche sich nur auf stehlen / rauben und morden legen / und welche / (nachdem wahrhaftigen Zeugnuß des Bernhardi Zieriz ad Ord. Crim. art. 39.) alsdann am allerwenigsten stehlen / wann sie mit Gewalt und öffentlich Rauben / aus dem Lande zu verbannen: zu geschweigen / daß die leidige Erfahrung auch dieses von ihnen am Tag geleget / was massen sie Rundschafter / Erfahrer / Ausspäher und Verräther sind / mit hin der Christen Land dem Türcken und andern der Christenheit Feinden verkundschaften: Vid. R. A. cit. locis Consent. Chur-Bayer. Policey-Ordn. Tit. 1. §. 24. rubr. Vom Zigeunern 2c. Ob aber diese Zigeuner von einem jedwedem sonder einige Ursach / und obgleich kein Verbrechen auf sie gebracht werden kan / umgebracht werden können: ist noch nicht allerdings unter denen Rechtslehrern ausgemachet / allermassen zwar etliche dieses / Krafft der hieroben angeführten Reichs-Constitutionen, vor gewiß halten. vid. Struv. de Vind. priv. cap. 3. aph. 2. & 4. Hiernächst auch der Kayser Maximilianus I. und Albertus IV. Herzog in Bayern / dieselbige mit schwerer auch so gar Lebens-Straff belegen haben sollen / gleichwie aus dem Ziegl. in vit. illustr. Germ. Vir. cap. 39. bezeuget / Reinh. König in Theatr. pol. p. 2. cap. X. n. 54. So wollen doch hingegen andere glauben / daß man ohne Ursach wider ihre Leben nichts fürnehmen / sondern nur sonst so fern an ihren Leib freveln könne / daß man sie an allen Orten niederwerffen / und alsdann der Obrigkeit einliefern möge. V. Bodin. Lib. 5. de Rep. in f. Bernhard. Zeriz. ad Ord. Crim. art. 39. & Frideric. Schrag. in Disp. de Latione licit. §. 8. Consent. Chur-Bayer. Policey-Ordn. Tit. 1. §. 24. verl. wolten aber 2c. Endlich ist hierbey zu merken / was massen in Schwabenland etlicher Orten dieser Gebrauch gehalten werde / daß / wann die Zigeuner an ein Dorff kommen / ihnen von der gaanten Gemein ein gewisses Geld (welches man Lauffgeld nennet /) gereicht werde / damit sie nach Empfang desselben alsobald fortwandern / und kein Almosen mehr von jemanden begehren mögen. Also bezeuget Wilh. Anton. Ertel. in prax. aur. de Jurisd. inter. Lib. 3. c. XI. obl. 3. in fin.

Ad eund. §. vers. Durch gefährliche Diebstahl 2c.

Nachdem die Diebstahl auf unterschiedliche Weise begangen werden / nemlich / öffentlich oder heimlich / mit einsteigen und einbrechen / oder ohne dasselbige: Ferner / in grosser oder kleiner Quantität / und endlich einmal oder öftters; Als sind auch auf dieselbige unterschiedliche Straffen gesetzt. Und zwar was in denen Mosaischen Gesetzen vor eine Straff auf dem Diebstahl gesetzt seye / solches ist ausfündig Exod. 22. v. 1. & seqq. allwo nachfolgende Wort enthalten: Wann jemand einen Ochsen oder Schaaf stihlet / und schlachts / oder verkauffts / der soll fünf Ochsen für einen Ochsen wieder geben / und vier Schaf für einen Schaf. Hat ers nicht / so verkauffe man ihn um seinen Diebstahl; Findet man aber bey ihm den Diebstahl lebendig / es sey Ochse / Esel oder Schaf / so soll ers zwiefaltig wiedergeben 2c. Mit welchem auch fast das Kayserl. Recht übereinkommt / (von dem zwölf Tafeln-Gesetze / und wie vermög desselben die Dieb gestrafft worden / kan weitläuffig nachgelesen werden / A. G. L. XI. N. A. cap. 18. & L. 20. c. 1.) als Krafft dessen / auf einen offenbahren Diebstahl / darinn nemlich der Dieb ergriffen worden / (v. §. 3. Inst. de obl. ex delict. junct. l. 7. ff. de fun.) diese Straff gesetzt ist / daß der Dieb / das gestohlene Vierfach nechst der entwenden Sach selbst / erstatten solle; bey dem heimlichen Diebstahl aber ist ihm dieses auferleget / daß er den Diebstahl zwiefach / nebst der Sach ersetze. v. §. 5. & §. ult. l. ibiq; DD. de obl. ex delict. Wiewol nach eben denen vorgedachten Kayserl. Rechten dem Herrn der entwenden Sach freygestanden / wider den Dieb peinlich zu klagen / als zu sehen in l. ult. ff. de furt. Es hat aber diese peinliche Straff / nach des Kayfers Justiniani Verordnung / niemahlen auf die Zerstückung oder Abnehmung eines Glieds / weniger auf das Leben extendirt werden können: v. Nov. 134. cap. f. & avth. sed novo Jure C. de serv. fugit. Bis nemlich Kayser Friderich auch die Todtsstraff auf den Diebstahl gesetzt / so selbiger über fünf Solidos oder Ducaten sich erstrecken würde / per text. 2. F. 27. §. 9. Welches auch Kayser Carl der V. nach Befindung grosser beschriebener Umstände / confirmiret und bestätiget hat in peinlicher Hals- Gerichts-Ordn. art. 160. Und wiewol in diesem Art. nur von schlechten 5. Gulden gemeldet wird / deren Werth sich auf 60. fr. auch zur selben Zeit / als nemlich diese Ordnung gemacht worden / welches geschehen anno 1530. & 1532. erstreckt hat / v. Wehner. voc. Goldgl. Mynf. 1. O. 65. & Wormf. tit. 50. Obl. 11. n. 6. so wird doch solches heut zu Tag gemeinlich von Ducaten verstanden. Vid. Carpz. J. pr. for. p. 4. c. 32. & in Prax. Crim. p. 2. qu. 78. n. 31. & seqq. Itemq; Bocer Tr. de poen. furt. Crimin. c. 1. n. 44. & seqq.

Gleichwie aber diese Carolinische Verordnung nur von dem ersten Diebstahl / welcher ohne Gewalt geschehen ist / redet: Also ist zu wissen / daß in einem gestiffenen und gefährlichen Diebstahl / welcher nemlich mit einsteigen oder einbrechen verrichtet worden / oder bey welchem der Dieb mit Waffen / damit er jemand / der ihm Widerstand thun wolte / verletzen möchte / erschienen ist / ohne Unterschied die Lebens-Straff Platz findet / obgleich der Diebstahl sich über 5. Gulden nicht erstrecken möchte / per Ord. Crim. art. 159. welches der eigentliche Verstand dieses articuls ist / allermassen denselben auch Herr D. Tabor in not. ad d. art. th. 19. 20. & 21. also ausleget; wiewol Carpzovius

Carpzovius in Prax. Crim. p. 2. qu. 79. solchen von einer gewaltthätigen Aufbrechung / durch welche der gemeine Landfried verleset wird / verstanden / und also / daß diese Stück / welche in gemeldten articulo erzehlet werden / zugleich miteinander beysammen stehen sollen / haben will / dessen Meinung auch / in Ansehung sie der Billigkeit etwas näher tritt / heut zu tag fast allenthalben recipiret worden ist. vid. Bocer. tr. de poen. furt. c. 1. Und was hier von dem gefährlichen Diebstal nach dem rechten Verstand der P. H. O. gesagt worden / eben dasselbige findet auch Platz in einem solchen Diebstal / der zum drittenmal begangen worden / angesehen auch desselben wegen der Dieb am Leben gestraffet wird / er mag groß oder klein / öffentlich oder heimlich / in einer oder mehr Herrschaffen begangen worden seyn / v. Ord. Crim. art. 162. indem hier bloß allein die oftmalige Wiederholung betrachtet wird.

Wann aber der Diebstal zum andernmal begangen worden / muß vor allen Dingen nachgesehen werden / ob derselbige noch unter 5. Gulden seye / oder ob er die bemeldte Summam überschritten: Gestalten im ersten Fall der Dieb entweder mit Stellung auf den Pranger / und darauf folgender Lands-Vertreibung / oder daß er in demselben Sireck oder Ort / darinnen er verwürcket hat / ewig zu bleiben verstricket werde / nach abgelegter Urphed oder End / die gefängliche Verhaftung an niemanden zu rächen: Im andern Fall aber nach Gutdüncken des Richters und Rath der Rechts-Verständigen / und genauer Erforschung aller Umstände / entweder am Leib / oder am Leben / mit Beobachtung der im art. 160. P. H. O. vorgeschriebenen Art und Maas / zu bestraffen ist. v. art. 161.

Wiewol nun der geringe Diebstal / welcher unter 5. Gulden ist / am Leben nicht gestraffet wird / so muß doch ein solcher Dieb / wann er in dem Diebstal nicht ergriffen worden / dem Beschädigten den Diebstal mit der Zwespalt bezahlen / und wird überdies nicht eher aus der Gefängnis / worinnen er sich von dem Seinigen die Unterhaltung verschaffen muß / gelassen / bis er denen Bütteln ihre Gebühr bezahlt / und gewöhnliche Urphed geleistet: Solte er aber keine solche Geldbusse vermögen / müste ihn die Obrigkeit an statt dessen mit einer längern Gefängnis-Straff versehen / wofern er nur dem Beschädigten den Diebstal wiedergibt / oder doch den Werth davor bezahlt / oder in andere Wege sich mit ihm vergleichet / in welchem Fall der Beschädigte mit solcher einfachen Vergleichung / nicht aber mit der Übermaß / der Obrigkeit vorgehet. v. art. O. Crim. 157. Wann aber der Dieb in solchem Diebstal / ehe er in sein Gewahrtsam kommen / ergriffen / oder sonst ein Beschrey oder Nach-Eil gemacht worden; überdies auch selbiger eine geringe liederliche Person wäre / so müste er nach erstattetem Diebstal oder Werth desselben / wann er anders so viel im Vermögen hätte / an Pranger gestellt / mit Ruten ausgehauen / und des Landes auf ewig / nach vorher ebenfalls abgelegter Urphed / verwiesen werden; Solte aber der Dieb eine solche Person seyn / bey welcher man eine Besserung zu hoffen / als denn könnte der Richter denselben / in Ansehung dessen / bürgerlich und also straffen / daß er dem Beschädigten den Diebstal vierfältig wieder erstatte. vid. Ord. Crim. art. 158.

Insgemein aber ist einer jeden Obrigkeit bey diesen allen so viel zurathen / daß dieselbe / weil ohne dem diese Straff sehr hart und scharff ist / des geringsten Umstands halber zur gelindern inclinire; massen es allezeit besser ist / wegen der Erbarmung / als wegen der allzu grossen Strenge und Grausamkeit Rechenenschaft zu geben. v. Carpz. Prax. Crim. p. 2. qu. 80. & Otto Tabor ad art. 157. Ord. Crim. Endlich ist noch dieses hierbey zu mercken / daß /

wann gleich der Dieb am Leben gestrafft worden / dessen Erben jedoch nichts desto minder dem Beschädigten aus denen Gütern des Diebs das Entwendete oder dessen Werth wieder ersetzen müssen / gestalten sie sonst mit dessen Schaden sich bereicherten; also lehret Harppr. ad §. t. J. de obl. ex delict. n. 16. Berlich. p. 5. concl. 45. n. 6. & seqq. & Richt. p. 2. dec. 96. n. 114. & seqq. Wiewol in dem Churfürstenthum Sachsen ein anders oberviret wird. v. Decil. Elect. 86. & Carpz. Jprud. Forens. p. 4. c. 32. def. 23.

Und so viel von der Straff des Diebstals.

Ob aber diese Straff nicht zu hart / und folglich unbillig seye / daß man wegen abgenommenen Geldes einem Dieb das Leben nimmt / da doch zwischen der entwendeten Sach und dem Leben keine Proportion und Gleichheit ist / darüber haben ihrer nicht wenig angestanden / welche zu finden bey dem Harppr. ad §. 5. Inst. de obl. ex delict. n. 11. zumalen da vorgedachter massen im Göttlichen Recht auf den Diebstal die Leib- und Lebensstraff nicht gesetzt ist / mit welchem auch die Römische Gesetze einstimmen / d. Nov. 134. c. f. Allein wann diejenige / welcher diese Straff unbillig zu seyn scheint / die Erhaltung des gemeinen Friedens und Sicherheit bedächten / und daß zur Bezähmung der menschlichen Bosheit dieses Mittel verordnet worden / würden sie diese Straff keinesweges vor unbillig ermessen; dann gleichwie man in gefährlichen Kranckheiten gefährliche Mittel gebrauchen muß / also müssen auch wider solche Leute / durch welche die allgemeine Sicherheit so sehr verleset wird / härtere Straffen gebraucht werden; v. l. 16. §. f. ff. de poen. dann was die Arzneyen bey denen Kranckheiten verrichten / eben dassjenige thun die Straffen bey dem gemeinen Wesen / Nov. 111. pr. zudem / weiln überdies ein Diebstal nicht so wol die entwendete Sach / als vielmehr das böshafte Gemüth des Diebes / wie nicht weniger auch die Ubertretung der Gesetze / um welcher willen er allein den Tod verdienet; vid. Deut. 17. verl. 12. und endlich / daß ins künftige die Ruhe des gemeinen Wesens nicht mehr verwirret werde / betrachtet wird / also kan dieses nicht vor unbillig gehalten werden / wann man zum Exempel anderer die Dieb am Leib und Leben abstraffet. Und hindert nichts / was hieroben von dem Göttlichen Gesetz ist beygebracht worden: dann zu geschweigen / daß dasselbige nur denen Juden allein gegeben / und ihre Policy angehet / mithin / weil dieselbige nunmehr aufgehoben / uns Christen nicht mehr verbindet. V. Osiand. ad cap. 22. Exod. Chemnit. p. 2. loc. Theol. in 7. præcep. circ. fin. & Molin. de J. & J. tom. 6. D. 5. cum seqq. So wird bey solchen Umständen niemand verneinen können / daß nicht eine jede Obrigkeit / als welche von Gott verordnet ist / die Böse zu straffen / und Gesetze zu geben / v. Paul. ad Roman. 13. v. 1. 4. & 6. gleichfalls nach erheischender Nothdurfft eine Maas in denen Straffen setzen / mithin auch der Diebe wegen / dieses verordnen könne / daß dieselbige nach beschaffenen Umständen am Leib und Leben gestraffet werden sollen / welchen Gesetzen und Verordnungen denmach / weil sie dem natürlichen und Göttlichen Recht nicht zuwider sind / sondern dasselbige vielmehr erklären / man Gewissens wegen nachzuleben hat / zumalen da es einem Richter nicht anstehen will / Gesetze zu machen / sondern den gegebenen und gemachten Gesetzen zu pariren und gehorchen / mithin nicht sowol von / als vielmehr nach denenselben zu richten und zu urtheilen. per pr. Inst. de Off. Jud. Ja wann man das obbemeldte Göttliche Gesetz recht ansieht / wird man befinden / daß dasselbige denen heutigen Ordnungen keinesweges zuwider ist / besonders vielmehr mit denenselben übereinstimmet; aller massen ja bekant / was von dem

dem Diebstal Exod. 22. n. 2. geschrieben stehet; nemlich: **Wann ein Dieb ergriffen wird / daß er einbricht / und darob geschlagen wird / daß er stirbt / so soll man kein Blut-Gericht über jenen ergehen lassen** u. Hat nun / krafft des Mosaischen Gesetzes / der Beschädigte bisweilen dem Dieb ungestraft das Leben nehmen können / wie vielmehr wird dieses von der ordentlichen Obrigkeit geschehen können; arg. l. 176. pr. de R. J. zudem ist auch bewußt / daß der König Pharaos in Aegypten den obersten Becker Diebstals wegen nach der Prophezeung Josephs hängen lassen / welches jedoch in heiliger Schrift nicht als unrecht angemercket wird / Gen. 40. v. 22. welches auch noch ferner das erschreckliche Beyspiel des Verräthers Judä (der ein Dieb war / und den Beutel hatte / v. Joh. 12. v. 6.) ganz umständlich erhärtet / in Ansehung derselbige sich aus gerechtem Gericht von selbst erhencket / und entzwey geborsten ist / weil er / wie die Wort der Schrift lauten / den Acker um den ungerechten Lohn erworben hat. v. Act. 1. v. 18. Von dem Exempel Achans welcher um Diebstals willen mit seinem ganzen Geschlecht gemeinigt und ausgerottet worden / anjese nicht zu gedencken / v. Jos. cap. 7. v. 24. seq. welches alles so viel am Tag leget / daß nemlich der weltlichen Obrigkeit eine Leib- und Lebens-Straff nach bewandten Umständen auf den Diebstal zu setzen unbenommen seye / zumalen / da nicht der geringste Zweifel waltet / daß alle diejenige Verbrechen / welche in der Tafel der heiligen zehen Gebot hauptsächlich verboten / solchergestalt capital seyen. Consent. Arumz. Disp. 24. n. th. 6. & Exerc. Justis. 17. th. 6. Befold. delib. jur. Disp. 6. th. 2. Haenon. Disp. 18. controv. 7. Harppr. ad §. 5. Inst. de obl. ex delict. n. 9. & mult. seqq. & Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 77. n. 17. & mult. seqq.

Ob es aber verantwortlich / daß der getödteten oder gehengten Diebe Leichname nicht begraben werden / davon können gelesen werden die Commentatores ad tit. n. de Cadaverib. punit. Insonderheit aber C. J. A. ad. d. tit. Hahn. ad Wel. ibid. und andere mehr: Add. Pet. Heig. p. 2. qu. 37. n. 38. welcher solches bejahet: deme aber erst vor einigen Jahren widersprochen Henric. Bodinus, Prof. Hallens. in Disp. de Jure inhumaniori concl. 1. Ferner / ob es billig / daß solche getödtete Personen zur Anatomie denen Medicis ausgeliefert werden / davon besiehe Jul. Clar. recept. sent. lib. 5. qu. ult. §. f. Gomez. tom. 3. variat. resol. cap. 14. n. f. Wesenb. ad tit. n. de cadaver. punit. ibique Hahn. in f. & Carpz. pr. Crim. pr. 137. n. 72. & seqq.

Was bisshero von der Straff des Diebstals gesagt worden / ist um so mehr von der Rauberey zu verstehen / angesehen dieselbige viel ein schwerers Verbrechen als der Diebstal / v. pr. Inst. de vi bon. rapt. & l. 2. §. 10. ff. eod. und deswegen um so viel desto eher am Leib und Leben zu bestraffen ist / vornehmlich wann noch Mord und Todtschlag darzu gekommen. Von der Straff selbst siehe l. 28. §. 10. & 15. ff. de poen. Ord. Crim. art. 126. & Jus Prov. Sax. lib. 2. art. 13. & lib. 3. art. 43. & 77.

**Ad eund. §. vers. Die Sperrung und Eröffnung seines Haus-Thors.**

**W**ie derjenige / welchem die Verwaltung des Hauses von dem Hausvatter anvertrauet worden / wann er untreu worden / mithin etwas von denen ihm anvertrauten Sachen dieblich entwenden solte / zu bestraffen seye? Davon haben wir bereits in einer andern Stelle in diesen Juristischen Anmerkungen / und zwar über das 12. Cap. Lib. 1. zur Genüge gehandelt / wohin demnach der Leser Kürze halben verwiesen wird. A. dd. Harppr. ad §. 12. J. de Obl. ex delict. n. 10. & seqq. ibiq; citat. Add. in fac. 2. §. 5.

**Ad §. 3. in verb. Zu welchem Ende dann sie dieselbige.**

**D**er Hausvatter soll seine Bediente / welche er zur Verwahrung hinterlassen / zu dem Ende mit nothwendigen Bewehr und Waffen versehen damit dieselbige sich im Fall der Noth / wann sie nemlich von Nacht-Dieben und Räubern angefallen werden sollten / beschirmen / und dieselbigen abtreiben können / angesehen solche Nacht-Diebe gemeinlich nicht allein zum stehlen / sondern auch / so sie Widerstand finden / zum morden und todtschlagen zu kommen pflegen / weshalb ein zu Nachts begangener Diebstal vor wichtiger und grösser / als derjenige / so bey Tag begangen worden / gehalten wird: v. l. 54. §. 2. ff. de furt. l. 9. ff. ad L. Corn. de ficar. l. 4. §. 1. ff. ad L. Aquil. l. 1. & 2. ff. de farib. balnear. & Ord. Crim. art. 197. auch zu dem End ein Nacht-Dieb / wann man ohne Gefahr seines eigenen Leibes und Lebens dessen nicht hat schonen können / ohne alles Bedencken / umgebracht werden mag; v. Exod. 22. v. 2. ibique Augustin. Gell. Lib. 2. N. A. cap. f. & II. supr. cit. welches aber von einem / der bey Tag gestolen / nicht alsofort gesagt werden kan: Es wäre dann / daß er sich mit einem tödtlichen Bewehr zur Gegenwehr setzen wolte. v. l. 4. ff. ad L. Aquil. l. 54. §. 2. ff. de furt. & l. 9. ff. ad L. Corn. de ficar.

**Ad §. 4. vers. Daß wann sie von dergleichen Leuten.**

**E**s ist freylich einem Hausvatter am sichersten und besten gerathen / wann er sich mit denen / von welchen er etwas entweder zu kauffen / oder abzustehen willens ist / des Werths oder Lohns wegen gleich anfangs vergleicht / damit er nicht mit ihnen sich in grosse Weitläufigkeit einzulassen gemüßiget werde; weils hier doch solches nicht allezeit geschieht / als wollen wir kürzlich denselben unterrichten / was vor einen Contract er eigentlich schliesse / wann er entweder jenes thut / oder selbiges unterlässt; **Wann er demnach zum Beyspiel bey dem Goldschmied einen Ring / oder bey dem Schreiner einen Kasten machen lassen wolte / darzu der Goldschmied oder Schreiner das Gold oder das Holz gebe / sie beide aber sich miteinander um einen gewissen Werth verglichen / so könnte man nicht anders ermessen / als daß zwischen ihnen ein Kauff-Contract vorgegangen / inmassen dessen wesentliche Stück / so besiehen in dem Consens. in der Baar oder Sach / und endlich im Werth oder Kauffschilling / alle vorhanden sind. Hingegen wann der Hausvatter dem Goldschmied zu dem Ring das Gold; oder dem Schreiner zu dem Kasten das Holz gebe / mithin der Schreiner hierbey nichts als seine Mühe und Arbeit angewendet / zugleich aber eines gewissen Lohns sich mit dem Hausvatter vergliche / so wäre dieses vor einen Bestand-Contract, Locatio, Conductio genannt / zu halten: Wann aber endlich diese Contracten sich gar keines Werths oder Lohns verglichen hätten / so müste man diese Handlung vor einen solchen Contract halten / welcher keinen Namen hat / und im Rechten do, ut facias; das ist / ich gebe / daß du mir etwas dargegen thust / genennet wird; wie zu sehen ex l. 2. §. 1. l. 22. §. 1. ff. locat. l. 20. & l. 65. de C. E. V. l. 34. pr. ff. de aur. & arg. leg. junct. §. 4. ibique DD. in specie v. Giphani. Inst. de locat. conduct.**

**Ad §. 6.**

**W**as in diesem vers. der Hausvatter erinnert worden / ist mit einem gewissen Unterschied zu verstehen; angesehen freylich ein jeder / der an einem Ort wohnt / weißlich handelt / wann er / so viel als immer möglich / sich nach denen

Denen Gebräuchen und Sitten desselben Orts richtet; Nachdem aber solche Gebräuch unterweilen also beschaffen / daß sie nicht einer jedweden Person anstehen / zumalen / wann dieselbige von Condition und Ansehen ist / auch an demselben Ort sich nur zu Zeiten aufzuhalten pfleget; als wird man eine solche Person nicht verdencken können / wann sie bey demjenigen verbleibet / zu was sie sich je und je gewöhnet hat / zumalen wann dasselbige der Erbarkeit in keine weeg entgegen / sondern vielmehr eine indifferente Sach ist. Gleichwie wir aber hier diejenige Gebräuche verstehen / welche nicht wider die Geseze lauffen / sondern einer solchen Person Willkühr überlassen sind: Also will es uns beduncken / daß es mit diesen Gebräuchen / welche denen Gefäzen gleich gehalten werden / eine andere Bewandtnuß habe / gestalten sich demenselben ein Hausvatter / so er anders an einem Ort sich häufiglich niedergelassen / nicht wol wird entziehen können. Von dieser häufiglichen Niederlassung aber muß man vor allen Dingen versichert seyn: Dann gleichwie die bloße Besizung eines Hauses / welches jemand sich an einem frembden Ort angeschaffet / keine häufigliche Niederlassung bedeutet / folglich nicht also fort einen Beyfassen / weniger aber einen Bürger machet / per l. 17. §. 13. ff. ad municipal. also kan im Gegentheil so wol die deutliche Erklärung / wie nicht weniger auch die Herbenschaffung des meistentheils der Güter und des Hausraths ein anders am Tag legen / v. l. 203. de V. S. junct. l. 2. C. ubi Senat. vel clariss. zumalen wann hernach der Hausvatter mit seiner ganzen familie daselbst zu wohnen anfähet / dd. II. oder aufs wenigste solche Behausung durch andere / nemlich seine Diener besizet / per l. 3. §. 11. & seq. l. 25. §. 1. ff. de A. A. P. ob er sich auch gleich

an einem andern Ort auf eben solche Weis angerichtet hätte; immassen nichts neues / daß einer an zweyen Orten hausfässig ist: l. 5. & 6. §. 2. junct. l. 27. §. 2. ff. ad municip. cap. 15. X. de foro comp. gleichwie wir dessen ein Beyspiel an denen von Adel haben / welche zu Sommerszeit unterweilen hier / im Winter aber an einem andern Ort wohnen / wie solches bezeuget Tiraquell. de Nobil. c. 37. n. 131. Bey welcher Bewandtnuß demnach solche Personen an allen beeden Orten vor Beyfassen gehalten werden / und solcher gestalt der Obrigkeit des Orts und ihren Gesezen in gewisser Maß unterworfen sind / so / daß es einem / der wider eine solche Person einen Anspruch hat / nachgehends freysethet / an was vor einem Ort er dieselbige belangen will / arg. l. 2. §. 3. ff. de eo, quod cert. loc. Add. Carpz. Procell. tit. 3. art. 1. n. 51. & seqq. Struv. Ex ad r. 9. th. 26. & Knipschild de Privileg. Civitat. Imp. Lib. 2. cap. 19. n. 37. & seqq. Wofern nur nicht andere Muthmassungen vorhanden / welche vielleicht das Wiederpiel am Tag legen / dergleichen zum Beyspiel ist / wann jemand nur auf eine Zeitlang zu Kriegs- oder Pestzeiten an einem Ort sich begeben hat: ob er schon unterdessen von der Obrigkeit des Orts in Schutz genommen / so kan er doch vor keinen Beyfassen / sondern nur vor einen Gast oder Frembden gehalten werden; v. Knipschild. de Jur. & Privil. Civit. Imp. Lib. 2. c. 29. n. 82. welches eben auch von denen Studiosis, per auct. habita C. ne fil. pro patr. wie nicht weniger auch von denen jenigen Personen / welche sonderbarer Verrichtungen und Geschäften halber sich an einem Ort aufhalten / vid. Mev. ad Jus Lub. quæst. prælim. 3. n. 33. zu sagen ist.

## Das II. Capitel.

## Von dem Ackerbau etc.

## Inhalt.

§. 1. Der Ackerbau soll 1) wegen seiner ehrlichen und christlichen Nahrung: §. 2. 2) wegen seiner Nothwendig- und Nutzbarkeit: §. 3. Und dann 3) wegen seiner Annehmlich- und Lieblichkeit werth gehalten werden. §. 4. Was zu dem Ende vor diesem der Viehzucht und dem Feldwesen zu Ehren die Münz- und Ochsen-Bildern etc. geprägt worden. §. 5. Und diese Hochachtung soll man noch heut zu tag beybehalten / mithin nicht gedencken / als ob die Natur durchs Alter wäre schwächer worden; immassen der heutige Abgang vielmehr der Schuld des Hausvatters / item der Nachlässigkeit und Untreu des Gesindes zuzuschreiben. §. 6. Weßwegen der Hausvatter ein gutes Gesind bingen / nicht so genau auf den Lohn sehen / und mit aller Zugehör dasselbige versehen soll. §. 7. Bisweilen aber kommt der Abgang aus anderer Leute Verschulden / als zum Beyspiel durch Bezaunderung / und durch Krieg etc.

§. 1.

**D**er Ackerbau / davon viel gelehrte Leute geschrieben / aus deren Schriften sich doch wenige / selbst Hände anzulegen / weisen lassen / ist dreyer Stücke wegen werth zu halten: 1) wegen der daraus entspringenden ehrlichen und christlichen Nahrung: 2) wegen seiner Nothwendig- und Nutzbarkeit; und dann 3) wegen seiner Annehmlich- und Lieblichkeit: oder wie Herr Rossi Conv. mor. p. I. einen Theil davon ausredet: Il più giusto, il più utile guadagno, che si possa fare è quello della Agricoltura. Die gerechteste die nützlichste Bemühung / die man fürnehmlich kan / ist der Ackerbau. Das erste Stück belangend / ist es gewis / daß / wann man alle Geschäfte und Handthierungen ansiehet / wormit

sich der Mensch in der Welt fortbringen und ernehren muß / jedoch disfalls keine dem Ackerbau verglichen oder vorgezogen werden könne: weil es mit demselben dergestalten ehrlich und aufrichtig zugehet / als es bey andern Handthierungen und Geschäften nicht leicht geschehen kan: Weil doch immer zwischen vielen Käufer und Verkäufer der Sünden-Nagel steckt / und gar oft die Klage Inanis precii gravis auctio vendit / es ist so gar keine Proportion zwischen dem Geld und der Wahr / gelten will. Dann man betrachte zum Beyspiel den Kauff- oder Handels-Mann / so wird man gestehen müssen / daß dessen Gewinn gefährlich / und selten ohne Bewissens Beschwerde abgehe: Oder den Wucherer / so wird sich zeigen / daß dessen Gewinn schändlich und löstertlich / anbey zugleich bey Gott und Menschen verhasst sey; oder auch endlich den Handwercks-Mann / so ist zwar derselbige nicht zu tadeln / sondern hat vielmehr nach dem Sprichwort einen guldenen Boden; jedoch wird man / bey genauer Ueberlegung / gleichfalls so viel bejahren müssen / daß desselben Gewinn theils schlecht und verächtlich / theils auch wandelbar und ungewis ist; immassen der Waaren Preis bald zu steigen / bald zu fallen pfleget / und / was noch das ärgste / der Handwercks-Mann bey diesen eigennütigen und harten Zeiten fast des Kauffmanns Slave seyn muß. Hingegen hat der Ackerbau seinen Gewinn mit niemandes Schaden oder Beschweruß / sondern vielmehr mit eines jeden (nur die schädliche Kornwürme und Kornjuden ausgenommen) Nutzen und Wohlfart / weßwegen er von Catone recht nachdencklich quæstus pius minimèque invidiosus aut male cogitans, ein feiner und zulässiger Gewinn /



Gewinn / den man ohne Fleiß und Hass / ja gar ohne böse Gedancken wohl haben kan / benamset wird; Ja / der allerhöchste Gott selbst / als er / wegen erster Ubertretung seines heiligen Gebots / welche von unsern vortrefflichen Stamm-Eltern geschehen / den Menschen die saure Schweiß-Arbeit auferleget / hat kein Unschuld-vollers und glückseligers Leben geben können / als das in Aekern / Gärten / Weid- und Feldern zc. bemühetes Landleben. Wohin dann der weise Haus- und Zucht-Lehrer Syrach abzielet / wann er in seinem Haus- und Zucht-Buch am 7. Cap. also sich vernehmen läßt / Ob dir's sauer wird mit deiner Nahrung und Ackerwerck / laß dichs nit verdriessen / dann Gott hats also geschaffen. In welcher Absicht demnach dieses unschuldigen und ehrlichen Gewinns nicht allein unsere Alt-Väter / als Abraham / Loth / Isaac / Jacob zc. und andere Fürsten und Gewaltige des Alten Testaments; sondern auch in nachfolgenden Zeiten andere vortreffliche Helden / so wohl bey denen Römern / als Griechen und andern Völkern / sich dem Land- und Feld-Leben ergeben haben. Was die Heiden davon gehalten / das läßt sich aus denen Offic. Ciceronis ersehen / der den Ackerbau für den fürnehmsten Theil der Philosophie geachtet / daher sein Ligone Philosophari, die Welt-Weisheit mit einem Grab-scheid exerciren / gekommen ist. Dann im Ackerbau steckt eine Welt-Weisheit / welche entweder durch Scharfsinnigkeit der menschlichen Wiß / oder durch zutreffende Erfahrung vieler Jahre / lehret / welches Land diesen oder jenen Früchten und Gewächsen dienlich; um welche Zeit diese oder jene Feld-Arbeit zu unternehmen sey. Wann man nun dieses im Pausch und obenhin / blos aus der Gewonheit thut / so heiffens die Gelehrten ἀπειροπαρος; Wird es aber aus gewissen Grund-Regeln und mit Erkenntnuß der Ursachen / warum dieses diese Wirkung habe / verrichtet / so führt es auch bey allen Gelehrten / die sonst von denen Bauern / ganz abgesondert seyn wollen / den Namen der Philosophie.

§. 2. Das andere Stück betreffend / nemlich des Ackerbaus Nothwendig- und Nutzbarkeit / ist es abermal unumstößlich / das man desselben in der Welt durchaus nicht entbehren könne / als wordurch alles und jedes / was in der Welt lebet / ernehret und erhalten wird / massen ohne denselben eine Stadt oder Gemeinde eben so wenig bestehen oder erhalten; als ein kleines Kind ohne Milch auferzogen werden mag: dann man muß gestehen / das tausend schöne Künste auf der Welt seyn / die aber den Namen der nützlichen Künste destomehr verdienen / je mehr sie zu Verbesserung der edelsten Kunst des Feldbaues ersprießliches beytragen. Gott hat diese zu erst eingesetzt / weil man ohne sie nach dem Fall nicht hätte leben können. Wir würden ohne Schuhe / breite Stulphüte / oder kleine Töpff-Hüte / auch wohl ohne Französ. Agraten leben können. Aber das menschl. Leben würde / wie das Leben der Thier / welche man ἐπιμαζα, einen Tag und Nacht lebende / nennet / lang wären / wann wir des Feldbaues entbehren sollten. Das haben die Hamaxobii wohl verstanden / die Scythie begriffen / welche auf der Waide ihr Leben zu bringen und die Gymnosophisten bey den Indianern erkennet: Dann diese wußten von der Schneiderey / dem Seidenstricken und dem Schuster-Handwerck nichts; wendeten aber destomehr Zeit auf den Feldbau. Zugeschweigen / das / da der Feldbau glücklich und ersprießlich fortgehet / und der Segen Gottes fruchtbare Zeiten beschehret / dadurch fast andere Gewerb alle floriren; Wohin dann hauptsächlich Xenophon ziehet / wann er schreibt; Der Feld- und Ackerbau seze gleichsam aller andern Gewerck und Handhierungen Ernehmerin / und Mutter

ter / und wann es mit demselben wohl stünde / befinden sich auch andere nicht übel; Weswegen die alten Heyden / insonderheit die Teutschen in der Insel Rügen / wo die Ertha ihren fürnehmsten Tempel / zu den Zeiten der Heruler Einfall in Italien / gehabt / aus der Erde gar eine Göttin gemacht / aus welcher die grossen Götter / Dii majorum gentium gezeuget worden / wie es Lactantius l. 1. gar sinnreich / und wider die Heidnische Gottheiten gar spitzig ausführt. Die Ursach dieser Erhebung der Erde zu einer Göttlichen Verehrung war / weil sie Menschen und Vieh / und alles was nur in der Luft / Wasser und Erd lebt / erhält; Gewiß ist es / das das Land nichts von seinem Herrn nimmt / es gebe dann solches reichlich und mit grossem Wucher wieder / welches auch der weise Cicero nebst andern nicht unbillig erkennet / wann er im ersten Buch Offic. den Ackerbau mit diesen Worten beschrieben: Der Feld- und Ackerbau / ist eine Kunst und Wissenschaft / so da lehret / mit der Erde nützlich und einträglich handeln und wuchern / wie nicht weniger Aristoteles / wann er denselben in seinem Oeconomic. eine vornehme und nothwendige Profession nennet / welche der alte Cato einem über alle massen fruchtbaren Reben vergleicht; Weswegen auch die Wiesen oder Felder bey denen Lateinern prata, quasi parata genennet werden / weil sie nemlich ihren Herrn mit ihrem Gewinn zu bereichern allezeit bereit und fertig sind. Und dieses ist eben die Ursach / warum alle Stände sich also sehr um den Ackerbau reissen / wohl wissend / das sie sich mit denen Thieren hierdurch am besten ernehren können; Welches ihre Vorbergs und Meyereyen bezugen / die sie sich zu dem Ende hin und wieder in denen Dörffern anschaffen / und in denselben sich aufhalten. Wie vor diesem Masinissa, ein König in Africa gethan / welcher zuweilen gebracht / das Numidia, und heut zu Tag Biledulgerid oder das Datteln-Land / samt einem guten Theil der tieffen Barbarey / welche Länder vorher ungebaut und öde geleyt waren / durch menschlichen Fleiß aufs herrlichste angebauet / liegen und zu denen reichsten Ländern gemacht worden. Auch Tiberius der Kayser hat sich weder Sorge noch Unkosten taurer lassen / der Unfruchtbarkeit des Landes / durch Wartung oder Zusarbeitung der Felder abheffliche Maas zu geben. Weil sie doch alle wohl gewußt / das wann diese Lebens-Art wohl bestellt / die übrigen nicht übel seyn werden. Ist's aber um den Feldbau übel beschaffen? so wird zu Land und Wasser alles andere erliegen. Daher Socrates den Feldbau das Ueberflus-Horn der Amalthea; Menander ἀγρῆς καὶ βίου διδασκαλῶν ἰαυδίζετο, einen Lehrmeister der Tugend und eines freymüthigen Lebens; andere aber den allgemeinen Ernehmer- und Bereicher der ganzen Welt betitelt haben.

§. 3. Das dritte Stück / nemlich des Ackerbaues Annehmlichkeit / und Lieblichkeit / belangend / erzeiget sich dieselbige vornehmlich daraus / weil das sogenannte Land-Leben von allen Sorgen befreyet / und die bequemste Ruhe mit sich bringet; Weswegen sich so wohl vor diesen als auch heut zu Tag ihrer viele aus denen Städten / nur zu dem End / auf das Land begeben / daselbst mit Acker besäen / Gärten anrichten / Wein pflanzen / zc. sich zu ergötzen / und ihr Leben zu bringen: Damit sie denen Stadt-Sorgen und dem Tumult entriffen leben / und sich allda gleichsam verstecken mögen; Woselbst sie dann auch über die von allen Nothwendigkeiten keinen Mangel leiden / indem die wohlgebaute Erd / was sie bedürffen / ihnen überflüssig beschehret: Auch die tapfferst- und zu denen wichtigsten Verrichtungen der Welt versehene Helden / wann sie (weil doch ihre Schultern nit unermülich waren) frische Luft zu schöpfen unnachbleiblich vonnöthen hatten / keine anstän-

anständiger Lust/ als dem Ackerbau zu erkiesen gewusst: Dann gang und gar müßig leben/ haben sie für eine Verwöhnung der Tapfferkeit / welcher sie gewidmet waren/ gehalten. Dadurch haben sich die Griechische Helden vor Troja erhöht / und wie Angæus bey denen Griechen/ also Hercules in Indien die Füngung und andere Vortheile des Ackerbaues gewiesen. Was vier Könige/ Hieron, Philometor, Attalus und Archelaus vom Feldbau geschrieben / ist zu großem bejammern dieser Kunst zu Grund gegangen: Weil man sich leicht einbilden kan / so große und reiche Herrn / werden die allerköstlichsten Vortheile und Experimenten von ihren Unterthanen/ die sich am besten bey ihren Königen hierdurch recommendiren wollen/ zusamm getragen haben: damit sie selbst sich der Nachwelt ewig wohl empfehlen wollen. Die Persischen Könige/ waren in Frieden so sehr um den Ackerbau und das Grabscheid / als im Unfrieden um die Kriegszucht und den Säbel bekümmert. Semiramis hat sich mit ihren hängenden Gärten viel berühmter als durch die Babylonische Mauren und Siege gemacht. Scipioni und Lælio war es annehmlicher in Campania die Bäume/ als in Africa die sieghaftesten Kriegsheer in Ordnung zu stellen. Welches dann wie es sehr glückselige Leute gewesen/ als sind es noch alle die/ denen diese Vergnüglichkeit allenthalben/ wann sie es nur recht erwegen wollen / auf dem Fuß nachfolget: Dann die haben eine bequeme Müßigkeit / liebliche Wasser/ Flüsse / hören das liebliche Geschrey ihres Viehs / schlaffen lieblich unter einem grünen Baum / sehen ihr Vieh auf schönen Wiesen umhergehen/ welches dann ein fröhliches Gemüth macht / und alle Sorgen vertreibt/ gleichwie solches Horatius erkennen/ wann er in sein Odis also singet:

**Wohl wer weit von Geschäft und Sorgen/**

**Und in dem Stand der Alten ist/**

**Baut mit den Ochsen Felder - Morgen/**

**Weiß nichts vom Geiz und Wucher List. 11.**

Item der weise Pericles, welcher / als er sich von Athen hinweg auf sein Landgut begab / und die Zeit mit dem Feldbau zubrachte / dieses über die Thür seines Meyerschloßes schriebe:

**Ich hab mein Schiff im Port gebracht/  
Glück / Hoffnung/ habt nun gute Nacht.**

Absonderlich aber sind hier die Worte Augustini wohl zu erwegen / wann er ad Cap. 8. Genes. also schreibt: Was kan doch immerfür ein höher und wunderlicher Schauspiel in der Welt seyn/ oder/ wo kan die menschliche Vernunft mehr oder besser mit der Natur reden / dann im Säewerck / Gartenwerck und Weinwachs/ dann da fraget man eine jede Wurzel und Gewächs/ was es kan/ und das es nicht kan/ und woher es etwas könne oder nicht könne / und was vor sonderliche heimliche verborgene Kräfte innerlich in einem jedem stecke: ferner / was man durch eusserlichen Fleiß bey einem jeden insonderheit erhalten und erlangen könne; Dann nicht der da pflanzet / und der da beegust oder befeuchet/ würckt solches/ sondern Gott allein / der das Geseyen gibt/ welcher auch die Arbeit / so von aussen darzukommt / selber thut / durch den / welchen Gott/ nach unsichtbarlicher Weise/ regieret und führet. 11.

§. 4. Aus diesen dreuen Stücken nun / kan sich der Hausvatter die Würde des Ackerbaues aufs beste vor-

stellen/ und mit gutem Gewissen auch fröhlichem Gemüth denselben ab- und zu seiner Zeit den Segen Gottes davon gedultig erwarten / mithin selbigen zu seiner und der seinigen Unterhaltung mit Nutzen gebrauchen; Welche Würde noch zum Ueberfluß hieraus zu erkennen / daß dem Feld und Ackerbau/ wie auch der Viehzucht zu Ehren der König Servius kein andere Münz / als mit Rind- und Ochsen-Bildern ꝛc. prägen lassen: Dahero dann auch das Geld bey denen Lateinern seinen Namen haben sollte/ wie der alte Vers lautet:

**Deficiente pecu deficit omne nia.**

**Stellt sich kein Vieh und pecu ein?**

**So wird nichts Geld und nia seyn.**

Massen in vornehmen Kunst-Kammern/unter andern Antiquitäten amoch dergleichen Münzen vorgezeigt werden. Und findet man auch in denen Griechischen Historien/ daß Theseus eine Münz zu Athen schlagen lassen/ darauf das Bildnuß eines Ochsen gestanden: die Athenienser durch alltägliches Anschauen des durch die Hände gehenden Geprägs / zum Ackerbau anzumahnen / als von welchem alle Wohlfarth und der Reichthum allein herkäme.

§. 5. Es halten zwar etliche dafür / wie bereits im des andern Buchs cap. 87. p. 480. ein wenig davon berührt worden / als ob die ausgemörgelte und immerfort schwächer / und niederkommende Natur durchs Alter dermassen abgenommen und schwächer worden / daß man solchen Reichthum heut zu Tag vom Ackerbau / wie vor diesem / nicht mehr zu hoffen habe: alleine / gleichwie es höchst unbillig/ des Erdbodens Eigenschaft also zu verläßern / als wäre solcher gleichsam aus einer Krankheit oder hohen Alter unfruchtbar worden / welchen doch Gott der große Schöpffer mit unaufhörlicher Trächtigkeit als eine Zeug-Mutter aller Gewächs und Geschöpfe begnadet und begabet hat: Also ist im Gegentheil gewiß/ daß fast alle Mißwächs/ mit so wohl durch des himmlischen Gewitters Ungunst/ oder aus der Erden Unbequemlichkeit / und erlegenem Alterthum / als vielmehr aus der Menschen eigenen Schuld / ihren Ursprung nehmen und herkommen: Dann zugeschwigen/ daß zu diesem Werck des Acker- oder Feldbaues / welcher doch der Weisheit/ wie wir im andern Absatz dieses Capitels vorläuffig gemeldet/ ungeweißelt am nächsten verwandt / und ein so nothwendiges Stück des Menschlichen Lebens ist / daß ohn daselben nichts erhalten werden kan / gemeinlich ungeschickt/ unanständig und untüchtige Leute genommen werden / welche sich weder von des Gewitters wahrer Beschaffenheit / oder von der Felder veränderlichen Eigenschaft/ noch von der Güte oder schlimmen Art des Saamens oder von Gelegenheit der Zeit genug unterweisen/ noch auch die erforderte Sorgfalt oder ihre eigene noch anderer Leute Arm und Hände daran strecken lassen: Noch wissen wollen wann/ und wie ein jedes anzugreifen/ mithin nur obenhin und überhaupt/ es mag der Ausschlag wohl oder übel fallen / die Feld-Arbeit dahereyren. Wie sollte es nun anderst geschehen / als daß die Feder die Schuld bekomme / wann der Schreiber nichts nuß ist/ oder nicht recht daranwill. Wie will es fehlen/ daß nicht so zu sagen- Hoffen und Mals verlohren gehen/ wo das muthwillige übersehen der beste Bräuer ist. Wo will der Himmel seine Krafft der Erde und den Segen mittheilen/ wann man ihm die Mittel/ sie fruchtbar zu machen/ entweder entziehet / oder wann sie gar nicht das ist/ in Kopf und Hände dessen der das Feld bauet/ anzutreffen sind. Daher vielmehr der Hausvatter/ entweder selbst

sten Hand anlegen/ oder doch geschickte Leute/ zu welchen man sich dergleichen Sachen gewiß zu versehen/ annehmen und bestellen sollte. Zugeschweigen/ daß durch des Besinnds Bosheit/ und jeziger Zeit ganz alltägliche Untreu/ wann nemlich dasselbige dasjenige/ was der Herrschafft zugehört/ in seinen eigenen Nutzen unrechtmässig wendet/ auch wohl gar bisweilen mit Unrecht (wie die untreuen Amtleute zu thun pflegen) ihrer Herrschafft Aecker/ Felder und Wiesen an sich ziehet/ ebenmäßig viel verderbet und vermarloset wird. Mit einem Wort/ wer dieses alles unterläßt/ der wird so viel Nutzen auf seinem Acker finden/ als jener Amtmann von denen ausgesäeten Erbsen/ die der Bauer vorher gesotten/ bekommen: Weil er sie zur Straffe/ für am Fasttag gesotten und gegessene Eyer/ auch gesotten geben wollen. Die Geschichte kan weitläufftiger in Herrn Abele seltsamen Gerichts-Händeln zur Lust nachgelesen werden.

§. 6. Beswegen dem Haus-Vatter hierinnen nachfolgende 2. Stück zu rathen: **Erslich**/ daß er auf den Lohn seines Besindes nicht so genau sehen/ und um etwas geringern Sold ein untüchtliches und ungeschicktes Besind/ wie mehrmahlen von kurken und sitigen Haus-Vätern zugeschehen pfleget/ dingen soll/ mit der ungewisselten Versicherung/ daß solche Leut zwar etwas geringeren Lohn annehmen/ hingegen aber der Haus-Vatter in seinem Gut/ theils durch ihren Unverstand und Ungeschicklichkeit/ theils auch durch ihren Unseiß und Nachlässigkeit/ auch wohl durch ihre Bosheit und Untreu/ zehenmal mehr Schaden zufügen/ als er wohl hätte vermeiden können/ wann er ein so geringes Geld nicht angesehen/ sondern ein desto fleißigers und geschickters wie auch getreuers Besind zu solcher Arbeit/ mit **Machung eines erklecklichen Lohns/** gedungen hätte. Zum andern/ daß er in Darreichung der Nothwendigkeiten und Zugehör/ keinen Mangel spüren lasse; Dann bisweilen ist zwar der Haus-Vatter mit guten Besind versehen/ selbiges wolte auch seine Arbeit gern nach Gebühr verrichten/ und des Haus-Vatters Wesen in Aufnehmen bringen helfen; es will aber der Haus-Vatter selbst/ abermal aus Geiz und Kargheit/ sich selbst im Liecht und wider seinen Vortheil stehend/ die nöthige Mittel/ dadurch man hierzu gelangen könnte/ nicht herbey schaffen/ sondern vielmehr sein Futter im Stadel liegen lassen/ und sparen/ als dasselbige zu nothwendiger Unterhaltung des Viehs und Bestüges hergeben/ da dann solches entweder ausgehungert wird/ oder endlich gar verdirbt und solchemnach der hieraus sonst zuhoffende Gewinn auf einmal zu Schaden gehet: welches der Haus-Vatter sich selbst zu schreiben und beyzumessen hat/ weil sonst niemand einige Schuld daran hat.

§. 7. Die Schuld aber/ aus welcher mehrmahlen solcher Mißwachs entsethet/ ist entweder des Haus-Vatters eigen/ oder auch anderer Leute. Von jener haben wir bishero kürzlich gehandelt: Von dieser aber ist anoch so viel zu wissen/ daß unterweilen durch **Beschreibung und Bezauberung** einiger gottloser und schädlicher Leut/ einem Haus-Vatter in seinem Felddau sowohl/ als in der Viehzucht/ Schaden zugefüget wird/ von welchen Leuten Solhaus also redet: **Es gibt manchmal eine Art solcher böser und schädlicher Leute/ welche mit ihren Worten etwas schreyen/ bezaubern und vergiften können/ als wann sie zum Beyspiel/ schöne Bäume/ grüne Saat/ vortreffliche Pferd/ leibig und wohlgestaltetes Vieh sehr loben/ so verderben und sterben sie darüber; Am merckwürdigsten ist dabey/ die feine Kunst der Alten/ davon in denen Fragmentis XII. Tab. de Jure Publico noch ein Befehl ist: Qui fruges-**

excantant. Wann jemand die Früchte beheret. Neve alienam legetem pollexeris. Siehe deines Nachbarn Saaten nicht in deine Scheune. Davon man aus denen Geschichten weiß/ daß sie so künstlich gewesen/ daß zum Exempel/ die Körner des Getraids entweder gleich vom Feld weg/ oder aus der Scheune in den Stadel eines andern/ wie Regimenter-weiß/ über den öffentlichen Weg hingelassen. Darüber Servius einen artlichen Discurs führt/ wann er den Vers Virgilii, atq; satas alio vidi traducere messes, erklärt. Endlich ist nicht unbekandt die Geschichte von einem beklagten Römer/ den man für einen solchen Reichs-Künstler halten wollen: Weil dessen Felder jederzeit voller Früchte/ die um die Seinige herum liegende/ im Gegentheil/ ganz öde und unfruchtbar gestanden. Er hat aber seine Verantwortung stättlich gethan/ da er seine vierschrötige starke Tochter und allen Acker- und Feldzeug vor das Angesicht der Richter hergeschüttet und gesagt: **Sehet dieses sind meine Zauber-Instrumenta,** und in dem abgebräunten Angesicht und in denen Ballen-vollen Händen meiner Tochter stehen die Characteres, womit die Fruchtbarkeit meiner Felder hergeheret wird. Könnten oder wollten sich meine Anstößer und Nachbarn auch dieser Zauberrey wohlbedienen/ so würden ihre Felder nicht minder fruchtbar/ als die Meinige seyn. Gleichwie aber jene wahrhaft böse Leute ohne sonderbare Verhängung und Zulassung Gottes nichts thun können/ also wird ein Christlicher Haus-Vatter sich und das Seinige diffalls mit einem andächtigen Gebet zu verwahren haben/ zu welchem er bereits im ersten Buch vorbereitet worden ist. **So wird auch zuweilen dem Haus-Vatter grosser Schaden durch den verderblichen Krieg zugefüget/ durch welchen die verarmte Unterthanen bis aufs Blut ausgefauset/ und endlich gar verjaget/ zugleich auch Häuser/ Güter/ Aecker und Felder zc. verderbet und verwüstet werden/ so daß hierdurch alles öde und darnieder ligt/ und weil die Felder/ Aecker und Wiesen zc. nicht gebauet werden/ und keine Früchte bringen/ nichts eingebracht werden kan/ wie dann auch die Gült- und Steuern/ welche sonst die Unterthanen hätten bezahlen sollen/ aufsenbleiben. Wodurch es dann nicht anders geschehen kan/ als daß nachgehends/ weil der Aecker- und Felddau/ wodurch fast alle andere Gewerch und Handthierungen floriren/ darnieder liegt/ alles aufschlagen und theuer werden muß/ gleichwie die tägliche Erfahrung mit vielen Teuffzen leider! zur Genüge bezeuget.**

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 2. Ejusdemq; §. 1. verb. Davon so viel gelehrte Leute geschrieben.

On dem Ackerbau haben nachfolgende Authores geschrieben/ als Aristoteles, Hiero, Xenophon, Cato, Mago Capitan, Oppianus, Virgilius, Hesiodus, Ennius, Poeta; Plinius, Petrus de Crescent, Theophrastus, Julius Higinus, M. Varro: Conrad Herresbach, Carolus Srephan, Joh, Liebhalt, Columella, Palladius, Oettingerus; Speidel. voc. Feld. & voc. Bauer. Coler, Egidius vander Myle, Hochberg, Thiemmen, Fischer/ und noch viel andere mehr.

Ad eund. §. vers. Das erste Stück.

On der ehrlichen Handthierung des Ackerbaues schreibt Thomas Garzon in seinem allgemeinen Schauplatz/ dis. urs. §. 6. §. Columella beklaget sich zc. folgende nachdenckliche Wort: Aus vielen Zeugnißten der alten Scribenten befindet sich/ daß der Ackerbau vor Zeiten für ein ehrlich Geschäfte gehalten worden;

den; Wie dann auch dessen Blandus in seiner Roma Triumphant des Q. Cincinnati. Gedencet / welcher vom Pflug zur Dictatur und höchsten Obrigkeit ist beruffen worden; Und als er dasselbige Ampt versehen / die Falces, die man ihnen Ehrenhalber pflegte fürzutragen / abgelegt / und den Pflug wieder in die Hände genommen; Diesem haben hernach andere mehr nachgefolget, als Fabricius; C. Marius, Curius Dentatus, Porcius Cato, Serranus und andere welche die Verwaltung des Regiments übergeben und ihre Bauenhöf allem dem Pracht und Ansehen / so sie in der Stadt gehabt / weit vorgezogen. So weiß man auch für gewiß / daß noch andere mächtige Kayser und gewaltige Kriegs-Helden und Potentaten sich das Land mit eigenen Händen zu bauen mit geschämmt haben; Diocletianus hat das Kayserthum willig verlassen / und sich zum Ackerbau begeben; Attalus eben desgleichen: Cyrus, der große und macheige König in Persien hielt es ihm für einen Ruhm / und wann andere Potentaten zu ihm kamen / zeigte er ihnen / als sein höchstes Kleinod eine Baumgarten welchen er mit seiner Hand gepflanzet; Man liest auch von Abdolomino bey dem Curtio, daß ihm der vom Hephastione (vermögend ihm hierüber vom Grossen Alexandro aufgetragenen Commission) zugesandte mit Gold und Purpur gebrämte Königl. Ornat / durch dessen Uebergebung er zum Sidonischen König erwehlet / in einem vor der Stadt gelegenen Garten / da er eben mit Jäten beschäftigt war / und sich nichts weniger als dessen versah / angethan worden. *Add. Majolus 6. dieb. Canicul. tom. 2. colloq. in f. 779.* Und dieses ist es eben auch / was der hochvernünftige Redner Cicero schreibt / in lib. 1. offic. wann er daselbst diese nachdenckliche Wort setzt: *Omnium autem rerum, ex quibus aliquid exquiritur, nihil est agricultura melius, nihil liberius, nihil dulcius, nihil libero homine dignius.* Das ist: Unter allen löblichen Geschäften damit etwas zu erwerben / ist nichts bessers / nichts fruchtbarliches / nichts lieblicheres / und nichts / das einem freyen und ehrlichen Menschen besser anstehet / als der Ackerbau: Item in seinem Buch de Senectute &c. wann er allort also redet: *Veniam ad voluptates agriculturalium, quibus Ego incredibiliter delector, quæ nec ulla impediuntur Senectute, & nihil ad sapientis vitam proprius videtur accedere:* das ist: Ich komme nun auf die Lust der Ackerlente / welche mich auch sonders ergötzet / als die durch kein Alter verhindert wird / und nichts ist / daß der Weisheit / oder dem Leben und Wandel eines weisen Manns ähnlicher und näher seye. Anderer Lobsprüche / welche sowohl Aristoteles Lib. 1. Polit. Plinius, Xenophon und andere mehr von dieser ehrlichen Arbeit und Nahrung hervorbringen / anjeko zugeschwigen.

## Ad §. 2. h. Cap.

Die Nothwendig- und Nutzbarkeit des Ackerbaues erhellet satzjam daraus / weil die Politici kein bessers Mittel das gemeine Wesen in Aufnahm zu bringen / und das Ararium zu vermehren / als dieses an die Hand zu geben wissen / daß man keinen Theil im Land ungebaut liegen / und niemand müßig leben lassen / sondern vielmehr einem jeden hierdurch die Gelegenheit und das Mittel sich und die Seinigen ehrlich zu erhalten / zeigen solle; Wegen an vielen Orten ein gewisses Ampt der Feldschau-er / Feldstüzler. Pelzmeister (allermassen sie unterschiedliche Namen haben) eingeführet worden / bey welchem die

jenige / so darzu verordnet / genaue acht haben müssen / daß die Felder und Güter zu grossen Schaden des gemeinen Wesens nicht ungebaut bleiben; Gleichwie wir dessen ein lobwürdiges Bepspiel haben in der Chur-Payer-Lands-Ordnung Tit. 15. §. 3. woselbst folgender Gestalt verordnet: Wir werden berichtet / daß in diesem unserm Fürstenthum der Pfälz / durch Nachlässigkeit und unachtsames hausen / viel Feld-Güter ganz und gar ungebaut / oder aber mit dem Bau der Gebühr nach nicht versehen werden / dadurch dann nit allein denen Eygenthums-Herrn und Inhabern sondern auch dem ganzen Land Schaden und Nachtheil entsethet: Solchem nun vorzukommen / ordnen und wollen wir / daß alle unsere Beamte / auch Räte in den Städten / und andere Obrigkeitsherrn / in einem jedwedem Amte / Stadt und Flecken jedes Orts Gelegenheit nach / drey oder vier Feld- und Ackerbaues verständige Personen / aus dem Rath und Gemeine zu Feldschauern und Pelzmeistern verordnen und setzen / auch dieselbe mit Pflichten beladen sollen: daß sie durch das ganze in ihrem untergebenen Sireck gelegene Bau-Feld / und darans offende Orter gehen / und bey dem Bau-Gütern fleißig in Obacht nehmen sollen: Erstlich / ob dieselbe der Gebühr nach zu jederzeit recht gebauet werden; Im Fall aber solches nicht beschrebet / soll derjenige / so sein Feld in Unbau und Ordnung kommen / oder der Gebühr nach nicht arbeiten läßt / in eine namhafte Straff / nach Ermäßigung des Unflusses / erkennen / und darinn niemals verschonet; auch über solche Straff von unsern Beamten und jedes Orts Obrigkeit / mit allem Ernst und Fleiß / dieselbige einzubringen gehalten / und da sich auch solche fahrlässige Hausväter befinden / so ihre Felder gar ungebaut und im Ehegarten liegen lassen / da sie Armuth halber das nicht vermochten / um leidentlichen Bestand andern zu verlassen / angehalten werden &c. Mit welchem auch das Württembergische Land-Recht übereinkommt / woselbst in Tit. von Feldstüzlern / diese mit Eyd und Pflicht beladene Personen dahin angehalten werden / daß sie zu allen Orten und Arbeiten des Acker- und Weingart-Baues / durch das ganze Bau-Feld gehen / und zu sehen sollen / ob die zu jeder Art recht gebauet / und wo ein Ort unterlassen / oder nicht in Bau gebracht / denselben bey sonder aufgesetzter Straff zu einem Abtrag des Unbaues und Schadens / nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen / zugeben / erkennen / und hierunter niemand verschonen sollen. Und dieses alles nicht unbillig / in Erwägung vorgedachter massen / bey fleißiger Ausübung des Ackerbaus / der Nutz in Unterlassung dessen aber der Ruin und Untergang des gemeinen Wesens befördert wird. Welches eben auch die Ursach gewesen / warum vor diesem beyden Römern gleichfalls solche sonderbare Feldschau-er bestellet worden / welche vornemlich denen ungebauten Häiden nachforschen / und wo sie selbig in Erfahrung gebracht / dem Kayserl. Kammer-Gut zu eignen / und solcher zum nützlichen Eintrag richten müssen. Davon zu lesen Herman. Lather. de cens. Lib. 3. c. 5. n. 10 Petr. Gregor. Tholosan. Lib. 3. de Rep. c. 2. n. 9. & Belsold. de Arar. c. 3. n. 5. Welches ohne Zweifel die Censitores gewesen / davon gedacht wird in l. siquis 5. C. de fund. patrim. *Add. Aym. de Alluv. Lib. 1. cap. 16. n. 2. A. Gell. Lib. 4. N. A. cap. 12. & Plin. Lib. 18. c. 3.* Und dieser Fleiß ist nicht allein denen alten Römern / sondern auch denen alten Teutschen zuzuschreiben / welche so grosse Wildnussen / mit welchen das ganze Teutschland über-

zogen gewesen/ ausgerottet und gebauet/ daß es heut zu Tag keinem Land an Fruchtbarkeit etwas nachgibt: Ja/ sie haben so gar an etlichen Orten/ da es gar keine/ oder wenig Waldungen hat/ die sumpffichte Moräst/ welche sonst weder zum Holz- noch Fruchtbau zu gewinnen gewesen/ mit verwunderlichem Handgriff ausgegraben/ die Wäsen heraus gestochen/ an der Sonnen gedörret/ und solche statt des Holzes oder der Kohlen gebraucht/ und hiermit mit mercklichen Nutzen den Holz-Mangel ersetzt/ welche gedörrete Wäsen Torff genennet/ und noch heut zu Tag gebraucht werden/ v. Caspar Ens Histor. Belgic. tom. 1. Lib. 1. Und dergleichen höchst-rühmlichen Fürsichtigkeit hat sich auch gebraucht weiland der Durchläuchtige Fürst Friederich/ Herzog zu Württemberg/ höchstseel. Gedächtnuß/ welcher in anno 1600. mitten auf dem Schwarzwald/ und gleichsam im Centro desselben/ da vor diesem eine solche dicke und rauhe Wildniß gewesen/ daß man vor Jahren für den verfallenen Bäumen und Windbrüchen schwerlich/ des Winters aber gar nicht fortkommen können/ auf die dritthalb tausend Morgen groß ausreuten/ eine lustige Stadt dahin bauen/ und den ungeschlachten Boden zu Aeckern und Wiesen zurechten und zahn machen lassen/ daß sich nunmehr auf etliche 1000. Seelen daselbst aufhalten und erhehren/ auch die Reisende mit Fuhren/ Sommer und Winter/ in geöffneter gebahnter Strassen ohn allen Um-schweiff über den Wald in das Elßas/ und an den Rheinstrom bringen können. Vid. omnino Joh. Oettinger. de Jur. Limit. Lib. 1. cap. 10. n. 20. & Dn. Stryck. in Dissert. Francof. anno 1679. habit. de Agris desertis.

## Ad §. 3. h. cap.

Weil demnach der Feld- und Acker-Bau/ von so großer Nothwendig- und Nutzbarkeit/ auch über die eine so ehrliche Handthierung ist; Als sind diejenige/ so darmit umgehen/ das ist/ die Bauers- und Acker-Leute nicht zu verachten/ sondern vielmehr alles Lobes werth: angesehen kein Land derselben entbehren kan/ als welche für alle andere arbeiten/ und dieselbige erhalten; Wohin demnach der fürtreffliche Redner Cicero gezelet/ wann er in oratione pro Roscio Amerino hiervon also schreibt: Itaque majores nostri ex minima, tenuissimaque Republ. maximam & florentissimam reliquerunt nobis: suos enim agros studiosè colebant, non alienos cupide appetebant: Das ist: Hierdurch haben unsere Vorfahren/ die eine geringe Gemein gehabt/ uns diese im Flor-schwebende Regierung zurwegen gebracht/ nemlich/ daß sie ihre Felder fleißig gebauet/ und sich nicht mit lästerehenden Augen nach anderen umgesehen haben. Und bald hernach: Vita autem hæc nostra, quam tu agricolæ vocas, parsimonix, diligentix & iustitix magistra est: das ist: Dieses unser Feld-Leben/ welches du als zu grob und bäurisch verachtetest/ ist eine Anleitung zur Sparsamkeit/ Fleiß und Aufrichtigkeit. Welches dann eben auch die Ursach ist/ warum die Bauers-Leute mit so vielen Privilegien und Freyheiten begabet sind: Allermassen sie dann 1.) wegen ihrer Einfalt und Unerfahrenheit in bürgerlichen Sachen wider das strenge Recht beschirmet werden/ v. l. 3. ibique DD. C. de Defens. Civit. exempla sind zu sehen in l. si quis id. 7. §. 4. ff. de Jurisdic. ibique Jason. n. 32. v. similiter rusticus & l. 2. in t. ff. de Jure filie. add. Farinac. qv. crim. 98. n. 26. & seqq. & Cluden. de condic. indeb. c. 7. n. 55. & seqq. nec non Sand. ad l. 53. in f. ff. de R. J. So sind sie ferners 2.) in diesem besreyet/ daß sie zur Saat- und Erndt-Zeit nicht können in Krieg gezwungen werden/ v. l. 3. C. qui

milit. poss. & l. 19. C. de agric. & cens. Add. Carpz. Ipr. for. Sax. p. 3. c. 38. def. 24. n. 4. angesehen/ man sie wegen des allgemeinen Schadens/ so man des Ackerbau halben zu befahren hätte/ von ihrer Arbeit nicht abzuhalten vermag/ per l. 1. C. de agric. & cens. ibique DD. add. t. t. C. ne rusticus ull. obseq. devoc. lib. 11. Wie sie dann auch 3.) diese Freyheit zugeniessen haben/ daß ihnen ihr Pflug/Ochsen/und andere zum Ackerbau gehörige Dinge/durch Execution oder Pfändung nicht genommen werden können. per auth. agricultores. C. quæ res pign. dar. conf. Petr. Peck. de arrest. cap. 5. n. 22. Menoch. de arbitr. lib. 2. cal. 378. & Petr. Heig. L. 2. qv. 30. n. 4. & seqq. Item 4.) daß ihre Acker Instrumenta, und andere zum Ackerbau gehörige Dinge/ als zum Bespiel Saam-Frucht/ Wägen/Pflüge/ Eggen &c. Zollfrey sind. per l. 5. C. de Vectigal. Add. Klock. disceptat. de Jure vectigal. th. 61. lit. b. Sixtio. de Regal. lib. 92. c. 6. n. 127. Andere Privilegien und Freyheiten/ deren sie theils wegen ihrer Einfalt und Unerfahrenheit in bürgerlichen Sachen; theils wegen des Feld- und Ackerbaus Nothwendigkeit/ theils um anderer Ursachen willen zu geniessen haben/ anhero zugeschwigen; unter dessen kan gelesen werden Choppinus de privileg. Rustic. und was wir an einer andern Stelle von ihren Testamenten/ in wie weit sie nemlich hierinnen besreyet seyend/ gesagt haben. Absonderlich aber kan man von denen freyen Bauern/ so keinem Herrn unterworfen/ und welche sich nur mit ihren Gütern in eines gewissen Herrn Schutz und Schirm geben/ und jährlich darvor ein gewisses Schirm-Geld bezahlen/ aufschlagen/ Mager. de Advocat. armat. cap. 6. n. 27. seqq. Von denen vier Reichs-Bauern als Eöln/ Regenspurg/ Constanz und Salsburg/ kan gesehen werden Spe. del. in specul. Jur. voc. Bauern &c. verl. sunt & ultimo & Kniptchild. de privileg. Civit. Imp. Lib. 1. cap. 2. n. 40.

## Ad §. 4. Ejasd. Cap.

Weil in diesem §. vornemlich dahin gezelet wird/ wo das Lateinisch Wort Pecunia (Geld) seinen Ursprung her habe: Als ist zu besserer Erklärung dieses zu wissen/ daß der Name Pecunia eigentlich von dem Wort Peculio herstamme/ welches ein erworbenes Gut heisset. v. omnino l. 79. §. 1. ff. de legat. 3. und dieses nicht allein darum/ weil die Bauers-Leute ihren vornemsten Reichtum an Viehe gehabt/ sondern auch weil das erste Geld/ wie viel glaubwürdige Scribenten vorgeben/ mit Bildern der Thier/ als Schaf/ Ochsen/ Kälber/ und anderer dergleichen ist gepräget gewesen/ wie dann absonderlich Servius, als er zu Rom König worden/ solche Münzen soll haben schlagen lassen: davon zu sehen Plin. Lib. 18. cap. 3. & lib. 33. c. 3. Add. Dn. Wagenfeil. in Dissert. de Remonetali veter. Roman. cap. 5.

## Ad §. 5. verb. Gemeinlich ungeschickte unverständig/ und untüchtige Leute &amp;c.

Daß durch des Befindes (insonderheit aber der Besambren) Nachlässigkeit/ gleichwie in allen anderen Verwaltungen/also fürnemlich im Feld- und Ackerbau viel verwahrloset werden kan/ ist ausser allem Zweifel gesetzt/ und gibt solches leider! die tägliche Erfahrung; Wohin zum Beyspiel unter andern dieses gehöret/ wann nemlich solche Haushalter oder Verwalter ihrer Herrschaft Aecker und Felder/ nicht wie sichs gebühret/ pflügen/ brauchen oder sonst bestellen/ so daß hierdurch dieselbige verschlimmert werden. v. Munnoz. de Escobar de ratiocin. cap. 19. n. 1. & 2. Weiters wann sie von denenselben nicht zu rechter Zeit die Früchte abmähen und einernnden/ sondern sie so lang im Felde stehen lassen/ bis durch allzu-

große

großte Wind oder Dörre die Körner ausfallen / v. d. Riminald. Jan. cons. 52. n. 134. seq. & Myler. ab Ehrenbach Hyperchol. c. 16. §. 19. Ferner / wann sie zu wenig Schmitter annehmen / daß die Früchte nicht zu rechter Zeit herab kömten / sondern guten Theils auf dem Feld von der Witterung verderben müssen. v. Heeser. de rat. redd. loc. 10. n. 37. & 38. Item, wann sie verursachen / daß die eingebrachte Frucht wegen böser Dachung auf den Böden durch Regen und Schnee verdorben werden und auswachsen; oder / daß sie selbige nicht zu rechter Zeit stützen und wenden / so daß sie nachmals angehen / voller Würmer werden / und guten Theils zum Tach Fenster hinaus fliegen. v. Heeser. d. l. n. 43. und was noch anders übersehens mehr ist / dadurch ein solcher Haushalter und Beampter seiner Herrschaft Schaden zufüget; weßwegen dieselbe solchen Schaden nebst allem Interesse zu ersetzen gehalten sind / arg. L. ult. C. ut in possess. leg. so daß auch ihre Erben darvor haften müssen / arg. l. 4. & 6. ff. de Magistr. conv. Über diß kan auch ein solcher Verwalter mit Entsetzung seines Dienstes / Abzug seines Lohns oder Befoldung / oder um eine gewisse Summa Gelds / oder auch mit Gefängnis / nachdem nemlich die Umstände sich darbey ereignen / auch der Schade groß oder klein ist / nach obrigkeitlicher Ermessung bestrafft werden. v. Myler. ab Ehrenbach in Hyparchol. c. 17. §. 6. 7. 8. 9. & seqq. & c. 18. §. 7. per tot. Item Menoch. A. J. Q. cas. 390. n. 23. Wann nur dasjenige / was man ihm beymisset / und Schuld gibt / von ihm aber nicht gestanden wird / auf ihn völlig gebracht und erwiesen; Er auch mit seiner Verantwortung genugsam gehöret / und nicht übereilet worden / absonderlich wo die Sach einen dolum, oder fürsehlige Bosheit betrifft / anerkennen die Præsumptio juris, oder rechtliche Muthmaßung vor einen jeden Beampten streitet / daß er seiner Herrschaft redlich und aufrichtig diene. arg. l. 2. C. de offic. civil. jud. l. 18. C. de probat. l. 6. C. de dolo. & cap. illud. in f. verb. qui officium suum fideliter &c. X. de præsumpt. Add. Mat. ard. de probat. concl. 1132. n. 2. & Myler. ab Ehrenbach. Hyparchol. c. 10. §. 2. auch in seinem ihm anvertrauten Ampt / Thun und Verrichtung hurtig / fleißig und unverdrossen seye. per l. cum de indebito 25. §. 1. ff. de probat. Add. Gomez. tom. 2. var. resol. c. 3. n. 22. in f. Welenb. ad tit. ff. de probat. n. 15. & F. nckelrhuf. ober v. Pract. 89. n. 14. & obl. 115. n. 5. & 12. und demselben weß vorstehe; v. Gravetta. conf. 240. n. 3. & Tiber. Decian. conf. 2. n. 213. Vol. 1. zumalen / wann er mit Pflichten belegen ist; v. Surd. conf. 12. n. 15. & Gratian. Dif. ept. For. 970. n. 20. Es wäre dann / daß man de culpa levissima. zugleich aber auch von einem solchen Casu, der gemeinlich ohne vorhergehende Schuld nicht zu geschehen pfleget / reden wolte: massen in solchem Fall ein Diener oder Verwalter seinen Fleiß beybringen mußte. per l. 11. ff. de probat. Add. Myler. ab Ehrenbach. d. tr. c. 19. §. 7. & omnino Carpz. Jpr. for. Sax. p. 2. c. 26. def. 18. & 19.

Ad eundem §. verb. Zugeschweigen daß durch:  
Item, in seinen eigenen Nutzen wendet.

Es wird aber der Herrschaft nicht allein durch Fahr- und Nachlässigkeit / sondern auch durch Untreu des Besindes und der Beampten / in dero Güter Schaden zugefüget / wann sie nemlich ihrer Herren Geld oder Frucht in ihren eigenen Nutzen verwenden / im welchen Fall sie nicht anders als Dieb anzusehen sind / angesehen solche fürsehlige Zugriffe und betrüglische Abnahmen wider dero Herren Wissen und Willen geschehen. v. §. 1. J. de obl. ex delict. & L. 1. §. ult. & l. 33. ff. de furt. juact.

l. 55. §. 1. ff. de admin. tut. & l. 2. §. 1. ff. de tutel. & rat. distrah. Add. Welenb. ad tit. de Leg. Jul. pecul. n. 9. Henric. Bocer. tr. de furt. c. 2. n. 125. Petr. Frid. Miadan. Lib. 2. de mandat. cap. 13. n. pen. Coler. p. 1. dec. 207. n. 1. & Carpz. Jpr. for. p. 4. c. 41. def. 1. n. 3. & 4. & in Pr. Crim. qv. 85. n. 5. welcher Diebstahl / so er von Beampten begangen worden / Crimen Peculatus, oder Residui, genennet wird / v. t. t. ff. ad L. Jul. pecul. ibique DD. Dann obwolten die Käyserliche Rechten einen Unterschied unter dem Crimine Peculatus, und Residui machen / und peculatum denjenigen / welche außser Ampts gemeine Gelder veruntreuen / hingegen das Crimen Residui diesen zuschreiben / welche solches in ihrer Verwaltung thun / v. §. 9. & pen. ibique DD. Inst. de publ. judic. so wird doch an diesem Unterschied nicht viel gelegen seyn / anerkennen heut zu Tag beederley Verbrechen gleiche Bestrafung hat; v. Jacob. Döppler in seinem getreuen Rechnungs Beampten / part. 3. cap. 17. n. 3. Ob aber solche Beampte gleich andern Dieben mit dem Strang abzustraffen? Darinnen sind die Rechtslehrer nicht einerley Meinung / angemerket etliche davor halten / daß in diesem Fall eine willkührliche vielmehr als die Todesstraff Platz finde / per l. 55. §. 1. ver. sed tutor. ff. de admin. tut. & l. 9. C. de erog. milit. annon. entweder darum / weil es nicht so wohl das Ansehen hat / ob würden von solchen Bedienten ihre Herren bestohlen / als daß sie vielmehr wider ihre Pflicht handelten / und das Geld / wohin es verordnet / nicht dahin verwenden thäten. arg. d. l. 55. §. 1. & l. 9. §. 2. ff. ad L. Jul. pecul. Oder daß die Dienst-Verwaltung die Straffe zu lindern pfleget / per l. 6. ff. de publican. & vectigal. add. Berlich. p. 5. concl. 57. n. 32. & Myler. ab Ehrenbach. Hyparchol. c. 23. §. 23. n. 56. zumalen da solche Bediente gemeinlich solche Gelder und andere Einkünften auf ihre Gefahr in Empfang nehmen / indem sie bey dem Antritt ihrer Bedienung erst Vorstand stellen / und Bürgen setzen müssen / wie solches hin und wieder üblich / v. l. 9. §. 2. ff. ad L. Jul. pecul. Worzu ferner kommet / daß sie nicht solch Ding / so die Herrschaft in Besiz oder Verwahrung hat / sondern diejenige / so ihnen unter Handen gegeben / angreifen / und zu ihrem Besten verwenden; Nun aber ist bekannt / daß derjenige / welcher eigenthätiger Weis aus eines andern Gewahrsam etwas stiehlt / viel ein größeres Verbrechen / wegen des daraus entstehenden und öffentlich an Tag kommenden Aergernuß / als dieser / begehret / der dasjenige / was er bey sich hat / heimlich gebrauchet / und in seinen Nutzen wendet / vid. Carpz. Jpr. for. p. 4. c. 41. def. 1. n. 8. & 9. zugeschwören / daß sich die Herrschaft solches selbst zu zumuthen hat / daß sie sich nicht besser in Annehmung eines Bedienten vorsehen / per l. 19. pr. ff. de R. J. Und diese Meinung pfleget in Sächsischen Gerichten beobachtet zu werden / gleichwie solches bezeuget Virgil. Pingiz. qv. Sax. 47. Matth. Coler. p. 1. dec. 207. n. 3. Berlich. p. 5. concl. 57. n. 35. & Carpz. p. 4. c. 41. def. 1. Andere hingegen sind der Meinung / daß eine solche Untreu viel härter als ein anderer Diebstahl zu bestraffen seye: gestalten hier zwey Verbrechen / als der Diebstahl und der Meinend zusammen kämen / und da man sich vor andern Dieben noch etlicher massen hüten und vorsehen könnte / müste man solchen untreuen Dienern alles vertrauen / da man ihnen doch nicht in das Herz sehen möchte. v. l. g. C. de Episc. & Cler. Über diß / so würde bey so gelinder Straff solche Untreu gar zu sehr Überhand nehmen / so / daß manche Diener es sicher und ungeschueet in den Tag hinein wagen / und ihre Herrschaft auf allen Seiten hintergehen und betriegen dörfen; Und diese letztere Meinung heget Antoa. Perez. ad

tit. C. de J. Fisc. n. 18. & ad tit. de his, qui ex publ. rat. mut. pec. accep. n. 5. in f. Henric. Pet. Haberkorn. Decif. 50. qv. 50. & Harppr. ad §. 12. J. de obl. ex del. n. 15. & seqq. ibique citati DD. Davon wir auch bereits im 12. Cap. des ersten Buchs etwas gemeldet: Dahero verschiedene Chur- und Fürsten des H. Röm. Reichs in gewisser Mafß die Lebens-Straff auf solche Diebstähle gesetzt haben / deren Satzungen und Konstitutiones weitläufftig angeführet werden von Jacobo Döpplern in seinem getreuen Rechnungs Beambten / part. 3. c. 21. n. 33. & seqq.

**Adeund. §. verb. Ihrer Herrschaft Aecker / Felder und Wiesen an sich ziehet. 16.**

**E**s ist zwar in denen Käyserlichen Rechten denen Bedienten / unbewegliche Güter an sich zu kaufen / Häuser zu bauen / oder Schenkungen anzunehmen allerdings verboten gewesen / wie zu sehen aus dem I. un. C. de Contract. jud. wie nicht weniger aus demjenigen / was im ersten Buch bereits hiervon beygebracht worden ist / an welcher Stelle wir auch die Ursach dieses Rechtes angedeutet haben. Es gibt aber die tägliche Erfahrung / daß solches heut zu Tag nicht mehr also gehalten wird / wie bezeuget Christinz. Dec. Belg. 83. n. 3. Speidel. spec. Jur. voc. Amtmann / aliique plures: welches denen Ambt-Leuten zwar wohl zu gönnen ist / wann sie nur das Geld mit Ehren darzu haben / und solches nicht entweder ihrer Herrschaft unterschlagen / und zu dem Ende deroelben die Früchte abtragen / oder wohl gar ihre Aecker / Felder und Wiesen selbst mit Unrecht an sich bringen; welches vor eine grosse Untreue zu halten wäre; worbey sich aber ein solcher Beamter (wann er sich ja von unbeweglichen Gütern etwas anschaffen will) wohl vorzusehen hat / daß er nicht gar zu viel prächtige Stücke auf einmal zusammen kauffe: gestalten er hiedurch bey seinem Herrn leichtlich einige Mißgunst und Muthmaßung erwecken könnte / daß es damit nicht recht hergehe / vornemlich wann er bey Antretung seines Diensts nichts im Vermögen gehabt / und in währenden Amte sich solche Güter erst anschaffet / über diß auch alle seine Schulden bezahlet / sich und die seinigen herzlich heraus fleidet / und in Essen und Trincken außs beste tractiren läffet / da doch seine jährliche Besoldung und andere ordentliche Zugänge sich nicht so weit erstrecken. vid. Crul. tr. de indic. lib. 3. cap. 4. n. 1.

**Ad §. 6. Mit MACHUNG eines erklecklichen Lohns.**

**W**as hier von dem erklecklichen Lohn gesagt worden / verhält sich in der Wahrheit nicht anders: massen dieses das allerbeste Mittel ist / wodurch ein Haus-Vatter sein Gesind; und ein Herz seine Diener und Beambte / von Faulheit und Nachlässigkeit; Item vom Betrug / Diebstahl und Vervortheilungen abhalten kan: arg. Nov. 28. c. 4. §. 1. & 2. & L. 1. ibique gl. C. de assessor. Add. Anton. Wilhelm. de Freundenberg, de Rescript. moral. concl. 67. n. 66. Christoph. Besold. de Consiliat. cap. 11. n. 28. & Hermann. Stamm. de servit. person. lib. 2. c. 10. in f. Da sich hingegen in Unterlassung dessen eine Herrschaft nicht allein hart versündigt / und verursacht / daß viel Seuffzer wider sie ausgestossen werden / welche sodann deroelben allen Unseegen auf den Hals ziehen. Anton. Winther. tr. de off. assess. p. 1. c. 8. n. 8. Reinking. in der Bibl. Policey. lib. 2. axiom. 93. & Fritsch. de peccat. Princip. concl. 42. sondern auch vorgeachter massen aus seinem Gesind und Dienern Diebe machet / nach dem bekantten Verf.

**Furati famulos Dominus compellit avarus.**  
**Dem Diener lasse man begnügten Sold auszahlen /**  
**So muß er redlich seyn / und trachtet nicht nach stehlen.**

Oder doch zum wenigsten ihnen Anlaß gibt / daß sie absdanken / und bey anderen Dienste nehmen müssen / da dann gemeinlich an statt derer guten böse und Gewissenlose Diener angenommen werden. Gleichwie nun ein Haus-Vatter oder Herr seinem Gesind oder Dienern einen erklecklichen Lohn oder Besoldung reichen zu lassen / schuldig ist: also muß derselbige gleichfalls dieses meiden / daß er sonder Ursach an ihrem Lohn oder Besoldung nichts abbreche / vornemlich wann solche Besoldung (wie gemeinlich zu geschehen pfleget) contracts-weise unter ihnen abgeredet worden / welches demnach die Herrschaft dermassen verbindlich machet / daß dieselbige nicht ohne neuen Vergleich und solcher gestalt ohne Wissen und Willen der Bedienten / mit gutem Gewissen darvon abtreten mag / per L. 5. C. de O. & A. §. 1. J. quib. mod. toll. obl. & l. 35. ff. de R. J. Und wo dieses beschiehet / eben diejenige Beschwerne / davon hier oben gedacht worden / hiervon zu gewarten hat. v. Reinking. d. R. S. & E. lib. 2. cl. 2. c. 12. n. 23. & Döppler. in cit. tr. p. 3. c. 20. n. 40. & seqq.

**Ad §. 7. ejusd. cap. verf. Durch Beschrenung und Bezauoberung.**

**W**on denen bösen und schädlichen Leuthen / welche mit Hülffe des Teuffels / mit dem sie entweder eine offenebare oder heimliche Verstandnuß haben / so wohl dem Menschen als Vieh / ja wohl gar denen leblosen Sachen / als denen Früchten auf dem Feld / durch Beschwoeren oder Beschreuen; Item Wettermachen / Schaden zufügen / und wie dieselbe an Leib oder Leben zu bestraffen haben wir bereits im ersten Buch dieser Anmerkungen gehandelt. Und können über diß noch gelesen werden / die Commentatores ad art. 109. P. H. D. Item ad l. 9. ff. de extraord. crim. & t. t. C. de malef. & mathem. Ferners Paul. Chirland. Tr. de sortileg. Nicol. Remig. Tr. de Dæmonolatr. Joh. Bodin. Tr. de Dæmonom. Martin. Delrio. Disquil. magic. Joh. Georg. Godelmann. de Magis Venef. & Lamiis. Otto Melander præcip. quæst. criminal. adv. sagas Process. Damhoud. pr. crim. cap. 61. n. 80. & seqq. Harppr. ad §. 5. J. de publ. jud. n. 302. & mult. seqq. Benedict. Carpov. pr. crim. p. 1. qv. 48. per tot. und noch andere mehr.

**Ad eund. §. verb. So wird auch zuweisen 16.**

**D**aß der verderbliche Krieg alle Nahrung hemmet / geschiehet nicht allein daher / daß der Feind alles verwüestet und verbeeret / sondern auch / daß so gar diejenige / welche das Land und deren Inwohner defendiren solten / vielmehr selbiges unbarmerzig ausfaugen / und alles plündern / welches eine unverantwortliche Sache ist / als wodurch verursacht wird / daß bey ihrer Ankunfft jeder man lieber das seinige verlassen / als sich solcher Gefahr unterwerffen will; welches dann gemeinlich die Bauers- und Aecker-Leute vor anderen betrifft / als bey deme man das Dach und Fach so weit ausjudöhnen weiß / daß hierunter der arme Bauersmann fast alles das seinige hergeben muß. Bewegen sich dann nicht zu verwundern / warum der Aecker- und Feld-Bau nachgehends so sehr ins Stecken gerathet / so / daß hernachmals auch andere deswegen Mangel leiden müssen. Welches eben auch die Ursach ist / warum in unserem Krieg so wenig ausgerichtet wird /

wird/ anerkennen es unmöglich seyn kan / daß dieses nige Glück haben / und ihre Feinde besiegen sollen / welche die Thränen und Seuffzer der Armen als einen Zehrpennig auf den Weeg mit sich genommen haben / also redet Camerarius in horis subciv. cent. 1. cap. 5. Und hieher gehöret insonderheit / was Linnæus klaget ad Capitulat. Ferdin. III. art. 12. verb. Rettung der bedrangten Stände 2c. nemlich daß zwar unsere Soldaten unserer Güter Beschützer / und nicht Zerstörer seyn sollen. per l. 12. C. de postlim. revers. Es hätte aber leyder! bey uns die Praxis das Widerspiel eingeführet. Worüber sich auch die Chur-Fürsten auf dem Convent zu Regensp. de anno 1630. d. 16. Julii beklaget haben / daß nemlich die Soldaten nicht glauben wolten / daß sie zu des Reichs Defension und Beschirmung / sondern vielmehr zu dessen Devastation und Verheerung bestellet wären: Weit anders hat es vor diesem des Kaisers Justiniani General Belisarius gemachet / von welchem L. Aretinus de bello contra Gothos, lib. 3. pr. also schreibet: Rusticorum tantam habuit curam, ut in ducendo exercitu neminem eorum violari,

nemini inferri damna pateretur, ne poma quidem in arboribus pendentia milites sic attingere audebant: Hac ille securitate disciplinæ consequabatur, ut castra ejus abundantiora essent, quam ullum in urbe forum: Ita libera & secreta erat rerum venalium Importatio. Das ist: Des Bauers Volcks hat er sich dergestalt angenommen / daß er auf dem Marche keinen beleidigen / oder jemand einen Schaden zufügen liesse / massen seine Soldaten nicht einmal die Äpfel an denen Bäumen anrühren durfften; durch welche Kriegs-Disciplin er dieses erlangte / daß in seinem Lager ein grösserer Vorrath / als auf dem Marke in der Stadt anzutreffen war; so sicher und frey kunt man da kauffen und verkauffen. Eben dieses hat von dem König Totila, welcher wider diesen Belisarium in Italia Krieg führete / Procopius geschrieben / in lib. 3. de bello Goth. So gibt auch Hyppolit. de collib. in suo Principe denen Türcken dieses Lob / daß sie dem Bauer und Ackermann kein Leid zufügten / welches alles unsere Soldaten sich solten zu einem Bepspiel dienen lassen.

## Das III. Capitel.

## Von Gehägen / Zäunen und Versicherungen um das Feld und die Gärten.

## Innhalt.

§. 1. Vor Bestellung der Acker / muß der Hausvatter die Felder 2c. mit Zäunen verwahren / und sich mit nothwendigen Zeug versehen. §. 2. Inmassen die Acker 2c. a) mit einem starcken Zaun auf unterschiedliche Weis; §. 3. b) Mit bretteren Wänden / c) mit einem lebendigen Haag bewahret werden können. §. 4.) Der lebendige Haag aber wird auf unterschiedliche Art gemachet. §. 5.) Insgemein aber hat der Hausvatter hier so wohl auf die Zeit / als auf die Erhaltung zu sehen. §. 6. Hie wird auch was von den Rauren angehänget.

## §. 1.

**B**vor aber der Hausvatter seinen Acker und Feldbau würcklich bestellet; muß er sich fleißig und sorgfältig mit aller dazugehörigen Nothwendigkeit versehen: damit er sich nicht im Fall Unterlassens / theils durch seine Sicherheit und Unvorsichtigkeit; theils durch seine Nach- und Fahrlässigkeit in unvordringlichen Schaden sehe: Zu welchem Ende demselben ferner zu rathen / 1) daß er seine Felder / Gärten 2c. mit guten Hecken und Zäunen / auch unterweilen mit Vergrabung der Wege bewahre / damit selbige so wol vor denen wilden Thieren / als auch bösen Leuten sicher seyen; gestalten diese bißweilen sich nicht entblößen / durch fremde Felder / Aecker / Wiesen und Gärten 2c. zu gehen / auch sich mit reiten oder fahren einen Weg zu machen / und hierdurch zum grossen Nachtheil des Hausvatters die Früchte zu verderben / welcher auch nach gestalten Dingen / so er dergleichen Leute betreten würde / sie durch Pfändung wohl abtreiben / und hierdurch sein Recht und Gerechtigkeit erhalten mag. Und dann 2) daß er sich mit allem zum Ackerbau gehörigen nothwendigen Zeug versehen.

§. 2. Es kan aber ein Acker oder Garten 2c. auf viererley Weise verwahret werden: 1) mit einem starcken Zaun; 2) mit bretteren Wänden; 3) mit einem lebendigen Haag; und 4) sonderlich in Gärten mit einer Mauern. Was demnach die erste Art belanget / ist zu wissen / daß ein Zaun auf unterschiedliche Weise von vier

len gemachet werde; massen etliche solche Zaun von Pölen machen / welche sie nach der Läng / drey / vier oder mehr übereinander / in sonderliche Stiele / die zu dem Erd in die Erden gesetzet oder eingegraben werden / einzumachen pflegen. Da hingegen andere starcke eichene oder fichtene Stiele / die zwölf Schuh lang sind / und gut Holz haben / in die Erde setzen / und darein zwey oder drey Riegelhölzer in die Länge machen / darnach aber Bretter mit Brettnägel / oder kurze Pölen mit hölzernen Nägel / darant nageln / und solchergestalt ihre Felder und Gärten verwahren. Hinwieder gibt es abermalen andere / welche lange eichene Stacketen (welche man auch in den jungen noch wachsenden Holzstätten nicht schlagen / sondern in denen alten Wäldern und an solchen Plätzen / wo dieses Holz ohne dem vergeblich ersticken und verderben würde / erheben soll) nach der Ordnung nebeneinander hinsetzen / nachdem sie selbige vorher ins Feuer geleet / und unten ein wenig andrennen lassen: damit sie so weit schwarz werden / als sie unten in die Erde zu stehen kommen; da sie selbige inzwischen oben spitzig machen / und mit zähen Weiden so feste bestechten / daß man sie nicht wieder ausziehen kan; der gleichen Zaun wohl über 30. oder 40. Jahr stehet / und sehr nützlich ist: Dann wann gleich unten das verbrannte in der Erden verfaulet / so kan doch das verfaulte wieder abgehauen / und also das übrige nacheinander wie vorhin gesetzet werden / so / daß man sich mit einem solchen Zaun noch lange behelffen kan. Wo man ihn so dauerhaft zu machen kein Belieben trägt / so nimmet man nur dünne Zaunstecken / die man unten so nahe aneinander setzet / daß kein Hausgestüß durch kan. Die scharfen Spitzen mag man auch oben mit Dornen überlegen.

§. 3. Die andere Art betreffend / ist selbige ganz gemein / und wohl jederman bekant / massen bey derselben nichts anders als dieses zu thun / daß man etliche Baum kausse / die von ungefehr 24. Schuh lang sind / und ihm seines Gefallens Bretter / dicke oder dünne / wie man will / daraus schneiden lasse: Und wann ein Bret 24. Schuh lang ist / so gibt es wohl drey Länge / daß man Zäune daraus machen kan. Die dritte Art ist schön / und hat ihren





seinen Nutzen; wiewol auch dieses dabey / daß sie einen grossen Raum wegnimmt / und wann / wie es anderst nicht seyn kan / des lebendigen Gehägs Wurzeln weit eingreifen und unter der Erde fortgehen / so müssen die anstehende Früchte auf dem Feld dessen entgelten. Und wird ein solcher lebendiger Zaun durch böser und neidischer Leut Hände verwüestet und veröffigt? so gehört besondere Mühe / Zeit und Gedult darzu / bis man die Verwahrung wiederum aufbringe. Doch wird diese Verwahrung von vielen auf unterschiedliche Weise gemacht: gestalten ihrer viel einen lebendigen Haag von Eichen- oder Weiden-Pfälen / und Bircken / Erlen oder Weiden-Reisig machen / und dieselbige wohl ineinander flechten; da hergegen andere Gräben machen / und kleine Stöcklein von Weiden abgehauen unter die Quer auf die Erden legen / doch also / daß die zwey Ende von beeden Seiten hervorreichen / und von der Erden frey seyen: darnach schürten sie die Erde oben darauf / damit es Wurzeln bekomme / und auf die Seiten auswachse; welches demnach auf einer Seiten einen Graben / auf der andern aber / da man die Erde nach der Läng auf die Weiden geworffen hat / ein Gesträuch / und solchemnach einen immerwährenden Zaungibt. Im Gegentheil machen andere ein Gräblein um das Feld / und säen Schleekern darein / damit nachgehends Schleedorn aufwachsen / womit ebenfalls ein allezeit dauerhafter Zaun erzogen und erhalten wird. Etliche hinwiederum flechten grosse dicke Zäune mit langen Weiden / Bircken / Fichten oder Haselruthen / und zwar so dick und dichte / daß man kaum dardurch sehen kan. Etliche machen wild Aepfel- oder Birn-Hecken: Andere Rosen- oder Quitten-Hecken und dergleichen / wann es der Mühe werth / und das Feld nahe an den Wohnungen ist / dann auffer diesem würde man die Hecke nicht lang unbesucht und in gutem Stande lassen / welches alles der

Willkühr und der Klugheit eines Hausvatters übergeben wird.

§. 4. Insgemein pflaget man einen guten lebendigen Haag von Hagdörnern zu setzen / worbey es auch nützlich / daß man Rüsten-Bäum und wilde Kirchen darunter nehme: damit man den Haag nicht allein besser ineinander flechten und stärker machen / sondern auch das Holz / wann dasselbige in die Höhe gewachsen / zu Pfälen / Stügstangen / Wagen-Gezeug und anderen Sachen / gebrauchen; das Abholz aber zu Wellen und Brennholz anwenden könne. Bey welchem Haag dieses für rathamer erachtet wird / daß man die Bäume / wann sie schon ziemlich groß / vielmehr im Wald ausgrabe / und in den Haag setze / als daß man sie vom Saamen säe oder pflanze: der Hagedorn aber selbst soll ungefehr eines Fingers dick und eines Schuhs lang / oberhalb der Wurzel und Erde abgehauen werden.

§. 5. Es soll aber ein Hausvatter bey Pflanzung der Hecken / oder eines lebendigen Zauns über alles voriges noch zwey Stück nicht vergessen: 1.) Die Zeit / wann dergleichen zu pflanzen; und dann 2.) wie dieselbige zu erhalten. Die Zeit betreffend / ist dieselbige nicht einerley / sondern nach Beschaffenheit des Haags unterschiedlich / insgemein zwar soll man einen Haag im October, und wann des Mond-Licht voll eintritt / zeugen; Hingegen hat solche Regul gar oft ihren Abfall; massen an den Rüsten- oder Ulmen-Bäumen zu sehen / welche im Monat Martio, wann der Rüst-Baum gelb zu werden anfähet / müssen gesehet werden; Item in einen von Kernen gepflanzten Haagen müssen die Kern gemeinlich 8. Tag vor Ostern im Vollmond eingesäet werden; und dann endlich im Weiden-Gehäge / welches im Martio, und zwar ebenfalls im Vollmond gesehet werden muß. Die Erhaltung des Haags bestehet absonderlich hierinnen / daß der

Haag

Hausvatter denselben fleißig/und zu gewöhnlicher Zeit beschneiden lasse / welches des Jahrs drey mal / jederzeit im Vollmond/als erstlich im Februario,vors andere im Julio, und dann vors dritte im October geschehen solle; Nur daß der Hausvatter dieses observire / daß er weder im Krebs noch im Scorpion in keinen Hecken arbeiten lasse. Wann aber der Haag beschnitten / als dann muß um die Wurzeln die Erde samt dem Gras / welches sonst denen Wurzeln die Nahrung entziehet / ein wenig aufgehacket werden/damit das Gras verderbe; Solte aber der Haag nicht bald wachsen / oder fort schießen / so / daß die Erde zu trocken wäre / könnte man ein wenig mit dem Mist im October helfen; oder / so es die Gelegenheit des Orts zulasset / ein Wasser-Gräblein neben dem Haag herführen: Gleichwie im Gegentheile/ wann vielleicht unter dem Haag die Erde zu naß / neben dem Haag ein Gräblein gemacht / und dadurch die Nässe und Feuchtigkeit abgewiesen werden kan. Wann demnach die Hecke mit setzen/schneiden / graben / düngen ꝛ. auf solche Weis abgewartet wird/kan dieselbige binnen 3. oder 4. Jahren schon so groß aufwachsen/daß der Hausvatter keines andern Zaunes mehr bedürfftig ist.

§. 6. Das beste Mittel die Felder und Gärten zu versichern / wäre wohl eine gute Mauer; allein weil die Felder bisweilen größer sind/ als das Vermögen eines Landmanns ist/ und einer fast so viel Stein und Kalk als auf ein kleines Städtlein wenden müste/ über das/ wann man sie niederträchtig aufführet/den Zweck weßwegen man Zäune macht / nicht erreichen / in dem jeder darüber zu steigen leicht vermag. Bauet man sie aber hoch / so entziehen sie / ausser denen grossen Unkosten / denen nah daran stehenden Bäumen oder andern Feld-Früchten und Gärten-Gewächsen die Sonne um so viel mehr weg / je gerader sie der Sonnen oder dem Mittag entgegen geführt sind. Was bey solcher Beschaffenheit gutes aufwachsen könne/ das verleheth sich ohne dem. In Ansehung dessen muß auch bey denen übrigen Arten / womit man die Felder und Gärten zu versichern belieben kan/diese Lehre in Acht genommen und dahin gesehen werden: daß der Zaun nicht zu nieder werde: sonst will / nach dem gemeinen Sprichwort / jeder darüber springen / noch zu hoch steigen / sonst werden die Unkosten auch zu hoch / und der Aufwachs der Früchte zu klein werden.

## Rechts-Anmerkungen.

Ad Caput III. ejusque.

§. 1.

**W**as es/nach denen Kaiserlichen Rechten/mit denen Zäunen und Gehägen vor eine Beschaffenheit habe/ und wie dieselbige zusetzen/ solches wird von dem I Cro Cajó aus des weisen Solonis Befehlen auf folgende Weise bemercket in l. f. ff. finium regund. si quis sepem ad alienum prædium fixerit, infoderitque terminum ne excedito, si maceriam, pedem relinquito, si verodomum, pedes duos: si sepulchrum autem scrobem foderit, quantum profunditatis habuerint, tantum spatii relinquito: Si puteum, passus latitudinem: At verò oleam aut ficum ab alieno ad novem pedes plantato, ceteras arbores ad pedes quinque: Das ist: Wer einen Zaun auf eine Gränge setzet / der soll ihn nicht weiter hinaus/ oder hineinsetzen / als er zuvor gestanden; Wer eine Mauer aufführet / der soll über zween Schuh nicht darzu brauchen; Wer einen Graben oder sonst eine Grube machet / der mag sie so tieff machen / als er will; Wer einen Brunnen

machet/ der mag einen Schritt darzu nehmen; Wer einen Oel oder Feigenbaum setzet / der soll ihn neun Schuh von seines Nachbarn Grund und Boden setzen; In Strittigkeit aber wegen Grängen/ soll man einem über 5. Schuh nicht weichen. Wiewol aber dasjenige / was von denen 5. Schuhen gesaget ist/ so wol in des Solonis, als auch in dem zwölff. Tafeln Befehl enthalten. v. Struv. exerc. ad n. 14. th. 57. so wird doch dieser Raum heut zu Tag nicht mehr so genau beobachtet / sondern es kan selbiger auch entweder grösser oder kleiner seyn. vid. l. quinque pedum. C. fin. reg. ibique Jacob. Gotofr. in Cod. Theodof. nec non Dionys. Gotofr. in Cod. Justin. Lit. B. C. & seq. Jung. Andr. Alciat. Wissenbach. & Franzk. de quinque ped. præscript. Wie dann in diesem Stück so wol als mit Setzung der Zäune und Gehäge / vor allen Dingen auf das alte Herkommen und sonderbare Gebrauch eines jeden Orts zu sehen ist: Und dahin zwecket / (was vornemlich die Zäune und Gehäge betrifft) die Chur-Bähr. Forst-Ordn. art. 58. ab / woselbst also zu lesen: Die Gehägen und Zaunstätten sollen nicht erweitert / sondern bey der alten Zaunstatt verbleiben; Mit welchen auch die Franckfurtische Reformation übereinstimmt / in welcher wegen Setzung derer Hecken und Zäune folgende Maß vorgeschrieben: part. 9. tit. 4. §. mit Setzung cum seqq. Mit Setzung derer Hecken / welche zu einem lebendigen und beständigen Frieden werden zugerichtet/ soll es also gehalten werden; daß dieselben / weil sie mit der Zeit sich erweitern / anderthalb Viertel einer Ruthen / von denen Steinen oder Furchen / und doch keine Bäume darinn (wie auch die seyn) gesetzet werden sollen: So soll die Höhe solcher Hecken/ wann sie gebunden / über anderthalb Viertel einer Ruthen nicht reichen. Und solche Setzung der lebendigen Hecken soll allein auf nächst-gemeldete Maß an Aeckern und Wiesen / aber in denen Kraut-Aeckern und Wangärten gar nicht gestattet werden. Wolte dann einer einen Stackerens Zaun / so durchsichtig / machen / der soll ein Viertel einer Ruthen von denen Steinen oder Furchen damit weichen. Und / so er denselben mit Wellen decken will / sollen dieselben nach der Länge eine Welle nach der andern geschlagen werden. So aber jemand einen Edenzaun (das ist mit Borten oder Dielen) machen wolte / der soll darmit anderthalb Viertel einer Feld-Ruthen auf sich von denen Steinen oder Furchen zurück weichen. Zu solchen Verzäunungen / wie auch die (doch dieser Ordnung gemäss) geschehen / sollen die Benachbarten demjenigen / so sie machen will / zu helfen nicht schuldig seyn: unangesehen / daß dieselben ihnen / der Befriedigung halber / zum Theil mit zu gutem Kommen. Es wäre dann ihr guter Will. Alle oberzehlte Ordnungen / von Setzung der Hecken und Zäunen sollen allein zwischen Nachbarn und ihren Gütern verstanden werden. Dann gegen dem gemeinen Weg mag ein jeder innerhalb seiner Stein / Hecken und Zäune machen / und das seine zum besten er kan befriedigen. Bis hieher die Franckfurtische Reformation. Gleichwie nun die von langen Zeiten entweder hergebracht / oder in denen Land-Rechten und Statuten vorgeschriebene Maß derer Zaun und Gehäge halber von einem jeden vorbedeuter massen genau zu beobachten; Also muß derjenige / welcher diesem zuwider gelebet / nicht allein solche wiederrechtlich gemachte Zaun und Gehäge wieder abthun / sondern er kan auch über diß von der Obrigkeit mit einer Straff angesehen werden: wie zu sehen aus der vorangesagten

gegenen Chur-Bayer. Forst-Ordn. art. 58. in verb. Im widrigen die Verbrecher / nebst Erstattung des hierzu abgeschlagenen Holzes / gestraffet werden. Item aus der Franckfurtischen Reformat. p. 9. tit. 5. §. 1. & 2. wo selbst also verordnet: Wann sich jemand beduncken ließ / daß wieder oberzehlte Ordnungen / Zeecken oder Zäun / so seinen Gütern beschwerlich und schädlich seyn oder werden möchten / gesetzet und gemacht wären: So soll er sich dessen gegen seinen Nachbarn für dem Acker-Gericht zu beklagen / und also mit Recht dieselben abzutreiben (so ferne sich befindet / daß darmit die Ordnung überfahren) Macht haben. Doch da solche Zeecken und Zäune von neuen wären gesetzet und gemacht worden / und der Nachbar vermeinte / daß dieselben ihm zu nahe stünden / und deswegen sie abreiben wolte; so soll er solches im selben Jahr / darinn sie gesetzet und gemacht / oder zum längsten in denen nächstfolgenden dreyen Jahren thun / und darmit nicht verzichen noch warten / bis solche Zeecken wolgerathen und aufkommen / und alsdann erst das abtreiben (welches offtermals mehr aus Neid und Mißgunst / als Nothdurfft geschiehet) fürnehmen; dann da er solche vier Jahr ungeklagt würde verfließen lassen / so soll er darnach des Abreibens halber weiter nicht gehöret werden. *ic.*

Bei welcher Gelegenheit / da wir von denen Zäunen geredet / dieses nicht vorbey zu gehen / daß von denselben das Zaun- oder Pfalz-Gericht / in der Markt Brandenburg / Jurisdickio circumsepta, seinen Namen bekommen / welches in gewisse Grängen eingeschlossen / und lediglich auf gewisse Personen und Güter sich erstreckt / ausser diesen Grängen aber nicht exerciret und geübt werden mag: Welchem hingegen das Strassen-Gericht entgegen gesetzet wird / so sich auf alle Orter eines Dorffs oder Fleckens / wo nemlich solches Herkommens / erstreckt; gleichwie die Juristische Facultät zu Franckfurt an der Oder anno 1611. d. 24. Octobris diesen Unterschied auf folgende Weise nachdrücklich angemercket: Und im Fall er gleich solcher Gerichte eines Zauns / über Rechtes verwehrete Zeit sich gebraucht / so wäre er doch dahero derselben ausser des Zauns / auf denen zu seinen und seiner Leut Höfen gehörigen Hüfen und Aeckern nicht befugt; sondern er und seine Leut sind schuldig / wann auf ihren Hüfen und Aeckern Schade geschiehet / und gepfändet würde / die Pfand in eure Gerichte zu liefern / und durch dieselbe den Schaden zu besichtigen / und gebührlich schätzen zu lassen / *V. R. W.* vid. Joach. Schepliz ad Confuetud. Brandeb. p. 3. tit. 8. n. 27. Dahero dann derjenige / welcher nur das Zaun-Gericht in einem Dorff hat / auf die Strasse keine Weiden setzen / oder Leinsaamen (wie an etlichen Orten gebräuchlich) dahin streuen / sondern dessen allen von demjenigen / welchem das Straf-Gericht daselbst zustehet / verwehret werden kan: Es wäre dann / daß die Weiden schon vor langen Zeiten dahin gesetzet / und gegenseitigen Orts dasselbe nicht widersprochen; Gleichwie solches abermals aus obangeführten Juristen-Facultät rechtlichen Gutachten / de anno 1605. d. 27. Septembr. zu sehen: In verb. Und weil Kläger am Strassen-Gerichte nichts hat / als ist er nicht befugt auf die Strasse Weiden zu setzen / und derhalben sich dessen zu enthalten schuldig; Item de anno 1612. d. 1. Octobr. in verb. Dann obwolen die Strassen-Gerichte daselbst unstraitig / so sind doch dieses gar alce Weiden gewesen / deren sich die Unterthanen von vielen Jahren her geruhig gebrauchet haben: Und

es sich also nicht gebühret selbige in ihrer possessione vel quasi eigenthätig zu turbiren und zu beunruhigen. Vid. Schepliz. c. 1. n. 28. & 29. Stryck. in ul. mod. 7. tit. de Jurisdick. §. 20. & in Disp. pecul. de Jurisdick. circumsepta, welche zu finden Vol. I. Disp. 22. nec non Koppon. Decil. 48.

Ad eund. §. verb. Sie durch Pfändung wohl abzutreiben. *ic.*

Ob gleich nach denen Rechten des Käyfers Justiniani niemanden eigenmächtig zu pfänden vergönnet war / als zu sehen in l. 39. §. 1. cum l. seq. ff. ad L. Aquil. & l. 14. §. f. ff. de P. V. so wird doch heut zu Tag / fast an allen Orten des Römischen Reichs / gleichsam durch eine allgemeine Gewohnheit ein anderes beobachtet / und also krafft derselben / wann zum Beispiel ein Fuhrmann durch einen frembden Acker oder Wiesen fährt / und dadurch die Saat oder das Gras verderbet; Oder wann sonst jemand auf andere Weis einen frembden Acker / Wiesen oder Garten *ic.* verwüstet / fremdmüthig hineingeht / das Korn oder Gras niedertritt / Frücht abnimmt und davorträget; oder auch auf eines anderen Acker oder Wiesen ackert und mähet / oder sein Vieh darauf treibet / oder sonst was anders sich unternimmt / dadurch dem Herrn desselben Ackers / Wiesen oder Gartens Schaden zugesüget wird / erlaubet / die Pferd auszuspannen / Hauer / Hasel / Messer *ic.* oder was derjenige / so sich dieses unterfähret / bey sich hat / abzunehmen / und also denselbigen hiermit so lange zu pfänden / bis der verursachte Schaden wieder ersetzt worden: also bezeuget / Joh. Koppon. decil. 41. n. 11. & seq. Matth. Coler. p. 1. dec. 136. n. 7. Richter. p. 1. dec. 5. n. 3. Joach. Schepliz. ad Confuetud. Brandeb. p. 4. tit. 21. und noch andere mehr: Und dieses zwar nicht unbillig / anertvogen / niemand von der Landstrassen aussetzen / und auf die daran liegende Felder fahren / sondern vielmehr in der öffentlichen Heer- und Landstrassen bleiben solle. Oettinger. de Jur. Limit. Lib. 1. c. 9. n. 6. Weßwegen dann die Kinder Israel / als sie Sihon / den König der Amoriter um einen freyen Paß gebetten / ausdrücklich versprochen / daß sie weder in die Aecker noch in die Weinberg weichen / sondern allein in der Landstrasse bleiben wollen / bis sie durch die Gränge kämen. v. Numer. 21. v. 22. Deut. 2. n. 25. Zu dem auch es allzuhart schiene / wann wegen eines von andern auch unterweilen geringen zugesügeten Schadens allezeit die Sach mit grosser Weislaufftigkeit und Verdruß vor Gericht zu bringen wäre / da man im Gegentheil auf solche Weise mit leichter Mühe zu dem Seinen kommen / und hierdurch seine Gerechtigkeit erhalten kan; Schepliz. c. 1. n. 6. verl. Et sane satis &c. Nur diejenige Personen / welche beederseits dem Reich ohne Mittel unterworfen / sind von dieser Gewohnheit vermög der Cammer-Gerichts-Ordn. p. 2. tit. 24. ausgenommen / damit nemlich hierdurch kein Tumult oder Empörung / (welches sich bey dergleichen Personen leichtlich ereignen könnte) im Reich entstehenmöge. Add. Gail. de pignorat. obl. 1. n. 3. & obl. 3. n. 5. Biwöl auch dieses an denjenigen Orten / wo man auf das Sächsische Recht gehet / nicht einmal observiret wird / gleichwie von der Juristen Facultät zu Jena anno 1620. im Monat Febr. gesprochen worden / welchen Rechts-Spruch Richter. Dec. 5. n. 3. in denen nachgesetzten Worten anführet: Obwohl sonsten die Pfändungen / wann beide streitende Theil unmittelbare Gliedmassen des 3. Röm. Reichs sind / eingestellet werden sollen; So mag doch wegen des über Rechtes verwehret Zeit eingeführten Gebrauchs an Ortern / da man sich nach denen Sächsischen

fischen Rechten richtet / ein Besitzer der Gerichte und Fischerey / mit Pfandungen und anderen gehörenden Mitteln / auch wieder die / welche dem k. Röm. Reich ohne Mittel unterworfen / und doch derselben Gerichten und Fischerey Neuerungen anmassen / verfahren. V. R. W. Solte sich aber der Gepfändete mit Gewalt widersetzen / und sich das Pfand nicht abnehmen lassen wollen / alsdann könnte er entweder mit Zuziehung anderer in Arrest genommen / oder es könnten zweyen von denen benachbarten Orten als Zeugen herbey geruffen / um / im Fall derjenige / welchem Schade geschehen / sich klagweise wieder den / so Schaden gethan / erhohlen wolte / denselben dißfalls rechtmäßig zu überweisen. v. Carpz. Jpr. for. Sax. p. 2. c. 27. def. 1. n. 8. & Richt. d. dec. 5. n. 5. Oder es könnte wohl auch von ihme Caution gefordert / und wann dieselbige richtig bestellet / das Pfand hernach erlassen werden. Richt. c. 1. n. 14. Inzwischen muß das Pfand / so bald es dem Gepfändeten abgenommen / also fort in die Hand des Richters oder Schulzens geliefert werden / bey welchem es auch so lange verbleibet / bis der Gepfändete den Schaden ersetzt hat ; wann aber denen Gerichts-Herrn selbst in seinen Gütern Schaden zugefüget worden / alsdann ist kein zweiffel / daß derselbige nicht eigenmächtig das Pfand bis es gelöst wird / bey sich behalten könne. v. Carpz. p. 2. c. 7. def. 3. Richt. d. dec. 5. n. 7. & Berlich. p. 2. concl. 34. n. 23. Da dann / wann Vieh gepfändet worden / der Gepfändete gleichermaßen die Unkosten / so auf das Futter gemendet worden / bezahlen muß / in Erwägung er durch seine Schuld zu solcher Pfändung Ursach gegeben. Carpz. 2. c. 27. d. 2. n. 4. & legq. In nach Sächsischen Rechten ist er nachfolgende 3. Stück zu leisten schuldig: (1.) daß er den verursachten Schaden ersetze. (2.) Daß er den Pfandschilling bezahle / dessen Quantität unterschieden ist / wie zu sehen bey dem Koppen. dec. 41. n. 29. & Berlich. p. 2. concl. 34. n. 52. und dann (3.) daß er auch eine willkürliche Straffe lege / wann er böshaffter Weise das Pfand wieder zu lösen verabsäumt hat / welche Straff hierinnen besteht / daß er dem Gerichts-Herrn von jeder Nacht / so lange das Pfand ungelöst stehen bleibet / drey Schilling Pfennige entrichte / Carpz. cit. const. 27. def. 5. wann er aber das Pfand so lang stehen läßt / bis die gemeldte Straff sich so hoch belauffet / als das Pfand werth ist / alsdann fällt solches dem Gerichts-Herrn heim / und kan nachgehends nicht mehr gelöst werden / Carpz. d. const. 27. def. 6. Gleichwie gleicher Weise der Gepfändete sowohl von der besagten Straff / als von dem Pfand-Schilling befreuet wird / wann er sich mit Fleiß seines Pfands entgiebet / und solches nicht mehr zu lösen begehret / obgleich das Pfand in einer geringen Sach / als zum Beispiel in einem Messer / Hut / Hacken etc. bestunde / gestalten man dißfalls bedencken muß / daß dergleichen Pfandungen nicht eben zu dem Ende zugelassen sind / damit man sich hiervon bereichern könne / sondern vielmehr deshalb / daß hierdurch ein jedweder sein Recht erhalten möge. Carpz. cit. 1. def. 7. & 8. Den verursachten Schaden aber muß er nichts desto weniger ersetzen / ob er gleich das Pfand nicht mehr zu lösen gedächte: gestalten er auch denselben / so er gleich nicht gepfändet worden wäre / hätte ersetzen müssen. Wie man aber den Schaden estimiren / und ob man bey demselben auf die gegenwärtige / oder zukünftige Zeit / sehen solle / darüber entstehen unterweilen grosse Strittigkeiten ; Jedoch ist hierinn dieses die gemeinste Meinung unter denen Rechtsgelehrten / daß der Richter den Schaden nach derselben Zeit / zu welcher er geschehen / taxiren solle: Zobel.

indifferent. Jur. Civ. & Saxon. p. 2. diff. 36. n. 7. Berlich. p. 2. concl. 34. n. 64. & Richt. decil. 5. n. 16. & legq. obgleich Speculator lib. 4. part. 4. tit. de iur. §. 5. col. 6. v. 5. darvor hält / daß man auf die zukünftige Zeit sehen / und zu dem Ende die Ernde erwarten müsse. Von denen Pfandungen der Feld-Schützen und Jureth v. Addition. has ad cap. 44. hujus libri.

## Ad §. 4. verb. Bey welchem Haag.

Was hier von der Ausgrabung der grossen Bäume gesagt worden / hat zwar / so viel das Gehäge betrifft / einen sonderbaren Nutzen / weil aber solches denen Wäldern schädlich / als ist in der Chur-Bayr. Forst-Ordn. art. 43. hinwieder also verordnet: Daß zu dem Saunspalt und zu demjenigen Holz / so zur Unterhaltung der Weege gebraucht wird / selber / Erl und Feichte Poschen gezügelte werden sollen ; Ferner / daß die Mittel oder Zwerchzäune / wann die Felder oder Wismauer aussenher verfriedet werden könten / (es hätte dann jemand wegen eines Triebs und Blumen Besuchs in einem Wisma oder Prant ein sonderbar Recht) nicht gestattet / und die Gründe / so viel möglich / mit Gräben oder Hecken / verfriedet werden sollen etc. Add. Speidel. in Additament. Tract. ad specul. Notabil. voc. Saun / Gerichte. verl. zu dem Saun spalt. Noch deutlicher aber ist solches in der neuerten Chur-Bayr. Forst-Ordnung. p. 2. tit. 12. rubr. vom Saunholz enthalten: In verb. Nachdem durch die Blancken-Zäune und Umschroten viel Holz verwestet wird / als soll hinführo zu keinem Blancken-Zaun noch Umschroten / einiges Holz aus unserm Wald / ohn unser oder unserer Hof-Cammer Vorwissen nicht gegeben werden / wer aber zu seinen Saunstecken das Holz von Alters her / von unsern Wäldern zu nehmen in Gebrauch gehabt / dem oder denselben sollen unsere Forst-Leut / um gebührliehen Wald-Zins entweder zu geätterten Zäunen / Eichen / Buchen / oder dergleichen Stecken / auch Aeterwid / oder Gerten / oder aber zugeschränckten Zäunen zimlich Schranckholz und Aeste / eines jedes Orts und Walds Gelegenheit nach / und an Enden / da es denen Wäldern am wenigsten schädlich / verweisen und geben. Und sonderlich jedesmal / in Abgebung des Zimmerholzes / Seege / Schroten und Schindels Bäum / dahin sehen / ob sie die Aest von selbst Holz / zu berührten geschränckten Zäunen / nützlich bringen / und dadurch anderer stehender Bäum / mit dem schneiden und abästen / zu diesen Schranck-Zäunen / verschonen mögen.

Ad §. 5. verl. Die Erhaltung des Hags / beschneiden lasse. etc.

Weilen unterweilen nachlässige Haus-Väter das Gehäge ganz verwilden lassen / so gar / daß wohl das Gesträuch hiervon über den gemeinen Weeg hängt / und die Durchgehende und Fahrende beschwehret: Als können sie von ihrer Obrigkeit wohl hierzu angehalten werden / daß sie zu rechter Zeit ihre Gehäge beschneiden lassen ; gleichwie dessen ein Beispiel zu sehen in der Franckfurtischen Reformat. p. 9. tit. 4. §. doch sollen / 10. wes selbst also verordnet: Dergleichen sollen die Hecken / was der über den gemeinen Weg hängt / dergleichen auch das Gesträuch vor denen Gütern / so in dem Weg wächst / aufs längst / vierzehn Tag vor Martini / eines jeden Jahrs / abgeräumet werden.

Haaa

Das



Das IV. Capitel.  
Vom Zeug des Acker und Feldbaues.

Innhalt.

§. 1. Der Zeug ist dreymal nach Varrone, Des Acker Viehes Beschaffenheit. §. 2. Besteht auch in guten Pflug, Sägen, ic. §. 3. Der Zeug muß nothdürftig angeschafft / von Armem Kenten wohl gewartet und erhalten. §. 4. Die Ordnung wird recommendirt. §. 5. Endlich muß auch bey der Viehzucht alle Nothdurft angeschafft werden.

§. 1.

**S**iecht allein aber soll ein vorsichtiger Haus-Batter seine Felder / Aecker oder Gärten um besserer Sicherheit willen / mit guten Zäunen versehen / sondern er soll sich auch vorher / ehe er das Feld anfängt zu bauen / allen darzu gehörigen und nothwendigen Zeug anschaffen / und denjenigen / welchen er bereits hat / aufs fleißigste verbessern / bereiten und zu rüsten: damit / wann es die Noth erfordert / er sich dessen nützlich gebrauchen könne. Varro theilet die Pauren-Instrumenta in drey Ordnungen. In vernünftige Vocalia, darunter gehören Rinder / Tagelöhner und beständig gedungenes Gesind. In lebende Semivocalia, die sind das Joch- und anders Dienst-Vieh. Und drittens in leblose Muta, das sind Sichel / Hobeln / Pflug u. d. g. Vom Gesind ist oben schon was erwehnt. Jetzt ist zu behalten / daß er sich mit nothwendigem Acker-Vieh versehe / damit er seine Felder nach Nothdurft bestellen könne / welches ihm die Beschaffenheit des Lands am süalichsten an Hand geben wird / indeme man an theils Orten bequem mit Ochsen in der Arbeit fortkommt / anderst wo mit Pferden das Ackerwerk verrichtet / hier ein Paar alles zuthun vermögen / dort aber 4 oder gar 6. erfordert werden

nachdeme nemlich die Stärke oder Schwachheit des Feldes ist / Item die Felder weit oder nah voneinander entlegen sind / oder des Haus-Batters Mittel eines und das andere zu lassen oder verbieten / und solchem nach er das von dergleichen Vieh behörige Futter anschaffen kan oder nicht. Dieses ist gewiß / daß die Pferde mit Futter / Beschlag-Zeug und Knechten viel grössern Unkosten machen / jedoch ersetzen sie dasselbige mit ihrer Arbeit und Geschwindigkeit / absonderlich wo Felder und Wiesen weit schichtig sind / weil man mit einem Paar auf einem Tag mehr ausrichten kan / als mit den Ochsen in dreien; hingegen kosten die Ochsen weniger im Kauffen so wohl als im unterhalten / ziehen stets im Pflug / können in harten und leimichten Gründen wohl dauern / weil sie grosse Stärke haben / bedürffen nicht so viel Gezeuge / werden nicht so leicht aufstößig als ein Pferd / sind auch eher wieder zurecht zu bringen; geben bessere Dung in die Felder; Und können / wann sie untauglich werden / verkauft werden / so daß man an denselben nichts zu verlieren / sondern vielmehr noch öfters einen Gewinn daran hat / daß also bey so gestalten Sachen einem nicht gar vermalichen Baueromann am besten gerathen ist / wann er Ochsen braucht / dann ob selbige wohl in der Holz und Mistfuhr / Frem in Einführung des Getraids etwas langsam sind / so sind sie doch ( wie gedacht / ) zum Ackerbau des Mist und Zeugs halber sehr gut / und über diß das ganze Jahr durch leichtlich zu halten. Hiernächst muß auch der Haus-Batter mit nothwendigen Wägen versehen seyn / es seyen selbige Getraid und Heu- oder Holz-Wägen / welche man an vielen Orten mit so weiten Bauchen von durchlöcherten

höcherten Holz und Stricken auf beeden Seiten macht/ damit man auf denselben viel Heu/ Holz und Getraid auf einmal einführen kan; oder auch Mistwägen/ auf welchen man Mist oder Dung ausführen läßt: oder end- Rärche/ mit Latern/ Kästen und Zänen/ zu welchen Wägen unter andern auch eine Binde gehört/ mit welchen man einen gang beladenen Wagen in die Höhe aufschrauben kan; Item Radehauen/ damit man den Roth von den Rädern herunter schlagen könne und noch andere Stückemehr.

§. 2. Ferner muß auch der Haus-Vatter mit einem guten Pflug/ Item Pflugeisen/ Pflugschar/ und andern dergleichen Pflug-Stücken versehen seyn/ wobei wohl zu beobachten/ daß der Landmann von denen grossen Instrumenten jedes ein Paar/ von denen geringern alles wohl dreyimal haben müsse/ wann ers im Vermögen hat. M. Varro rätthet dieses deswegen/ damit man nicht gezwungen werde/ die Arbeit entweder stehen zu lassen/ oder zu der Nachbarschaft (die das Ihrige auch mit allezeit entbehren kan/ oder wann dieses gleich seyn könnte/ nicht gar geneigt darzu ist) auf den Borg zu gehen. Was den Pflug anlangt/ so wird er besser dienen/ wann er lang als wann er breit ist. Das Pflugeisen wird sich schmal mit Vortheil gebrauchen lassen. Beydes schicket sich die Arbeit des Viehes/ damit es so schwehe nit ziehen darff/ zu erleichtern. Weiters auch mit Eggen/ mit und ohne eisernen Zähnen/ damit er die Klösser auf den Aeckern zerreißen/ und den Acker gleich machen könne. Wann man sie halbirt und hernach zusammen/ vermittelt eiserner Ringe/ füget/ will man sie deswegen besser halten/ weil sie die Zähne besser in die Schrollen setzen. Item/ mit Walzen/ mit welchen sie in Sachsen die Korn-Aecker weit und breit einäckern und die grossen Schrollen zertrücken) Mist und Tragbähren/ Schubärchen/ Schlitten/ Wannen/ allerhand Sieben/ Fress- Flegeln/ Reudehauen/ Pückeln/ Wald-Aerten/ Hand- und Hackbeulen/ Holz-Schlägeln/ und eisernen Reulen zum Holzspalten/ Rechen/ mit und ohne eiserne Zähne/ Senfen/ Dannelsstöcken/ Sicheln/ Wez- und Schilffsteinen; Grabscheiden und unterschiedlichen Schaufeln/ Mistgabeln und Hacken/ Gartenscheeren/ unterschiedlichen Hämmern/ Feylen/ Reißzangen/ eisern und beinern Dörnern zu dem Sattel- Leder und Geschirz- Flicken; Ueberdis mit Schneides und Schnitz-Bäncken/ guten Schneid-Messern/ Hübeln/ allerley Eisenwerk/ Ketten/ Radschienen/ Schien und Hufnägeln/ Ringen/ Thurbändern/ Kloben/ Ringeln/ Bohrern/ Sägen/ groß- und kleinen Hämmern/ Stein-eisen/ und andern Sachen mehr/ die er nach Beschaffenheit des Orts und Landes/ worinnen er lebet/ vor nothwendig erachtet; Welchen Zeug er sich auch/ so viel als immer möglich/ doppelt oder dreyfach/ wie gedacht/ anschaffen solle/ damit er/ genugsames Gesind/ dessen er etwas viel haben dürffte/ damit versehen und wann zum Beispiel eine Art am Wagen/ eine Deirel/ Wagen-Leiter/ Pflug-Rad/ oder was anders abgehet/ oder zu bricht/ er dargegen einen andern Wagen oder Pflug im Vorrath haben möge/ mithin nicht allzeit zu seinem grossen Schaden so lange warten dürffte/ bis daß zerbrochene wieder gemacht worden ist. Will er in die Stadt deswegen schicken? so seyret das Gesind darauf/ und es ist denen Diensthotten sonst auch nichts nütze/ wann sie oft Gelegenheit in die Stadt zu gehen/ bekommen. Dann ich glaube auch die Luft die ihnen aus der Stadt entgegen wehet/ stecket sie mit stinckend-saulem Fleisch an. Und also schadet das faullens des Gesindes mehr/ als der Werth solches Werkzeugs 3. oder 4. mal austragen mag. Dergleichen soll er auch/ wann einem Pferd ein

Hufeisen abgefallen/ alsobald einen Hammer/ etliche Hufnägeln und eine Zange bey der Hand haben/ daß er oder seine Knecht solches wieder aufschlagen können: damit er nit allezeit deswegen in die Stadt oder in ein weit abgelegenes Dorff/ zu einem Schmid lauffen/ und hierdurch seine Arbeit/ zu seinem grossen Schaden versäumen dürffe/ welches ihm in seiner Nahrung sehr hinderlich ist. Wer im übrigen gleichsam ein ganzes Aufschlagbuch oder ein fattames Register dieses Zeugs/ den man im Stadel/ auf dem Acker/ auf den Wiesen/ in der Kälter/ im Pferd/ Kuh- und Schaffstall/ im Geflüg-Haus/ im Bräu-Haus/ in der Küche x. haben soll/ lesen mag/ der mache sich nur über Heresbachii erstes Buch de Re rustica, so wird es der Landmann Cono seinem Mit-Unterredner alles erzehlen oder her nennen.

§. 3. In Erwegung aber nicht ein jeder Haus-Vatter sich sogleich dermassen anrichten kan/ daß er sich allen und jeden Zeug doppelt oder mehrfach anschaffe: Als solten vornehmlich diejenige/ welche solches nicht zu thun vermögen/ dahin bedacht seyn/ daß sie sich aufs wenigste solchen Zeug nach Nothdurfft einfach anschaffen; hingegen denselben/ absonderlich zur Winter-Zeit/ wann sonst kein Arbeit im Feld zu thun ist: Oder auch zu Sommers-Zeiten/ wann vielleicht das Wetter also beschaffen/ daß man im Feld nichts arbeiten kan/ sondern in der Stube zu bleiben genöthiget ist/ also säubern/ ausbessern und zurecht machen/ damit sie/ wann die Zeit des Acker- oder Feldbaus herrücket/ an solcher höchtnöthigen Arbeit nicht verhindert werden/ sondern vielmehr alles in guter Ordnung haben mögen/ eingedenck/ daß es weit besser ist/ im Fall der Noth etwas geringes oder wenigens haben/ und dasselbige zu finden wissen/ als mit einem grossen Vorrath versehen seyn/ und solchen nicht gebrauchen zu können.

§. 4. Hierzu wird in allem Wohlustatten kommen/ wann der Zeug fein in guter Ordnung und also zusammen garrirt wird/ daß die Instrumenta, die man täglich braucht/ ordentlich und besonders besammen liegen Diejenige/ welche man zu Monatlichen Arbeit hervoruchen muß/ auch in einem Behältnus antreffen könnte. Und womit man nur jährlich einmal zu schaffen hat/ seihen gleichfalls beyseits lege. Damit sowol Herr als Gesinde/ gleich Anfangs wissen könne/ wohin es nach einem und dem andern zugehen habe. Alles dieses Acker-Geräthe muß dem Vogt vorgezehlt eingehändigigt/ und wohin es zu legen angewiesen werden. Damit mans von ihm/ auf ereignenden Fall wieder fordern könne. Gilt sonst im Menschlichen Leben die Regel: Sine o: dine nihil recte agitur. Ordo est radix omnium actionum.

Wo keine Ordnung ist da geht auch nichts von statten/

Ohn Ordnung wurkelt nichts und giebt auch keinen Schatten.

Qui domum cupit corruptam, rumpat ordinem.

Wer ein Haus zu Grund will richten/ Tracht in Ordnung nichts zuschlichten.

Wann sag ich dieses jemahls wahr ist/ so ist es gewiß/ bey Aufbehaltung des viel-erforderten Zeuges/ bey dem Acker- und Feldbau/ vonnöthen. Ein besonders Exempel der Ordnung erzehlet Ischomachus, bey Xenophonte, auf einem Phœnicischen Schiff/ auf welchen er (zu verwundern war die Menge des Zeugs/ und der geringe Raum darzu) aller Haus- und Feld-Kunst- und Handwerks-Zeug/ dessen sich alle Menschen bedienen/ mit

Uaaa a

mit

mit sich führte. Unterdessen war jedes an seinem Ort so wohl hingelegt/ daß keins das ander hinderte/ und deswegen auch gar geschwind hervor zu langen war. Soviel Xenophon. Endlich muß der Haus-Vatter eine genau Verzeichnis in einem Büchlein/ von einem jegliche Stück des Zeugs/ und im Gebrauch die Gewohnheit des Heresbachischen Cononis haben/ der die Instrumenta nach der Menge seiner Felder angeschafft / und sich zween gute Freund erwöhlet/ von dem er / wo ihm was davon abgegangen/ entlehnt; und denen er auch mit seinem doppelt- oder dreynfach-angeschafften Zeug/ im Fall der Noth/ an die Hand gegangen; sonst aber keinem Menschen etwas geliehen hat: Dann wahrhaftig besser bringt man nichts wieder heim.

§. 5. Was bishero von dem zum Ackerbau gehörigen nothwendigen Zeug gesagt worden / selbiges hat der Haus-Vatter ebenfalls bey der Vieh-Zucht (davon an einem bequemlicheren Ort mit mehrern gehandelt werden solle) zu beobachten: Gestalten er bey derselben genugsame Eopff / Weidling und Geschier / die Milch hineinzu thun/ Item Seiger / Sieb etc. Die Milch sauber durchzusehen / Rühr- oder Butter-Fässer / saubere scharffe Köffel / den Milchraum abzunehmen; Butter-Wannen oder Schässer/ darinnen die Butter auszumachen; starcke kupferne und irdene Häfen/ die Butter auszulassen; Große und kleine zugehüllte Schässer das ausgelassene Schmalz dareinzugießen / und andere nothwendige darzugehörige Sachen mehr / nachdeme nemlich sein Haushalten oder Wirthschaft / groß oder klein / weitläufftig oder eng ist; Ueberdij er viel oder wenig Knecht oder Mägd hat / anschaffen muß / welches wir eines jeden Haus-Vatter selbst eigner Klugheit und fernem Nachdenken/hiermit überlassen haben wollen.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad §. 2. Cap. 4.

**W**it was vor Freyheiten diejenigen Instrumenta, so zum Feld und Ackerbau gehörig / versehen seyn/ ist bereits in denen Anmerkungen über das II. Cap. §. 3. dieses Buchs zum Theil dargethan worden? hier wollen wir nur diejenige Reichs Constitution, so im Jahr 1442. unter Kayser Friederich dem Dritten/ zu

Frankfurth heraus kommen/ annoch mit beyfügen / welche unter den Titul / wer in offnen Wälden gefreyet seyn solle etc. gesehet/also lautet: Item soll der Ackermann und Weingartsmann / ausser seinem Haus / mit seiner Hack / die man zu Ackern / Wiesen und Weingärten zu bauen bedarff / und wiederum haim zu Haus / und wann man die Frucht schneiden / Wiesen mähen / auch den Wein lesen / und das einführen soll / sicher und friedlich seyn. Und soll auch niemand brennen oder brandschagen / Feuer schiessen oder einlegen / weder Tag noch Nachts / es seye dann in offner Fehd / Feindschafft oder ohne Feindschafft etc.

Voraus zu sehen / mit was Freyheiten sothane Instrumenta begabet worden / daß sich also nicht zu verwundern / wann des erstgedachten Kayser Friederich des Dritten / Vorfahrer am Regiment / Kayser Friederichs der Andere (vid. Petr. Heig. p. 2. qu. 30. n. 8.) diejenige / welche Pflug / uñ andere zum Feldbau gehörige Instrumenta, geraubet haben / hierzu verdammet / daß sie den vierfachen Werth solcher Sachen erstatten / und noch über dieses Ehrloß seyn / auch darneben eine andere Straff gewarten müssen / in auct. agricultores. C. quæ res pig. dar. Westwegen dann auch heut zu Tag die ordentliche Straff des Diebstahls auf diejenige gesehet / welche solche Pflug-Hacken / etc. und andere dergleichen Dinge gestohlen / so / daß es kein Zweifel / wann diejenigen Umstände vorhanden / welche zu einem qualificirten Diebstahl Krafft V. H. D. erfordert werden / daß ein solcher Dieb mit dem Strang hingerichtet werden könne: Davon zusehen Petr. Heig. p. 2. qu. 30. Berlich. p. 5. Concluf. 49. n. 6. 14. & 16. & Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 88. n. 47. & seqq. Welches in Frankreich und andern Orten wegen Größe des Verbrechens / gleich das erstemal geschieht / v. Damhaud. pr. Crim. c. 110. n. 41. ver. in Francis præterea. Wie dann auch hierüber kein Zweifel waltet / wann solche Pflug nicht zwar gestohlen / sondern böshafter Weise / um das Ackerwerck zu hindern / und hierdurch den Bauern Schaden zuzufügen / zernichtet / zerbrochen und verdorben worden / daß diejenige / so dieses gethan / nicht allein zu Widersehung des Schadens / sondern auch zu einer willkührlichen Straff deswegen gehalten werden können / Vid. Petr. Heig. d. p. 2. qu. 30. n. 10. & seqq. & Berlich. p. 5. Concl. 49. n. 9. & 10.

### Das V. Capitel.

### Von unterschiedlicher Art der Aecker.

#### Inhalt.

§. 1. Ferner muß ein Haus-Vatter die Natur seines Grund und Bodens wissen / und zwar genau. §. 2. Inmassen es unterschiedliche Felder gibt / von deren Beschaffenheit gehandelt wird. §. 4. Solche Wissenschaft aber kan sich der Haus-Vatter am besten durch die Erfahrung zuwege bringen. §. 4. Durch eingeholte Nachricht von denen vorigen Besitzern / und durch gewisse ihm vorgeschriebene Reguln. §. 5. Ferner aus andern Vortheilen / absonderlich aber aus den Greiffen / Geschmack / Gesicht und Geruch: §. 6. Nothwendigkeit mehr / als ein Kennzeichen zusammen zunehmen neben einer Anmerkung von der schwarzen Farb. §. 7. Die Aenderung der Erde / nach dem man tieff oder seuchte gräbt. §. 8. Von Angewöhnung des Viebes zum Ackerbau.

§. 1.

**B**isher ist der kluge und verständige Haus-Vatter mit einem guten Ackerzeug versehen; nun mag er sich über dieses berichten lassen / wie seines Ackers oder Bodens Eigenschaft und Natur beschaffen / und

was derselbige tragen / und einbringen möge. Ist es Viro Patricio, nach des Juristen Ausspruch / wann er bey Gericht redet / eine Schande / das Recht / womit er umzugehen hat / nicht zu wissen? Wie schändlich und schädlich wird es nicht einem Landmann fallen / wann er die Erde die ihn erhalten / mit der er täglich zu thun findet / nicht versteht. Ob nun fast in allen Künsten / wie Herr Heresbach p. m. 64. redet / diejenige / von welchen andere darinnen unterwiesen werden wollen / viel Kunstgriffe und so genannte Meisterhiebe für sich behalten; Ein Landmann aber offenkündig und redlich heraus zu gehen pflegt / so wollen wir ihm diese gute Eigenschaft ablernen / und uns erfreuen / wann wir auch ungefragt / zu des günstigen Lesers Unterricht was beitragen können / in eben der Sachen / deren er ohne höchsten Schad nicht unfündig seyn muß: Zudem / ob man schon die Erde und der Menschen Ingenta gar schön und offt mit einander vergleicht; so ist doch die Erde viel ehrlicher als die Menschen.



Menschen. Diese können sich nicht selten meisterlich vorstellen; Jene aber wird nicht lügen. Diese Erkenntnis des Erdreichs ist nun ohn allen Zweifel der Grund/ daraus wir das Gedeihen unserer Arbeit abmessen können/ welcher man sich um soviel desto mehr zu befeiffigen: damit die angewendete Arbeit desto reichlicher belohnet/ die Erde mit Mist und Dungung desto ämlicher gepflogen / und die Hoffnung desto weniger betrogen werde; Da hingegen alle Mühe und Arbeit umsonst und vergebens seyn/ auch nimmermehr zu dem abgezielten Zweck ablaufen würde/ wann von dem Hausvatter diese Wissenschaft hindangeseht werden sollte/ oder ihn der Bauer oder Knecht erst unterrichten müste: dann gleichwie man von allen Wissenschaften sagt/ daß dieselbige Schätze des Verstands und Gemüths sind; Also hat es gleiche Bewandnuß mit dem Ackerwerck / in Erwekung ein Land nicht alle Frucht trägt/ auch ein Feld nicht wie das andere giebet/ gleichermassen wie die Menschen nicht zu allen tüchtig und geschickt sind: Welche Kunst sich mit allein diejenige / so schon mit Aeckern und Feldern versehen / sondern auch fürnemlich diese / welche sich erst derselben Stück Kauffs / oder Tauschweis / oder in andere Wege anschaffen wollen / empfohlen seyn lassen müssen. Ich weiß zwar wohl / daß man die Erde annehmen muß/ wie sie Gott einem jeden in die Hände spielet; aber gar oft geschieht es/ daß man ein Land-Gut/ oder ein Stück Feldes kauft: Da könnte es gar leicht geschehen/ daß das schlimme für das gute angenommen würde. Wie leicht könnte einer ein Land zum Korn-Bau erwählen / welches denen Wermut-Kräutern besser anstünde. So sey auch ein Land so gut als es will/ so ist es nicht zu allen Gewächsen gut. Gut aber/ wann ihm das / worinnen es seine Krafft bezeugen kan / anvertrauet wird. Ein Lehrmeister muß/ auch die Köpffe annehmen/ wie man sie demselbigen zuführt. Alle sind sie nicht gut. Kan er sie nun nicht auslesen/ so wird er sie auch nimmer mehr recht guberni-

ren / und wo er sich einbildet/ der Kopff taue nicht zu diesem / deswegen werde man ihn auch zu nichts anders brauchen können / so wird er der ganzen Menschlichen Societät grossen Schaden und Unrecht thun. Aber einen Kamm lassen sich hurtig und träge / großmütig und nieder geschlagene / tumm und geistige Köpffe nicht scheren. Ein jedes Thierlein tractire man nach seiner Art / so wird sich auch das schlimme zu was gutes anwenden lassen. Erkennet auf diese Weis auch die Erde und deren Unterscheid und urtheilet vernünftig / welche Gewächse in der trocken/ welche in der Feuchten / welche in dieser oder jener fortkommen/ so werdet ihr der Erde eine gute Hebamme seyn/ und ihrer Lust zu gebähren / durch eure Hand/ leicht forthelfen. Die wenige Erfahrung und ein wenig Nachsinnen wird euch Lust und weit zahlreichern Nutzen bringen.

§. 2. Diese Felder und Aecker nun sind/ wie gedacht/ unterschiedlich; dann etliche sind abhängig / etliche flach/ etliche bergicht / etliche Thal-werts gelegen; etliche hart und schrollicht / etliche weich und geschlacht / etliche starck/ etliche schwach / etliche seicht / morast- und sumpfsicht / etliche trocken/ etliche sandicht/ etliche lettich/ etliche steinicht/ etliche wie die Complexionen der elementarischen Vermischungen / etliche kalt und trocken / etliche kalt und feucht: etliche warm und trocken/ etliche warm und feucht/ etliche weisen ihren Unterscheid der Farbe nach / schwarz/ roth / graulich etc. etliche dem Maß nach / und sind lang/ kurz / schmal oder breit / und dergleichen mehr / welche alle ihre besondere Eigenschaften haben / und darnach behandelt werden wollen; Dann gleichwie der Allmächtige Schöpffer einem jeden Menschen / Thier / Vogel / Edelgestein und anderen natürlichen Dingen mehr / absonderliche Gaben und Tugenden gegeben: also hat er eben solches auch mit der Erde gefüget / so / daß er einem jeden Ort oder Platz seine sonderbare Krafft und Vermögen zugeeignet / welche sich ein kluger Hausvatter in alle Wege



Wege bekannt machen muß. Wo er nicht die fruchtbare Erde will verliegen oder verwildern / und die unfruchtbare mit seinem grossen Schaden zur Fruchtbarkeit anstrengen lassen.

§. 3. Ein gutes aber nicht allzeit sicheres Mittel / dadurch man die Beschaffenheit des Grunds oder Bodens am besten erkennen kan / ist die Nachfrage bey denen Nachbarn / was für Früchte / Bäume / von welcher Art / oder was sonst für Gewächse am besten in dem Boden bisher fort gekommen: Dann etliche Gegenden bringen nichts als Rocken und Korn. Ein anderer Boden trägt nur Weizen. Das Ländlein um die Saar hat nichts als Weiher und Teiche / und bisweilen Erzgruben. In Touraine sind die annehmlichsten Gärten und fruchtbare Bäume. Braye weil es zwischen denen Flüssen Marne und Seine gelegen / ist überaus reich an Getreid und Kornwachs. Und was zwischen der Marne und Aube liegt / versihet seinen Besitzer mit einem grossen Vorrath von Winter-Futter. Vor allen diesen aber hat die eigene Erfahrung einer geraumen Zeit / in Erkenntnis der Erde den Vorzug: Dann gleichwie die Glückseligkeit und Nutzen aller Schatz und Reichthümer nicht im bloßen Besitz / sondern vielmehr im rechten und löblichen Gebrauch bestehet; Also will es nicht genug seyn / in der Wirthschaft und Haushalten viel lernen und wissen / sondern man muß auch von selbst Hand anlegen / und dasjenige / was man hiervon erlernt hat / in die Übung bringen und practiciren. Die Beschaffenheit demnach des Grundes recht zu erfahren / wird von allen Dingen vonnöthen seyn / daß der Haus-Vatter denselben mit gebühlicher und nothwendiger Wartung pflege / da sich dann binnen 2. oder 3. Jahren bald ergeben wird / ob derselbige gut / mittelmässig oder schlecht seye / da man hingegen ohne dieses Mittel und selbstige Hand-Anlegung sich hierinnen nicht sicher und gewis informiren kan.

§. 4. Indem aber solches nur diejenige beobachten können / welche bereits Felder und Grundstücke entweder erblich oder durch andere Mittel erlanget / und an sich gebracht haben / und solchem nach nothwendig behalten müssen; Da hingegen diese / welche sich erst kauffen / oder tauschweise dergleichen Stücke zu erwerben gedenken / nicht zuerst Hand anlegen / und dadurch die Beschaffenheit des Grund und Bodens erfahren können; Als werden selbige sich mit der von andern Besitzern eingeholten Nachricht sowohl / als auch mit ihrer selbst eigenen von der Felder und Aecker Beschaffenheit erworbenen Wissenschaft / müssen genügen lassen: Da sie dann hiervon nachfolgende Regulen zu beobachten:

1. Daß die allmählig abhängichten Aecker und Felder nicht aber die abstürzende / wo das Wasser leicht abzufließen / am bequemsten und fruchtbarsten seyen / da hingegen auf den ganz flach und ebenen das Schnee- und Regen-Wasser nicht bequemlich ausgeführt werden kan.

2. In denen bergichten und hochgelegenen Aeckern wird die Dung samt der guten Erden durch Ungewitter leichtlich ausgewaschen / hinweg gestößet; und wer nicht dreymal ein Feld besäen kan / wird wegen seines zu Ernd gehofften Segens nicht gar sicher / und in dem Elend seyn / welches die an denen Alpen bauende Schweizer zu ihrem grossen Jammer jährlich erfahren. Die Thalwärts liegende aber sind so wohl wegen des Schattens / als der Süße beschwerlich.

3. Die harten Felder sind viel trächtiger als die weichen; und die starcken besser als die schwachen; und die luffern besser als die dichten und festen: gestalten das Land zur Fruchtbarkeit zwingen / anders nichts ist / als die Felder luffern machen: welches uns das Pflügen und Eggen

augenscheinlich zu Gemüthe führet. Auch sind die feuchten besser als die trockenen / wann sie nur nicht gar zu moirastigt oder sumpfticht sind / Dann dieselbige sind kalt und zeh / wiewohl man ihnen mit fleißiger Arbeit und Mist helfen kan.

4. Die sandigte Aecker / wann sie wohl gedünget werden / und der Sand etwas grob ist / tragen ein ziemliches gutes Getreid / sonderlich Rocken und Haber / dann Gersten tragen sie nicht. Wann der Sand aber gar klein / und fast wie Mehl ist / so tragen sie nicht gern / und bringen oft kaum den Saamen wieder. Aber auch hier kan man helfen / und wer eine Probe davon haben wil / der befehe die so genannten Knoblauchs-Felder von Nürnberg / und frage einen alten Bauern / der wird ihm sagen / daß bey 60. oder 70. Jahren / durch Fleiß der Bauers-Leute der ganze Boden / der vorher fast wenig taugte / zum besten Land / und durchaus an seiner vorigen Eigenschaft geändert worden sey.

5. Die luffichten Aecker sind für besser / als die sandichten zu halten / absonderlich / wo man Gelegenheit hat / denselben zu warmen Zeiten mit gesunden Quellenwasser bezuspringen.

6. Die steinigte Felder sind meistentheils kalt und trocken / und nicht einmal so gut als die sandigte: und wer bey diesen das Lateinische Sprichwort *omnem lapidem movere* nicht in Acht nimmet / wird wenig gutes damit schaffen.

7. Kalt und trocken sind ferner die gebürgichte Felder / Item griech-sandicht und grober Boden.

8. Kalt und feucht sind die leim- und luffichte Aecker / Falte Thäler; Item kalte Sümpfe / wo das Wasser stehen bleibt: wie die Zigeuner wahrsagen.

9. Warm und trocken sind diejenige / so einer verbrannten Aschen gleich seyen; Item kleinen Gries und Sand / oder viel Märgel haben.

10. Warm und feucht sind diese / welche viel Sonne haben; fette Wiesen an denen Wassern; Item diejenige Thal-Felder / so von dem Gebürg nicht überschattet werden.

11. Die schwarzen klebrichten Aecker werden wegen innhabender Feuchtigkeit für sehr gut gehalten / da hingegen die weisse und Aschen graue wegen ihrem gefalkenen Art nicht geachtet werden. Etwas geringer aber doch gut ist das gelb- oder Leber-Farbe Erdreich / welches nicht nur viel Wasser eintricket / sondern auch in sich behält / daß man es mit starcken Tritten nicht gleich wieder heraus pflätzen kan. Das rothe will man in allerley Gewächsen / nur für die Bäume nicht loben.

12. Diejenige Felder / die man immerdar bauet / tragen mehr als andere / weiln wegen Festigkeit des Bodens / und verstopften Luftlöchern der Erden die innerliche Kraft der Fruchtbarkeit und Fermentation nicht ausdampffen kan / daher die lang ausgeruhete / verlesene feyrende Felder und Neubrüche / nicht so hoch zu schätzen als diejenige Felder / welche stets gebauet worden sind.

Im übrigen kan er auch noch von des Erdbodens Fruchtbarkeit oder Mangel / aus dem Greiffen oder Fühlen / aus dem Geschmack / aus dem Gesicht und aus dem Geruch urtheilen. Aus dem Greiffen oder Fühlen. Ob sie fett sey oder dürr; dünn oder grob; liebend / lufftich oder luffert / das sind solche Qualitäten / welchen bey denen Griechen *απτα*, das ist / der Fühlung unterworfen / genennet werden. Wann die fette und gute Erde mit denen Händen gebreitet / gemantschet oder gewälget wird / so klaffet und springet sie nicht auf; sondern hänget sich fein zügig an die Finger wie Pech. Wann

Wann die Erde feucht ist / so siehet mans am langen Halm des Getraids / die aber wenig gute Körner bringet. Wie es / der Erfahrung nach / an feuchten Jahren zu geschehen pfleget. Im übrigen probiret man sie auch / so man die Erde mit Wasser befeuchtet / und siehet / ob sie sich zusammen ballen lasse: oder so sie zur Erden geworffen wird / ob sie gleich wieder voneinander springt; thut sie das nicht? so ist es fette Erde. Oder / wann man eine Grube gräbet / und der ausgegrabenen und wieder eingefüllten Erden mehr als zuvor findet / so dasselbige sich nicht mehr wohl wieder hinein bringen lässt / so ist unfehlbar die beste fette Erde. Auf Lateinisch hat es Virgilius also gegeben; man soll die Erde ausgraben / und wieder in die Grube thun:

Ance locum capies oculis: alteque jubebis  
In solido puteum demitti, omnemque; repones  
Rurfus humum & pedibus summas calcabis  
arenas.

Si deerunt; rarum, pecoriquae & vitibus al-  
mis

Aptius uber erit: sin in sua posse negabunt  
Ire loca & scrobibus superabit terra repletis,  
Spissus ager: glebas cunctantes crassaque  
terga

Expecta & validis terram proscinde juvencis.

Erwähl dir einen Platz / ein tiefes Loch zu graben /  
Und scharf es wieder zu / crite mit den Füßen  
drein.

Fülle sich die Grube nicht / du wirst nichts übrig  
haben:

So wird die Erde gut fürs Vieh und Weins  
wachs seyn;

Doch wann das Erdreich nicht ist in das Loch zu  
bringen /

So ist es ein dichtes Land / das zum Getraide  
gut.

Das magstu mit dem Pflug und starken Ochsen  
zwingen:

Schad! wo ein solches Feld bey trägen Bauern  
ruht.

Das schwere Erdreich kan durch heben und wägen erkannt  
werden / welches wir auch zur Fühlung ziehen.

Ein kalte Erde lässt sich gar schwer erlernen: Scelera-  
rum exquirere frigus, difficile est: Und gehet die Sache  
nicht so geschwind / wie mit dem Gesicht und der Farb zu.  
Nur die Bäume / als Harz- und Tax-Bäume / die an-  
ders nicht als an erstarzten und kalten Orten / fortkom-  
men / vermögen diese böse Eigenschaft der Erde zu verrat-  
hen.

Aus dem Geschmack lernet man die Erde erkennen;  
dann wann die Erde süß / so ist sie gut; wird sie sich aber  
scharf / gesalzen oder bitter erweisen / so hoffe man ja für  
keine Früchte was gutes. Sie lässt sich durch Pflügen gut  
machen; sie tauget nicht zum Wein / und schadet denen  
Baum-Früchten. Wolte man aber wissen / wie diese  
Erde zu erkennen? So ist die Antwort diese. Nehmet  
eine weitläufige gestochene Schrenze / oder ein Sieb /  
oder einen Seiher-Becher / und knetschet die Erde / wo-  
mit ihr die Prob fürzunehmen gesonnen seyd / darein / gies-  
set süßes und mit nichts anders vermischtes Wasser dar-  
an / und breitet die gleichsam damit geknätete Erde wohl  
aus / so werden die grossen Tropffen durch die Sieb- oder  
Seiher-Löcher / oder durch den Zwischen-Raum der Ge-  
flechte dringen / (grandes ibunt per vimina guttae sagt  
Virg. l. 2. Georg. v. 245.) und ihr möget einige davon  
an die Zunge tupffen. Durch dieses Mittel wird euch die

Säure oder das Salz / wann einiges in der Erde haff-  
tet / das Gesicht bald zusammen ziehen / und ihr könnet  
bey so gestalteten Sachen / die gesalzene und zu nichts-taug-  
liche Erde erkennen: und / wo dieses ist / euch auch dafür  
hüten / also / daß ihr eure Körner darein zu streuen / oder  
Früchte darein zu setzen / wohl ersparen möget.

Aus dem Anschauen und Gesichte kan er ferner  
solches erkennen / wann er eine schwarze und lockere Erd  
vor sich siehet / als welche leichtlich den Regen einschlucket /  
und die Feuchtigkeit zum Wachsthum der Früchte am  
längsten behält. Item / wann er viel hohe und ästreiche  
Feld- Wald- und Garten-Bäume antrifft / wann er roll-  
de Birn- Apffel- und Kirsch-Bäume von sich selbst  
wachsen und sich ausbreiten siehet; wann schöne / dicke /  
groß-ährichte Saaten / Gras- und Baum-reiche Wiesen  
vorhanden; welches alles Anzeigen eines guten frucht-  
baren Landes sind: Das allerbeste Land recommendiret  
sich zum voraus / wann an einem Ort Schlehen-Stau-  
den für sich hervor gewachsen: Da im Gegentheil Wermuth  
und andere bittere Kräuter ihrem Land einen schlech-  
ten Empfehlungs Brief mitgeben. Endlich kan er auch  
solches aus dem Geruch / fürnemlich bey einem milden  
Regen zur Sommer-Zeit abnehmen / wann nemlich die  
Erde viel andere gesunde und gute Kräuter und Gewäch-  
se trägt / als zum Beispiel guten Klee / Attich / Hah-  
nenfuß / Brombeer-Stauden / Gras und dergleichen /  
von welchen Columella schreibt / daß / wo dergleichen  
wachsen / ein gutes Korn-Land nicht nur zu hoffen / son-  
dern ein sicherer Staat vor andern darauf zu machen  
sey.

§. 6. Alles / was bisher von der Erde gesaget wor-  
den / ist nicht so zu verstehen / als wann man entweder aus  
dem Fühlen / oder dem Geschmack / oder dem Geruch /  
oder dem Gesichte / einzeln / von der Güte der Erden ur-  
theilen müsse; sondern die Sach ist dahin gemeinet / daß  
man sein Urtheil zu wenigst aus zweyerley oder wohl  
mehrere / oder gar auf alle diese äußerliche Simmen grü-  
nden solle. Welches dann Virgilius l. 2. Georg. selbst  
wohl in Acht genommen / da er spricht:

Nigra ferè, & presso pinguis sub vomere terra  
Et cui putre solum (namque hoc imitamur  
arando)

Optima frumentis: non ullo ex aequore cer-  
nes

Plura domum tardis decedere plaustra ju-  
vencis.

Wer schwarzes Erdreich pflügt, das Fett am Eisen  
Flebet /

Das leicht zu schneiden ist (wie die Natur uns  
lehrt)

Dem Knarrt die schwere Fuhr / wann er die Früchte  
aufhebet /

Und niemand ist so reich / vom Feld nach Haus  
gekehrt.

Er will sagen / die Natur hab ihren Vffen an der Kunst  
und denen Baurn-Arbeiten. Die Terra putris, das ist  
die Erde / welche sich leicht schneiden oder brechen lasse / sey  
zum Getraide die beste / welches man daher sehen könne /  
daß dieses eben unsere Bemühung die Schrollen zu bre-  
chen / oder die Kunst der Pflüger / nach thun wolle. Dann  
wir trachten ja die Erde morsch und lucter zu machen / und  
wann wir dieses wol verrichtet / so lassen wir uns bedün-  
cken / wir haben das unserige redlich gethan / und dörfen  
nun mit mehrer Gewisheit auf eine reiche Ernde warten.  
So bleibet dann eine schwarze dem Gesichte / und eine fette  
und

und leicht zu zertreibende Erde der Fühlung nach die beste. Virgilius setzt nicht unrecht gleich darauf einen neu-gebrochenen Acker / von welchem kühlich die alte Bäume / oder Storren mit der Wurzel ausgeredet worden / darzu.

Unde iratus silvam devexit arator,  
Et nemora everit multos ignava per annos.  
Wo erst der ergrimmete Bauer keinem Baum erwies  
die Gnad /  
Der die alte träge Storren / aus dem Grund gehoben hat.

Dieses Landes Güte ist die beste / die andere Stelle raumet man / wie oben ein wenig schon berührt worden der rothen Erden ein: den dritten Rang bekommt das weiß- oder blasse Land. Es haben aber noch einmal alle Bauersleute das hier nicht zu vergessen / was Columella zu seiner Zeit schon erinnert / man müsse sich die Farb des Landes allein nicht anführen lassen; welches doch Cornelio Celso, der im Ackerwesen und in Erkänntnis der Natur ein kluger Mann sonst gewesen / wiederfahren: der sich nemlich mit seinem Nachdenken und Augen so weit verfallen / daß dessen Augen so viel Moräste / so viel Salzfelder nicht vorgesehen / welche doch alle / die vorgemeldete Farb an sich haben. Allein dieser Irrthum der Alten ist klärer / als daß man ihn weitläufftig widerlegen sollte. Daher bleibet es dabey / daß die Farb nicht völlig ein unverwerflicher Zeug / des zum Getraid-Bau erforderlichen guten Erdreichs sey: deswegen ein Korn-Acker aus ganz andern Qualitäten zu beobachten ist. Dann wie die stärkste und tapferste Thier unterschiedlich und fast unzählige Farben von der Natur bekommen: So ist auch die tragbar und tauerhafteste Erde mit vielerley Farben gezeichnet. In Ansehung dessen soll die Haupt-Betrachtung / bey Erwählung der Erden zum Ackerbau / auf die Fette gehen. Und man muß mit einem Wort durch die schwarze / eine dunkelbraune / nicht ganz Kappenkohlschwarze Erde verstehen / wie Cato bey Plinio l. 17. c. 5 sagt: Terra tenebra, etque pulla: atque ea (welches hernach folget) erit optima. Illa temperata ubertatis, illa mollis facilisque culturae, nec madida nec sitiens. Illa post vomerem nitescens. Die beste Erde ist die zarte und zwar dunkelbraune oder aus roth und schwarz vermischte. Diese die eine gemäßigte / nicht geile Fruchtbarkeit hat / sich weich und leicht im brechen weist / die (so zu reden) nicht besoffen / noch durstig ist. Eine solche Erde wird von Homero, als wann sie in den Waffen von einem Gott eingegraben wäre / fürgestellt.

ἡ δὲ μαλακὴ ὀπίσθω / ἀργυρέην Αἰώνος,  
ἔρασι παρ' ἰούρα. II. 6.

Sie war von hinten schwarz / nicht anderst als ein Pflug /

Da sie doch ihre Farb aus purem Golde trug.

Der Poët setzte auch dieses Wunder darzu / daß sie nemlich schwärzlich worden / ob sie gleich in purem rothes Gold schlecht hingegraben würde. Eine solche Erde ist auch diejenige / nach welcher / wann sie umgekehret worden / die Vögel hinter der Pflugschaar herfliegen: So gar daß / wie Plinius ohne Verle poëtisch redet / corvi vestigia aratoris ipsa rodant, die Raben gleich in die Fußtritte des Ackermanns oder viel mehr Pflugmanns fallen. Columella sagt: Das äußerliche Ansehen der Erde betrüget / theils der Eigenschaft / theils der Farbe nach. Welches wir alles zur dienstlichen Nachricht des Lesers / weil es von andern Haus-Büchern nicht erinnert worden / nicht verhalten sollen.

§. 7. So wird auch zum Ende dieses Capitels dem Leser so wol zum Feld als andern Bau nicht undienlich kommen / wann wir ihm den Unterscheid der Erden in einem flachen und unfelsichten Land / wie sie untereinander gemeinlich zu liegen pflegen / aus dem berühmten Maller mit lehren. Er nennet aber die zwischen Marke oder gleichsam die Scheid-Bände / welche zwischen zweyerley Erde liegen / Adern; und die Erde / welche an denen Stein-Bäncken liegt / und gar oft wegen ihrer Härte denen Steinen sehr ähnlich kommet / eine Schwarte.

Die oberste Erde / die mit A. angemerket worden / und schwarz ist / wird gut Erde / von denen Bauern / wegen ihres Dienstes und Nutzens im Garten- und Feldbau betitelt. Wann man die Baumeister fraget / so nennen sie diese wegen der Ordnung die erste Erde. Diese trifft man oft 18. Daumen oder 2. Holländische Schuh hoch an.

Diese raumet die Stell der weißen Erde B, welche gemeinlich das Drittel von der Höhe der ersten Erde hat. Wo sandichtes Land / wird sie selten gefunden.

Die dritte Stelle unter sich bekommt der Stein-Sand / Kief oder Kiesel-Sand. Ist wieder so hoch als die erste. In der Figur heisset sie C. bisweilen liegt über ihr eine Lage Staub-Sandes D.

Die fette oder Don-Erde hat in dieser Ordnung den vierten Rang / ist weißlich und bey drey Füßen hoch / stehet gleich unter C. mit E. angemerket. Inwendig dieser Erden läßt sich bisweilen ein steinener Strich F. welcher den Namen der Sodoms-Erde führet / und über einen Schuh hoch ist / antreffen. Unter diesen laufft das verlohrene Wasser.

Weiter unter der Sodoms-Erde liegen 2. Bände von sehr harter Leim-Erde einen halben Schuh hoch. Beide diese Erden werden voneinander durch einen feuchten schleimichten Streiff abgefondert. Das ist bey G. angedeuten.

Endlich folget der grobe Kiesel-Grund H. an der Höhe etlicher Stellen 2. Schuh hoch. Darunter liegt ein 5. Zoll dicker Strich Sandes / welchen der Steinfels I. schliesset.

Was hier vom Sand / wie man ihn zum Bauen brauchen oder verwerffen kan / das ist bey dem Bauwesen bereits angeführt worden.

§. 8. Wer nun jetzt ermeldter massen sein Land wol verstehet / und dabey / wie zu allen andern Sachen nöthig / sein Vermögen zu überlegen weiß / dem wird das Instrumentum semivocale, oder das Vieh zum Ackerbau auszulernen / auch ein leichtes seyn / nemlich wo er das Erdreich seines Ackers stark befunden / so muß er auch starkes / und wie die Felder weitläufftig und das Pflügen überflüssig / vieles Vieh haben. Wann er sich mit Ochsen versiehet / so ersparet er im Geld und Einkauf ein ehrliches. Ihr Zug im Pflug gehet viel gleicher und stäter als der Rosse. Ihr Leben ist härter und nicht so vielen zarten Zufällen unterworfen; und wo der Ochse einmal auffdüssig wird / so läßt sich das Ubel desto eher wenden; wann er endlich seine Pflicht in der Feld-Arbeit redlich gethan / kan er gemästet und mit gutem Vortheil verkauft werden; Aber wie gedacht / das ist dabey verdrüßlich / daß die Arbeit mit diesem Thier desto zauderhafter von statten gehet. Die Pferde erweisen in dieser Art der Feld-Arbeit ihren Nutzen fürnemlich darinn / daß sie geschwind zu der Arbeit helfen / und in zweyen Tagen mehr / als die Ochsen in sechs verrichten. Man habe zu gehen oder weit zu fahren / so machen die Pferde / daß man sich nicht über die Ochsen-Post beklagen darff; es müssen dann Indianische Ochsen seyn / von welchen Herr Joh. Alb. Mandelsloh in seiner Reise

Beschreibet

Beschreibung erzehlet / daß man innerhalb 4. Stunden 6. grosse M.ilen zurück legen könne. Was den hohen Preis der Pferd anlangt / so findet man noch immer zu dieser Arbeit Pferde / welche wir in dem Buch von denen Pferden / Schweinhälse nennen werden / genug. Im übrigen muß man doch gestehen / daß auf ihr Futter / Zeug / beschlagen / und die Knechte / von welchen sie mehr als die Ochsen gewartet seyn wollen / sehr viel gehe. Endlich es seyen Ochsen oder Pferde / so muß es lieber mild / als wild / mehr sanfft / als storr / mützig zur Arbeit geröthnet / und Fürsichung gethan werden / daß der Ackermann unter dem Acker ohne Noth nicht mitten in dem Acker still halte / und das Acker - Vieh / welches ohne dem die liebe Untugend bald annimmt / nachdem ihnen die Grillen im Kopf sind / auch mitten im Feld still stehe. Besser ist / man lasse es die Furche sein gerad in einem Stück hinaus ziehen: am äußersten Land des Feldes bey der Bende mag mans süglich verschmaufen lassen / so bekommen die Thiere immer desto eher einen Lust dahin zu eilen / wo sie wissen / daß man sie ruhen und verschrieben lasse. Dem armen Vieh thun diejenige garun recht / und ihnen selbst verursachen sie den meisten Schaden / welche immer in das Vieh schelten und fluchen / und gar mit Prügeln ungeschwungen darein schlagen. Besser wird es dem Vieh anstehen / und dem Haus - Vatter mehr eintragen / wann er nach verrichteter Arbeit dem Ochsen das Joch abnimmt / und diesem seinem Arbeiter den Kopf / die Stirn / und wo es etwann gebunden oder geriffelt worden / entweder mit einem Tuch lind reibet / oder mit der Hand tätschelt. Es gehen viel ungesunde Dünste fort / oder versiechen sich am Vieh / und das Vieh wird desto zahmer und wahrhaftig um viel williger. Wie man aber noch ferner mit ihnen umgehen / und beyderley Thiere zum Feld - Bau nach und nach angewöhnen soll / das wird bey denen Pferden und dem Rind - Vieh fleißig erinnert werden.

### Rechts - Anmerkungen.

Ad Caput V. ejusque §. 4. verb. Als werden selbige ic.

**W**er wird der Hausvatter auf die vorige Besitzer der Felder gewiesen / daß er nemlich von ihnen wegen der Natur und Eigenschaft des an sich entweder Kauffs / oder Tausch - weise gebrachten Feldes / Nachricht einholen solle. Nachdem aber dieselbige bisweilen zu ihrem eigenen Vortheil dem Hausvatter hiervon mit Fleiß schlechte Nachricht geben / als wird gefragt: **Ob er sich nicht in diesem Fall an ihnen erholen könne?** Welche Frag wir in gewisser Maas ohne Scheu bejahen: Dann wann das Ackerfeld also beschaffen / daß es vom Hausvatter / welcher es erkauftet / nicht genutzt werden kan / esse darnach / daß ihm der Wurm allzu schädlich / oder / daß in demselben schädlich / ansteckende Sachen sind / wie darvon ein Beispiel zu sehen in l. 49. ff. de Edil. Edict. l. Adiles. in f. ff. de via publ. l. 2. §. Idem ait. 29. ff. ne quid in loc. publ. & l. 1. §. 2. ff. de Cloac. und der vorige Besitzer / als Verkäufer / solches verschwiegen / oder doch nicht recht herausgesagt hat / welches ihm doch

allerdings obgelegen ist: per l. 14. §. 9. & l. 38. pr. ff. de Edil. Edict. So waltet ganz kein Zweifel / daß bey so gestalten Sachen der Hausvatter ein solches Ackerfeld / welches er vorbedeuteter maassen nicht genieffen kan / entweder wieder zurückgeben / und dasjenige / was er darvor gegeben / wieder fordern; auch so gar / wann er von dem Gegentheil wissentlich angeführet worden / die Ersetzung alles hieraus empfangenen Schadens von ihm begehren / v. l. 21. l. 31. §. 17. 18. & 19. ff. de Edil. Ed. junct. l. 1. C. cod. & l. 13. ff. de A. E. V. oder daß er solches Feld zwar behalten / hingegen aber dasjenige / was er daran zu viel gegeben / wieder abfordern könne / per l. 61. ff. de Edil. Edict. nachdem er nemlich eines von diesen beeden Mitteln erwählen will / per l. 10. ff. de A. E. V. & l. 25. §. 1. ff. de except. rei jud. welches er um so viel desto mehr zu thun befugt ist / wann ihn der vorige Besitzer ausdrücklich versichert / daß das gedachte Feld von solchen Mängeln frey seye; v. l. 19. pr. & §. 1. l. 38. §. 10. ff. de Edil. Edict. zumalen / wann er noch dieses hinzugefüget / daß / so es ihm diefer oder andern Ursachen halber nicht gefiele / er solches wieder zurücknehmen wolte. per l. 31. §. 22. ff. cod. Gleichwie aber dasjenige / was bishero gesagt worden / von denen innerlichen und solchen Mängeln zu verstehen / welche man aus dem Ansehen nicht wahrnehmen kan / per l. 1. §. 6. l. 14. §. l. 55. ff. de Edil. Edict. Also hat es bey solchen Mängeln / welche der Hausvatter / ja wohl ein jeder / leichtlich hätte wahrnehmen können / ganz eine andere Verwandnuß / und ist ihm der vorige Besitzer derer selben halber einigen Abtrag zu thun / oder die Sach gar wieder zurück zu nehmen nicht gehalten / wann er auch gleich die Sach gelobet und herausgestrichen hätte: gestalten sich ein solcher Hausvatter selbst beyzumessen hat / daß er seine Augen nicht besser aufgethan / sondern sich auf solche Weise selbst betrogen habe. v. l. 55. ff. de Edil. Edict. l. 15. §. 1. ff. de C. E. V.

Ad eund. §. n. 12. verb. Verlegene seyrende Feldere und Neubrüche ic.

**N**eubrüche werden nicht allein diejenige Felder genennet / welche man eine Zeitlang seyn lassen / und hernach wieder anbauet / gleichwie von dieser Bedeutung das Wort **Neubruich** im Text zu verstehen; add. l. 30. §. 2. ff. de V. S. & Varro lib. 4. de Lingua Lat. Novalis enim ager à novando dicitur, qui solet intermitti &c. sondern auch insonderheit diese / welche noch niemalen angebauet worden / oder von welchen man aufs wenigste nicht weiß / daß einstens selbige besäet worden wären: v. l. ult. in f. ff. de Term. mot. l. utiles. 39. pr. de pet. hered. cap. 21. de V. S. & cap. f. X. de privil. Add. Zaf. Conf. 11. n. 22. lib. 2. Tom. 6. & Oettinger. de Jure limit. lib. 1. cap. 10. n. 7. lit. g. von welchen Feldern demnach / wann sie zugerichtet und gebauet werden / der Lands - Herz nicht allein den Zehenden einziehen / sondern auch von Obrigkeit wegen mit einem jährlichen Bodenzins selbige belegen kan / Oettinger. cit. loc. n. 16. von welcher materia wir hierunten bey denen Wiesen / (allwo der wilden Hayden gedacht wird) mit mehreren handeln wollen.





## Das VI. Capitel.

## Von Verbesserung der Felder.

## Innhalt.

§. 1. Nach der Untersuchung folget die Verbesserung / welche durch Ausreitung der Sträuch und Bäume: §. 2. durch Begraubung der Steine: §. 3. durch Ausschöpf- und Austrocknung der Moräst und Dimpfel: ein Exempel aus Holland: §. 4. durch fleißige Düngung: §. 5. durch die zu rechter Zeit angestellte Pflanz- und Besamung: durch Ausbauung der Stoppeln / und Umackerung der Felder: §. 6. nicht allein in Aeckern / sondern auch in Gärten und Wiesen / (welche bisweilen zu Aeckern gemacht werden) geschriben kan.

## §. 1.

**W**enn sich nun ein kluger und verständiger Hausvatter nach der ihm bereits fürgeschriebenen Art genugsam unterweisen lassen / und für sich Kundschafft eingeholet / wie die Natur und Eigenschaft seines Aekers beschaffen / hingegen nach genauer Untersuchung befindet / daß noch eins und das andere im Wege stehe / was dessen künftige Fruchtbarkeit verhindern könnte; als muß er dasselbige nicht allein / so viel ihm möglich / aus dem Wege raumen / sondern auch dem Abgang und Mangel des Bodens / so viel es thunlich / zu Hülffe kommen: Und dieses wird sehr füglich und mit Nutzen geschehen können / wann er 1) diejenige Bäume / Dorn / Hecken und Sträuche ausrottet / welche mit ihrem Schatten und Wurzeln so wol des Himmels Einfluß / als auch des Bodens Würckung / die sie meistens in sich saugen / und denen übrigen Früchten entziehen / verhindern; (wann dessen Fruchtbarkeit anderst nicht ein-

träglich / als das leere Feld zu vermuthen ist) selbige samt deren Wurzeln aushauet / und das Holz zu einem Nutzen anwendet: Wann es aber weder Bau- noch Brennholz ist / bey stillem Wetter verbrennet. Welches auf gleiche Weise von dem Unkraut und Queck-Gras zu verstehen / so mit sonderbarem Fleiß / damit es nicht überhand nehme / mit Eggen und Hacken ausgejätet werden muß / absonderlich aber von denen Disteln / welche man / ehe sie groß werden / abhauen / und hernach den Acker umpflügen lassen solle: damit auf solche Weise die Wurzeln darvon ausgerissen werden / und die Disteln vergehen mögen / welches in Binzen und Farrenkraut / auch andern Mistkräutern / die ein und andermal umackert worden / gar leicht geschieht. Solten sie aber wieder aufwachsen / könnten sie zum andern mal ausgeraitet / und der Acker abermal / bis sie gar wegbleiben / umgeackert / die abgehauene Disteln aber alle zumal über einen Hauffen zusammen geleet und verbrennet werden. Will man es aber geschwinder gethan haben / so tünge man den Acker / säe Bonen darauf / so werdet ihr denen Gebrechen des Feldes nicht nur schleunig abhelffen; sondern auch bey dieser Correction doch noch einen Nutzen ziehen.

§. 2. Es müssen aber nicht nur allein zu Verbesserung der Felder / die schädliche Bäume und Sträuche ausgehauen; sondern auch 2) die Steine / fürnemlich aus denen Feldern / die brach gelegen / ausgerottet werden; welches aber nicht von solchen Feldern und Aeckern zu verstehen / denen die Steine mehr nützlich / als schädlich / und hinderlich seyn / und welche durch gewisse Steine nur mürber und

und zum anbauen bequemer gemacht werden: Dergleichen Felder sind zum Beispiel diejenige / so leimicht und zähe sind / bey welchen die Steine verursachen / daß sich die Erde nicht allzu fest zusammenlebe. Hierher gehören die Sand- und Tuffsteine / welche man zwischen der Mosel und dem Fluß Nahe, und dem Ländlein / welches zwischen Trier / Jülich und Cöln lieget / oder in den Grafschaften Manderscheid / Blanckenheim / Keil und Gerolstein / zum Zusatz und zur Füngung der Aecker brauchet. Wann nun der Hausvatter die seinem Acker / außer diesen / schädliche Steine zusammen klaubet / kan er damit die sumpfsich- und morastichte Fahrweege ausfüllen; oder / so dieses nicht practicirlich / in seinem Acker eine Grube machen / die Steine darein schütten / und mit Erde wieder bedecken / da es dann nichts desto minder / wann es dem andern gleich geebnet und geackert wird / Korn tragen kan. Wiewol etliche solche Stein an einen abgelegen und sonst unbrauchbaren Ort zusammen führen / und auf einen oder mehr Hauffen legen / welches der Willkühr und Klugheit eines Hausvatters überlassen wird.

§. 3. Weilen auch das Wasser / Schlamm / Morast und Dimpfel; item / die Binzen / Köhr / und das starcke Gras denen Aeckern und Feldern schädlich / und zu ihrem Wachsthum sehr ver hinderlich / soll 3) ein kluger Hausvatter ferner dahin bedacht seyn / wie er dieser schädlichen Sache begegnen könne / und solchem nach soll er nicht müde werden / das Wasser durch gemachte Wasser-Furchen / fürnehmlich wann der Acker für sich etwas Thal hängt ist / auszuleiten / die allzu tiefen Vertter auszufüllen / die Wasser-Furchen fleißig auszuräumen / oder einen tiefen Graben um das Feld herum zu machen / und mit der ausgegrabenen Erde das niedere Feld zu erhöhen / und also diesem Unrath vorzubauen. Absonderlich aber muß der Hausvatter dahin trachten / wann der Grund inwendig feucht und morasticht ist / wie er solchen Morast wegbringe / die Gräben und Dämpfel austrockne / und also seinen unfruchtbaren Feldern nach aller Möglichkeit zu Hülf komme / welches durch gemachte Gräben und Canäle / in welchen sich hernach ein guter Grund zur Füngung sammlet / wie nicht weniger auch durch bleyerne oder kupferne gebogene Röhren / geschehen kan. Die Binzen / Köhr / und das starcke Gras aber wird durch ein- oder zweymalen beschene Aushauung / wie vor erwähnt / mit Schnitt oder Grabung wol weggebracht werden können. Was andere von denen mitten im Acker zumachenden ungeheuren Gräben / und so vielen daran zuhängenden Gräben / die sich alle wieder in einen großen Graben ausleeren sollen / schreiben / ist zu unbequem / nimmet zu viel Platz weg / und gehet nicht allezeit an. Wer das Mittel practiciren könnte / wie es die ämsigen Holländer gethan / welche im Jahr Ehr. 1612. ein damals vertrunkenes / und vor Zeiten ein sehr gutes und fruchtbares Land / welches sie die Beemster genennet / wieder zu recht gebracht / der würde auch keine unnütze Mühe nehmen. Sie haben nemlich dieses ersoffene Land mit gewissen Mühlwercken / welche beyhm Herrn Ludolf über das 1612. Jahr p. m. 337. und 98. im Kupfer zu sehen / ausgemahlen und trucken gemacht / auch mit Dämmen wohl verwahret / daß es wieder gebauet und bewohnet werden können. Man erzehlet davon / daß bereits vor 800. Jahren ein unbeschreiblicher langwieriger grausamer Sturm aus Nord-Westen die See aus dem Grund erregt / und fast ganz Holland / sonderlich aber obgenannten etwas niedrig liegenden Ort überschwemmet. Wie man denselben jeko getrucknet / hat man mit grosser Verwunderung die Bäume / weil sie stets mit Wasser bedeckt gelegen / noch unverfaulet / und zwar wie der Sturm gegangen / vom Nord-Westen gegen Süd-Osten liegend

gefunden. Zur selbigen Zeit sind die Dünen oder Sandberge / so man am Holländischen Gestade siehet / aus dem Grund des Meers erhoben / und als ein grosser Wall vor das Land geleet / ja gar der Rhein verstopfet worden / daß er einen andern Auslauff ins Meer suchen müssen / wie aus denen Historien selbiger Zeit und in denen Land-Charten zu sehen. Von einer andern Machinae das Wasser aus denen Wiesen zu bringen / wird der kluge Hausvatter im vorhergehenden andern Buch / bey dem Bauwesen mehr Bericht bereits eingenommen haben.

§. 4. Insonderheit aber hat ein kluger und verständiger Hausvatter auch 4) dahin zu sehen / wie er seinen Acker / wann derselbige vielleicht zu sandicht oder zu leimicht ist / oder auch eine andere unartige Eygenchaft an sich hat / welche dem Wachsthum im Wege stehet / mit fleißiger Düngung helfen / und desselben Fruchtbarkeit befördern solle; dann weil alles Wachsthum durch Feuchtigkeit und Wärme / und durch Fährung oder Fermentierung befördert wird / auch ohne dieselbe nichts wachsen kan / als muß man denenjenigen Aeckern und Feldern / welche nicht warmer und feuchter / sondern kalter und trockner / oder kalter und feuchter Natur / und solchem nach unfruchtbar sind / mit Mist und Düngung zu Hülf kommen: damit selbige gleichfalls eine gute Temperatur, die warm und feucht ist / und den Acker fruchtbar macht / bekommen möge; von denen Arten der Düngung aber / und was noch ferner hierbey zu mercken / soll unten noch weiter gehandelt werden. Zwar ein sandichter Boden hat noch sein Lob / und wird für das Marck der Erden an vielen Orten gerühmet: wann er nur nicht zu mager und Staub-ähnlich / und doch mit Kiesel und andern runden Steinen vermischet ist. Derjenige aber / welchen das Meer auswirft / und an der Farb gar gelb kommet / auch Salz mit sich führet / ist gar nichts zum Ackerbau dienlich. Insonderheit muß über voriges die gute Düngung viel zur Verbesserung dieser Felder thun: Nochmehr aber / wann sie zu gewisser Zeit angebauet oder brach liegen / und sich gleichsam besinnen oder erholen lässet. Es ist auch sehr rathsam / was die Bauern im sandigten Boden um Nürnberg in Übung haben: daß man mit dem Saamen immer wechsle / und in diesem Jahr Kocken / das andere Linsen oder Erbsen und dergleichen drein säet.

§. 5. Fünftens ist nicht zu vergessen / daß man den Acker in einem warmen und feuchten Zeichen brache / und zur Saat pflüge / mithin in allen Stücken die rechte Zeit seines Feldbaues wohl in Acht nehme / weil man doch in dem Feldbau / aus der langen Erfahrung / das Aug noch immer nach der Astrologie und Sternen Einfluß zu kehren pfleget / und ein Ackermann / der seine Felder recht bestellen will / so wol auf die Art und Natur der Felder und des Saamens / als auf die Zeit im Jahr / welche fürnehmlich von der Sonnen / und der Sternen Auf- und Niedergang eingerichtet; item auf das monatliche Gewitter / welches fürnehmlich durch des Mondes Lauff beherrschet wird / fleißig und fürsichtig sehen soll; von welchen allen wir theils an andern Orten bereits gehandelt haben / theils auch noch unten mit mehrern der Ordnung nach handeln werden. Endlich soll auch 6) der Hausvatter nach vollbrachter Endte die Stoppeln auf den Feldern aushauen / und dieselbige gebührend umackern lassen / wann er anderst will / daß ein solcher Acker das andere Jahr wieder tragen solle. Wäre das Land leimicht / gar zu fett und starck? so muß man es mit tiefer- und breitem Furchen durchackern / auf daß das Wasser sich nicht so leichtlich ergießen könne. Kreidigates Land / und wo sich Kötel sehet / ist ein gesundes Erdreich / aber hart zu bauen. Wird gebessert / wann man ein und anders Gesäme darein säet

und probiret / welches am besten darinnen fort kommet; bey diesem muß man hernach bleiben. Das felsichte ist erstlich mit der Bleywag abzumägen / und hernach / wann man so viel darauf wenden / und etwas gutes mit richten will / etwan anderthalb oder zween Schuh tief mit guter Erde zu beschütten; wiewol man sonst zu den Kornfeldern mehr nicht / als einen Schuh tief gutes Land vonnöthen hat: welches dann auch bey dem felsichten Grund so mitlauffen mag. Was aber ein gar grob und ungeschlachter Boden ist / der hat den äußersten Fleiß und die möglichste Wart vonnöthen / muß wacker zerackert / zerwület zerhauen und gegraben / dabey wohl getünget werden. Und doch hat es zu schicken und zu schaffen / daß man was heraus bringet; wiewol er sich endlich / wo man der Zeit harret / und den Fleiß nicht sparet / weder Zeit noch Fleiß unbelohnet lässet.

§. 6. Und diese Stück sollen von dem Hausvatter zum theil nicht allein in denen Bau-Feldern / sondern auch in denen Wiesen und Gärten beobachtet werden / davon man die behörige Anweisung zu thun / was besonders dabey zu beobachten / an seinem Ort nicht unterlassen wird. Mittlerweilen wird auch dessen Acker- und Feldbau um ein merkliches hierdurch verbessert / wann er seine überflüssige Wiesen zu Baufeldern machet: alermassen ein solches Feld nach gestalten Dingen in einem Jahr mehr Frucht in die Scheune eines Besizers häuffet / als die Wiesen nicht in 3. oder 4. Jahren (fürnemlich wann sie gar zu dürre gewesen) auf den Heuboden / oder an Krommet hätte einbringen können; mit welcher Verwandlung es gemeinlich also zugehet / daß man vor allen Dingen die Wiesen umhackt / nachgehends aber umackere; ferner / wann dieses geschehen / kalten Sand darauf führe / ihn mit Mist überziehe und unterpflüge; da dann die Sonne den Sand erwärmet / und der Mist das Land feuchtet / welches hernachmals gute Früchte trägt.

## Rechts- Anmerkungen.

Ad Caput 6. ejusque §. 1. verb. Bey stillem Wetter verbrennet.

**B**ey diesem Werck hat der Hausvatter einer sonderbaren Aufsicht und Obhut vonnöthen / damit kein Schade daraus entstehen möge: gestalten er sonst / wann das Feuer weiter um sich grieff / und durch Unvorsichtigkeit dem Nachbarn Schaden verursachte / solchen zu ersetzen allerdings angestrenget werden könnte: Bewegen er 1) um alle Schuld von sich zu schieben / an keinem solchen Tag / da der Wind wehet / solche Arbeit vor sich nehmen; Und 2) Acht haben solle / daß das Feuer sich nicht weiter ausbreiten möge. Dann wann er dieses beobachtet / kan man ihm distfalls nichts anhaben; ungesachtet hernachmals / da das Feuer schon angezündet gewesen / ungefahr ein Wind entstanden wäre / und die Flammen weiter ausgestreuet hätte / so / daß dieses unmöglich verhindert werden mögen: gestalten solches vor einen ungesehren Zufall zu halten / welchen der Hausvatter zu prästiren keinesweges schuldig ist. Ein anders wäre es / wenn er an einem unstillen Tag eine solche Arbeit vorgenommen / und also zu dem darauf erfolgten Unglück (welches er vorhero bey sich leicht errathen können) Ursach gegeben / ein solglich solchen Zufall durch sein Verschulden hergezogen hätte. Vid. omnino l. 30. §. 3. ff. ad L. Aquil. in Erwägung er solcher gestalt eben sowohl zu Ersetzung des Schadens gehalten werden könnte / als jener Edelmann / welcher in einem gewissen Dorff eine Taube geschossen / und hierdurch das Strohdach (worauf der Taubenschlag gewesen) angezündet / solglich eine solche Brunst erregt hat / daß viel Bauernhäuser in solchem Dorff abgebrannt / von dem Kayserl. Cammergericht deswegen zur Ersetzung solches Schadens / verurtheilet worden ist / wie zu sehen bey dem Gail. lib. 2. obl. pract. obl. 22. n. 7.

Ad §. 3. verb. Die Gräben und Dimpfel.

**O**n Austrocknung der Gräben und Dimpfel kan dasjenige gelesen werden / was wir bey dem andern Cap. dieses Buchs und dessen §. 2. angemercket haben.

## Das VII. Capitel.

### Von der Zeit / das Feld zu bauen / und wie das Feld zu adern und zu eggen.

#### Innhalt.

- §. 1. Zur Verbesserung der Felder gehöret auch die Zeit / welche der Hausvatter im Feldbau beobachten / §. 2. zugleich aber dieselbige mit dem Unterschied der Felder verknüpfen muß. §. 3. Wie auch die Witterung / auf welche der Hausvatter gleichfalls zu sehen hat: §. 4. Daß er auch hierinn den Unterschied der Felder fleißig beobachte. §. 5. Wann dieses alles geschehen / kan die Arbeit wohl angeiretten werden / jedoch daß alles mit Verstand zugehe: §. 6. Ritzen nebst der Natur und Eigenschaft der Felder auch auf die Landts Art / absonderlich in Nachung der Furchen und Beete; item in oftmaliger Wiederholung des Ackers / mit Fleiß gesehen werde.

#### §. 1.

**I**r haben im vorhergehenden Cap. unter die Verbesserungs-Ursachen auch die Zeit gesezt / welche der Hausvatter in Anbauung seiner Felder beobachten solle; dann weil / nach dem Ausspruch des weisen Manns / ein jegliches Ding seine Zeit hat / so soll eine jedwede Sach weder zu frühzeitig noch zu

langsam / oder nachharrend / sondern zu rechter Gelegenheit geschehen; da man sich wiewol im Fall / absonderlich im Ackerbau / leichtlich Schaden thun kan / wann man dem Feld die rechte Zeit zum pflügen / säen u. d. gl. nicht gönnet; zu welchem Ende ein jeder Hausvatter dem Caelender täglich vor den Blättern liegen / und vorläufig schon aufgezeichnet haben soll / was diesen oder jenen Tag / in gegenwärtig / oder künftiger Woche / bey der Feld-Arbeit geschehen soll: dann die Erde ist gemeinlich eigensinnig / und wer sie aufwecken will / wann sie schlaffen soll / der wird ein läunisch / und widerstrebendes Kind an ihr bekommen. Und ob ich gleich denen astrologischen Orakeln spinnenfeind bin / so bin ich doch / nicht als einer / der das Kind gerne mit dem Bad hinaus wirfft / und weiß aus guten Gründen und der Erfahrung / daß Sonn- und Mond-Veränderungen / nebst Göttlicher Einrichtung im Feldbau so viel thun / daß der Hausvatter nur die Zeit ihrer Aenderung wohl beobachten / sich deren vernünftig bedienen und wissen darff / wann der Mond neu / oder voll / wann dieses oder jenes Fest komme: massen es heißet /



heisset / daß man zu Egidii Korn / am Benedicti Tag Gersten und Habern / am Gregori Erbsen / am Philippi Linsen und Wicken / an Ambrosii Zwißeln / an Urbani und Viti Tag Hanf und Pflanzen / und an Kiliani und Ruffi Tag die Winterfaat aussäen solle ; worzu dann der günstige Hausvatter in dem Monats-Register der Verrichtungen im Feld gute und getreue Anweisung erlangen wird.

§. 2. Wann wir nun erwegen / daß der vollkommene Feld- und Ackerbau eigentlich in vier nicht zu vergessenden Stücken bestehe / als in Lufft / Erd / Wasser / und dem unermüdeten Fleiß / unter welchen drey von Natur / eines aber von denen Kräfte und geneigten Willen des Hausvatters herrühret ; die Sonn hingegen gleichsam des Feldbaues Seel und Leben ist : Und aber bey dem Hausvatter nicht allzeit stehet / den Himmel und dessen Wirkung nach seinem Belieben zu neigen oder zu bewegen : Als muß er vor allen Dingen einen genugsamen Verstand von seinem Grund und Boden haben / und nach dessen Natur und Eigenschaft den Feld- und Ackerbau vernünftig einrichten : Dann obwolen die Land-Verständige diese Regel insgemein hiervon zu geben pflegen / daß die Bestellung der Felder am füglichsten von dem neuen bis zum vollen Mond geschehe / so kan doch solche nicht von allen und jeden Feldern ohne Unterschied verstanden / sondern es muß vor andern Dingen die Absicht auch auf die Zeit des Sternen-Lauffes / vor allen aber der Sonnen und des Monds / gerichtet werden : Zu welchem Ende die Astrologi oder Sternen-Deuter lehren / daß man im zunehmenden Mond / absonderlich im Krebs und Fischen / die magern / lockern und hochgelegene Aecker bauen und besäen / wie auch allerhand hartes Getreid anbauen ; hingegen daß solches bey denen feisten und tieffgelegenen Aeckern / wie auch bey dem Sommerkorn / Erbsen / Bohnen / Linsen / Hirß und Heiden im abnehmenden

Mond / insonderheit / wann derselbige im Stier / in der Jungfrau / Waag und Steinbock laufft / geschehen soll.

§. 3. So nöthig die Beobachtung der himmlischen Zeichen : so nothdringlich ist auch die Beobachtung der würcklich-entstehenden Witterung. Also daß derjenige seine Feld-Arbeit sehr übel anstellen würde / welcher sie bey ungestümmen / Blas- / regnerischen / oder ausdorrendem brennenden Sonnen-Wetter anstellen / oder in Sondersheit dem Rath folgen wollte / welchen ich im Calender eines berühmten Astrologi 1699. nicht ohne Lachen gelesen / der in einer Wochen zweymal das Zeichen ☉ des guten Säens / und doch zweymal darneben Sturmwind / gesetzt. Ich kan mir anderst nicht einbilden / als der Calender müsse für einen an Händen lahmen Säemann geschrieben / und dem Sturmwind das Amt die Körner auseinander zu werfen / recommendiret worden seyn. Wiewol ich fürchte / die nechste Baum und etwan unsern liegende Weiher dörsen des Korns mehr als der Acker bekommen haben. Wer nur die Mühe nehmen möchte / wird selten einen Calender sehen / da nicht dergleichen wiederinander lauffende Fraßen zu finden wären. Aber wir lassen diese Art der Leute in dieiem Paß fahren / und recommendiren der Nachsehung des Hausvatters andere im Calender befindende Sachen : Jetzt aber fürnehmlich die in Segenwart befindliche Witterung. Und zwar insgemein diese Regel : Zum Aekern nimm allzeit das deinem Feld im Widerspiel stehende Wetter. Das ist / wo du dein Feld sandigt und trucken erkennet hast / wovon dir vorher schon Anweisung gegeben worden / so erwöhle zum Aekern mäßig-feuchtes Wetter. Ist der Himmel mäßig trocken / so warte mit dieser Art der Feld-Arbeit dein laimicht- und feuchtes Feld : dann was andere von Vereimigung oder Accord der Erde schreiben / das ist unmöglich also zu verstehen / daß das Land und der Himmel einerley Qualität



tät haben soll. Ungewendet! so gehet es recht. Wer ein truckenes Feld bey dörrem Wetter pflügen wolte / der sehe / wie er selbst abgemattet / sein Ackervieh entkräftet / mit wie vielen Trümmern der Pflug / und mit wie vielen Garben er in der Ernd nach Hause komme. Drum mercke man noch einmal: Wer ein mager und leichtes Erdreich zum Ackerbau überkommen / oder haben muß / der stelle das Ackerwerk darauf in denen feuchten Frühling / oder Herbst-Tagen an; er probire es aber nur einmal im dürren Sommer / ich wette / er wird ein andermal nimmer damit aufgezoget kommen / und mit seinem Schaden gelernt haben / die im Frühling und Herbst prädominirende Feuchtigkeit schlage dieser Art Felder so wohl zu / als man verdorrete Felder in hitzigen Zeiten mit Pflügen verderbe. Im Gegentheile ist vernünftig zu rathen / daß man die feuchten und schleimichten Felder bey heitern Tagen beackere: dann wer dergleichen Acker im regnerischen und güssenden Wetter bestelen und unternehmen wolte / der würde mit Schimpf und Schaden endlich eine unglückliche Ernde / vorher aber sehen / daß der zähe Letten / oder die sonst auch nur mäßig feuchte Erde nicht / wie sie sollte / zerfnetset oder zerbrochen / sondern in grosse Brocken nur unterleget / und / wann ein heisser Tag darauf folge / in steinharte Schrollen verwandelt werde: daher bey entzogener Feuchtigkeit der Saamen ersticken muß. Wer dann nichts zu thun hat / der mag auf ein neues ackern / die Schrollen zertheilen / und aus einer Mühe zwey machen.

§. 4. Wer aber in übermäßig-erhitzter Zeit und grosser Dürre / sonderlich bey dürren Feldern / das Umackern fürzunehmen sich entschliessen wolte / der würde als den demjenigen / was damit zu thun hat / und womit man umgeheth / sehr übel thun. Dann ersilich würde das vorderste Acker-Instrument / oder das vernünftige / der Mensch / oder die Dienstboten / welche wir oben Instrumentum Vocale genennet haben / sich umsonst grade Furchen zu ziehen / bemühen; die edle Zeit / weil die Erde / in solcher Witterung unmöglich zu bändigen / verderben / er selbst und das Gesind verdrüsslich gemacht / unnötig gemartert / und der Hausvatter zu allen Angelegenheiten mit umsonst-verschwendeter Kost und Lohn beschimpfet / bey der Ernde aber völlig verdrüsslich werden / wann er nichts; seine fleissige Nachbarn aber / die der Witterung besser nachgesehen / viel einzuführen hätten. Das lebend / aber unvernünftige / oder Instrumentum Semi-vocale, das Vieh / müßte sich / in der harten Erde / auffstößig oder tod ziehen / oder sich ohne allen Nutzen / durch den schweren Zug / und durch das gewaltsame Herausreißen des Pflugs abtrappazziren lassen / daß es / unter einern nützlich- und viel leichtern Arbeit / ein andermal vergehen und crepiren müßte. Das Instrumentum mutum, oder der leblose Zeug / die Pflugschaar hätte am längsten eingeschnitten / und müßte stumpf werden / wann noch so viel guter Stahl dabey wäre. Der Pflug selbst wäre den Tag vorher zum letzten ganz gewesen / und würde / wie vorgedacht / in bequemere Trümmer zerlegt / nach Haus kommen. Und also würde angeführet werden / wer was damit zu thun hat. Die Erde aber / mit welcher man zu thun hat / und fürnehmlich sandicht und trockene Aecker / müßten die ohne dem wenig noch bestehende Feuchtigkeit (durch das so unzeitige Brechen und Umwenden ihres Erdreichs) als ihre Seele / völlig aushauchen: und wo dieses geschieht aus wenig-trächtigen / gar unfruchtbare Felder machen. Dann die Sonne unterläßet nicht / aus der eröffneten Erden Schos / die natürliche Feuchtigkeit auf das möglichste aus und in die Höhe zu ziehen. Wofern es nun einen so heißen Sommer gebe / und man das

Ackern doch nicht in den Herbst oder gar den künftigen Frühling versparen könnte / so müßte man sich doch dieses Vortheils bedienen / und die kühle Morgen-Zeit / oder anfeuchtende Abend-Lufft / wo nicht gar die Mond-helle Nacht zur Zeit des Pflügens auserlesen: dabey würde das liebe Acker-Vieh nicht so sehr abgemattet / vielmehr von denen Bremen und Schnacken verschonet: der Mensch selbst in der sauren Arbeit von der kühlen Lufft erquicket / der Acker behielte / wann man ihn bald darauf umegget / seine Feuchtigkeit länger vor der Sonnen verwahret / und der Vortheil und reiche Ernd-Segen würde sich so gut / als wann man des Tags bey gemäßigter Witterung die Arbeit verrichtet hätte / einfinden.

§. 5. Wann demnach der Hausvatter auf vorgeschriebene Maß die Zeit oder Witterung wol beobachtet / kan er seinen Ackerbau mit gutem Muth und fröhlichem Herzen antretten / und sich zum Pflügen und Aeckern schicken. doch daß er auch hierinnen seines Verstands sich gebrauche / und nicht ein jedes Feld entweder zu seicht oder zu tieff arbeite: Dann wann dasselbige nur oben ein wenig beschunden wird / so kan es keine Frucht bringen / weil es in der Erd nicht wurzeln mag; Wann es aber gar zu tieff gearbeitet wird / so kommt die todte und unfruchtbare Erden von unten herauf / und vermag auch keine Frucht zu bringen. Weswegen der Haus-Vatter fleissig acht geben muß / daß er das Mittel halte. Dieses ist gewiß / daß ein fetter Grund tieffer als ein magerer muß geackert werden / damit die Wurzeln von denen noch dabeystehenden Bäumen zerrissen werden / welche sonst dem Feld die Nahrung entziehen. Und obwohlen die neuzugerichtete Felder / wann sie nicht fett genug im ersten Jahr nicht allzutieff zu ackern sind / so soll es doch in folgenden / wann sie sich verbessert haben / und zwar bald nach der quer / bald nach der Länge / geschehen. Ferner soll der Haus-Vatter fein gerade Furchen machen / damit eine der andern gleich seye; Fürnehmlich aber soll er selbige / so viel es möglich / gegen Mittag richten / damit die darauffstehende Frucht künftighin von der Sonnen Strahlen mit gleicher Wärme / zu ihrer desto mehrer gedeulichen Zeitigung / erfreuet werden. In der Furche selbst ist grad zu bleiben / und beede Füße darinnen zu halten / damit er grade Reihen mache / und die umgelegten Erden-Schrollen nicht zertrette / wie sich die Schildebürger bey der Saal-Saat klüglich fürsehen wollten; derer aber vier den Saemann in dem Feld auf und abgetragen / und also wohl verwehret haben / daß er die Erdschrollen oder das Salz nicht wieder zertreten. Was aber andere gethan / das gieng wohlhin. Scilicet! Worbey wir ihn auch an dieses erinnern / daß er zugleich ein Häcklein wie fast zu aller Arbeit / also auch hier fürnehmlich an der Seite / mitführe / damit er die darzwischen kommende starcke Wurzeln entzwey hauen / mithin dem Vieh die Mühe leichter / den Pflug aber desto länger ganz behalten möge / welches eine bessere Arbeit / als wann er mit dem Pflug gänglich gar zu tieff die Erde berühret. Ingleichen einen guten Schlegel / damit er nach dem umackern die grosse Klöffer und Erdschrollen auf dem Feld zerschlagen und zertheilen könne / mithin der Saame desto besser bekleibend bleiben möge / welcher sonst von denen grossen Schrollen ersticket wird / angesehen weder Feuchtigkeit noch Sonne dadurch dringen kan; Wiewohl auch selbige mit einer guten Egge / so eiserne Zähne hat / durchgezogen und zerkschliffen werden können. Wann nun dieses alles geschehen / kan der Haus-Vatter / so der Grund feist und feucht ist / alsdann im Brachmonath die Aecker selgen lassen; wann aber das Feld mager und dürr ist / muß solches erst im Herbstmonath geschehen / nachdem es des Landes

Landes Art mit sich bringet und erfordert. Endlich hätten wir bald die Reute oder Rallam, nicht wie andere schreiben Rallam vergessen/ welche nichts anderst als ein Pflug-Stecken ist/ der zwar auch bey andern Gärten-oder Feld-Arbeiten/ muß gebraucht werden/ womit man entweder groben harten Schrollen beyseits räumt/ oder die spissichte Erde von dem Pflug-Eisen abstößet: Damit man desto besser in dem Aekern fortzukommen tüchtig sey.

§. 6. Was wir kurz vor dem End des vorhergehenden Absatzes der Landes-Art/ Natur und Eigenschaft der Felder gesagt/ daß muß auch hiermit beobachtet werden/ wann der Haus-Vatter die Ackerbeete und Furchen zu richten; Item öfters ackern will; allermaßen man an etlichen Orten tieffe Furchen und schmale Beete nur 9. oder 10. Furchen breit: An andern Orten aber breite Beete von 28. bis 30. Furchen machet/ und dabey nicht tieff ackert/ nachdem es nemlich die Befindung des Bodens erfordert. Ebenermassen ackert man an etlichen Orten vor der Saat drey mal/ absonderlich wann man Roggen oder Korn darein säen will; An andern Ort aber nur zweymal. Wo man drey mal das Feld umackert/ heisset man das erste die Brachfahrt/ so 14. Tag oder 3. Wochen vor Johannis geschieht/ das andere die Wend-fahrt/ welches etwa 14. Tag nach Johannis geschieht/ und tieffer geackert wird: das dritte die Saatsfahrt/ um Bartholomäi bis auf Michaelis/ welches noch tieffer geackert wird. Wann man aber im Fall der Noth das Feld nur zweymal umackern muß/ so muß man/ wofern es erstlich gebracht worden/ dasselbige bald wohl leggen/ und etwa 3. Wochen hernach/ zum andernmal etwas tieffer umziehen und zeitlich besäen/ absonderlich wann das Land schwach/ und nicht getünget worden ist. An etlichen Orten/ wo schwer und starck Feld/ und der Boden ungeschlacht ist/ werden die Felder wohl gar zum vierdtenmal geackert/ da man dann jederzeit etwas vom frischen Boden und Grund darzu nimmt/ wann es anders das Feld leidet; Wiewol vor allen Dingen zuzusehen/ daß man nicht zu tieff und auf den erstorbeneu oder ungebauten Boden komme. Daß also dißfalls/ vorbedeuteter Massen des Landes so wohl als des Grund und Bodens Beschaffenheit und Natur gar genau zu beobachten ist.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 7.

**W**as von der Zeit hier beygebracht worden/ hat der Haus-Vatter nothwendig zu beobachten; eingedenck/ daß dieselbige nach dem Ausspruch des Euripidis alles zu verdunkeln/ und in die Vergessenheit einzuführen pflege; Weswegen er bey Versäumung derselben niemalen zu seinen Zweck gereichen/ oder seinen Wunsch und Hoffnung erfüllen wird. Welches eben auch die Ursach ist/ warum vor diesem die Römer zur Erndt- und Weinlese-Zeit denen Gerichten und Cantelernen Feiertag gegeben/ und keine Rechts- oder Streits-Sach angehöret: damit nemlich diese Früchte/ bey Versäumung der Zeit nicht verderben/ und solchemnach das ganze gemeine Wesen nicht Schaden leiden möchte. Vid. l. 1. ff. de feriis, ibiq; Bachov. n. 1. Add. Carpz. in Ipr. for. Sax. p. 1. c. 3. def. 22. & in Process. tit. 10. art. 1. n. 10. Welches noch heutiges Tag an verschiedenen Orten also beobachtet wird; Carpz. cl. vornemlich in dem Kayserlichen Cammer-Gericht/ als zu sehen aus der Cammer-Gerichts-Ordn. p. 2. tit. 33. davon wir hier unten bey dem 31. Cap. etwas mehrers melden wollen. Ja diese Zeit muß nicht allein bey dem Ackerbau/ säen/ pflanzen/ erndten/ Weinlesen und dergleichen/ sondern auch bey unzählbaren andern Sachen beobachtet werden/ wohin wir unter andern die Neß-Zeit

zählen/ zu welcher gleichfalls der Commerzien halber/ und daß dieselbe desto besser befördert werden/ keine Gerichte gehalten werden/ per l. un. C. de Nundinis: Add. Carpz. p. 1. c. 30. def. 23. so/ daß wir uns nicht scheuen zu sagen/ daß von einem Augenblick oder moment bis auf undenkliche Jahr die Zeit so wohl nothwendig als nützlich zu beobachten sey: Allermaßen diejenige zur Genüge bezeuget/ welche von dieser Materia geschrieben haben; Conf. Joh. Oldendorp. Tr. de Temp. Præscript. Jacob. Cujac. de divers. temp. præscript. & term. Alberic. Gentil. de divers. temp. appellat. & novissime Dr. Stryck. de præscript. act. maximè sect. 4. in appendice. Vornemlich aber hat dieses in Gerichtlicher Handlung Platz/ als bey welchen/ wo die Zeit nicht wohl observiret wird/ gleichfalls ein unwiderbringlicher Verlust leichtlich daraus entstehen kan/ wie zusehen/ ex l. 6. C. de Offic. Re. et. Prov. Und obwohl vorgedachter Massen ein jeder Augenblick und Stund in acht zu nehmen/ so ist doch fast das meiste der Monatlichen Zeit in denen Rechten eingeräumt worden; Dann also wird zum Beispiel (1.) in sieben Monathen von dem Tag der Hochzeit angerechnet; Und nach dem Tod des Manns bis auf das völlige zehende Monath ein ehrlich Kind zur Welt gebohren: per l. 12. ff. de stat. hom. l. 3. §. f. ff. de suis & leg. hered. Add. Sachs. Land-Recht Lib. 1. art. 63. in verb. Wann das Weib/ ehe dann die Zeit kommt/ gebühret/ so mag man solch Früh-Kind an seinen Ehren schelten; Also auch/ wann ein Weib nach ihres Manns Absterben/ Kinder gewinnt/ mag man solch Kind auch beschelten/ wann es zu späte gebohren ist; Also muß ferner (2.) ein Erb binnen Monatsfrist das Inventarium/ oder die Beschreibung der Erbschaft anfangen/ und binnen zweyer Monath vollenden/ per l. ult. C. de Jur. delib. Also begriffet auch (3.) eine Peremptorisch/ oder entliche Citation eine Monatliche Zeit/ per l. 68. cum II. seq. ff. de Judic. und in der Kayserl. Cammer zwey Monats-Fristen per Rec. Imp. de anno 1654. §. würde hierauf 36. nach Sachsen-Recht aber 6. Wochen/ 3. Tag/ so man Sächsische Frist nennet. Vid. Ord. Proc. Jud. Tit. 10. §. im Fall aber x. also werden (4.) ebenfalls binnen Monatlicher Frist die Apostel oder Zeugnuß-Brief vom Unter-Richter begehret/ per l. 24. C. de appellat. Und wer wolte nach der Ordnung alle diejenige Stück erzehlen/ bey welcher diese Monatsfrist beobachtet wird; Inzwischen muß dieses hierbey gemercket werden/ daß obwohl die Gelehrten nicht einig/ wieviel eigentlich Tag auf ein Monath zu rechnen/ solches jedoch in denen Kayserlichen Rechten ausgemachet sey/ nach welchen auf jedes Monath 30. Tag gerechnet werden/ wie aus denen obangeführten Stellen zu ersehen. Add. Ord. Cam. p. 2. tit. 30. §. 4. ibi: Und sollen in obgemeldten Fällen/ je für einen Monath 30. Tage gerechnet werden. 2c. Dieses kan ich endlich bey dieser Gelegenheit nicht vorbegehen/ was Massen bishero mit grossen Verlangen gewünschet worden/ daß wir auch Calendar nach einerley Zeit hätten/ und beede Calendar/ als der Gregorianische (welchen Pabst Gregorius XIII. eingeführet/) und Julianische mit einander vereiniget würden: Massen dieses nicht allein im Kauff-Handel und Commerzien/ sondern auch bey denen Gerichten einen sonderbaren Nutzen hätte: Weswegen auch schon vor diesem öfters hiervon auf denen Reichs-Conventen tractiret/ auch diese Sach auf dem jetzigen Reichs-Tag ausdrücklich verwiesen worden/ in R. A. zu Regensp. de an. 1654. §. 158. Auf welchen man auch dieselbige vornemlich bey herannahende Ende dieses Seculi würcklich getrieben/ und nunmehr Gott Lob! nach reiffer Überlegung durch ein Reichs-Conclusum in etwas zu Ende gebracht hat.

Das

## Das VIII. Capitel. Von dem Winter-Bau.

### Innhalt.

§. 1. Von dem Winterbau hat der Haus-Vatter einige sonderbare Stücke zu beobachten: §. 2. und zwar a) daß er nach der Erndte die Hälme umstürze / wann er für seine Schaf-sollen genug Weide hat: §. 3. b.) daß er nach vollendeten Sommerbau die Brach-Aecker zur Herbst-Saat umstosse. c. §. 4. c.) die nasse und kalte Felder etwas zeitlicher / die warme aber etwas später umackere. §. 5. und endlich d.) die zur Winterfaat bequeme Zeit in acht nehme / und die Tzung ausführe.

### §. 1.

**A**ls wir bishero von der Zeit und Art des Ackerbaues gehandelt haben / ist auch auf gewisse Maß von dem Herbstlichen Acker / oder von dem Winterbau zu ver-stehen. Weil aber solcher Winterbau noch etwas sonderbares vor sich hat / welches dem Sommerbau nicht zukommt; Als wollen wir selbiges in diesem Cap. mit wenigen abhandeln.

§. 2. Ist demnach erstlich zu wissen / daß nach dem vollbrachten Schnitt und der Erndte die Hälme sollen umgestürzet werden / weil dasselbige den Feldern nicht wenig Nutzen schafft: angesehen sie den Winter über verfaulen / und solchergestalt das Feld dungen / hiernächst auch die starcke und leimichte Gründe durch des nachgehenden Winters Kälte / mürb und fruchtbar gemacht werden. **Es wäre dann** / daß der Haus-Vatter für seine Schaf-se nicht Weide genug hätte / dann wo die Sach also beschaffen / wird es mehr Nutzen bringen / wann er die Hälmen unumgestürzet für den Schafttrieb lasse: Fürnemlich wann das Feld grasicht ist / angemerket solches denen Schaffen so wohl bekommt / daß sie bald anfangen leibiger und besser zu werden: Zugeschweigen / daß die heran-rückende Anbau-Zeit ohne dem viel Mühe bedarff / welche demnach durch den Halmbruch nur verdoppelt wird.

§. 3. Fürs andere soll gemerket werden / daß der Haus-Vatter / so bald der Sommerbau vollendet / und der Unterschied der Aecker solches zu läset / die Brach-Aecker zur Herbst-Saat umzustossen ansehen / darnach selgen / und mit der Eggen zerren / oder / wie es an andern Orten gebräuchlich / mit der Walken die Schrollen ebenen lasse / und vor allen Dingen dahin sehen solle / daß er mit dieser Arbeit / so eine von denen schwersten ist / vor dem Einbauen fertig werde. Insonderheit aber hat der Haus-Vatter dißfalls dahin sich zu bearbeiten / daß er bey dem Acker die Stoppeln nicht unberührt / noch bloß liegen lasse / oder sonst über die grosse Schrollen nur obenhin fahre / welches er durch rechte Führe- und Regierung des Pflugs / solchen bald tieff / bald hoch mit dem Pflug-Nagel zu richten / leicht zu vermeiden wissen wird; Weswegen er seinem Gesind oder Bauren / durch welche er das Ackerwerck zu bestellen pflaget / fleißig nachgehen / und auf ihre Arbeit / damit sie mit nur obenhin gethan werde / fleißig Achtung haben solle; dann wo dieses alles / was bishero gesagt worden / mit fleißig und wohl beobachtet wird / so kan der Saame auf dem harten Wasen oder häufigen Stop-peln wenig oder gar nichts fassen / und solchergestalt auch nachgehends nicht viel wachsen. Weswegen eine gute und wolgedingelte scharffe Schaar und Säge vonnöthen seyn will / damit sie nicht so leicht darüber hingehen: Und wie vorgesagt / müssen auch mit der Acker-Neude oder

dem Pflug-Stecken die Erdschrollen fleißig zerstoßen / zer-schlagen / weggeraumet / und in gleiche Furchen und Aus-würffe gebracht mithin das Feld dermassen durchgearbei-tet werden / damit der Grund / wann es anders möglich / gar zu kleinen Pulver geschlagen werde: massen man nit erst nochmals / wann man bereits gesät hat / die Schrol-len zerklöpffen solle / dann dieses hiesse die Pferd hinter den Wagen spannen.

§. 4. Vors dritte stellen wir dem Haus-Vatter die-ses zu bedencken vor / daß er die nasse kalte und übelge-dungte Felder etwas zeitlicher umackern / über 14. Tag darauf bey gutem Wetter besäen / und mit der Eggen wohl und recht überziehen und ausebnen solle; Dann wann er den Saamen gleich hineinwürffe / so kömte er sich leichtlich verfallen / und die Eggen die Klossen gar zu hart übereinander ziehen / da hingegen / wann die Erde ein wenig ausgetrocknet / die Schrollen besser zumalmet wer-den / und das Feld besser gewarter bleibt. Und diese Brach soll er / so tieff als es die Erden leidet / ackern / da-mit die Tzung desto tieffer in die Erde komme / und desto besser verfaule und verjähre. Hat aber der Haus-Vat-ter warme Felder / die gegen Morgen oder Mittag / wo es ohnedem unter den Plagis am wärmsten und trocken-sten ist / zu bestellen / so darff er so sehr nicht eilen: Jedoch muß er auch dieses bedencken; damit es sich bald nieder-seze und trocken / so muß er eine Woche vorher so viel an ihm ist / ehe man dieses Feld säet / wohl aufackern / eineg-gen / und das übrige GOTT sorgen lassen. Könnte er aber aus langer Erfahrung / und denen von den Astrolo-gis gegebenen Zeichen abnehmen / daß Regen einfallen möchte / so wird er um so viel mehr mit dem Einsäen und Eineggen zu eilen haben; je mehr Raum wir ihm bey trucknen Wetter zugelassen.

§. 5. Was die zur Winter-Saat bequeme Zeit be-trifft / halten etliche dafür / daß die beste seye / wann sich die Bäume entlauben / und die Erde mit Spinnweben überzogen ist / welches die scheinende Sonne leicht-lich entdecket; da hingegen andere solche Zeit im Septem-ber in der Aegidi Wochen oder erst um Martini, oder gar um Michaelis, nachdem sich die Jahrs Witterung an-läset / sonderlich im abnehmenden Mond / und im letzten Viertel / damit das Feld wohl saule / und das Gras nicht so bald nach wachse / zu seyn nennen; weswegen ein fleißiger und verständiger Haus-Vatter dißfalls zwar auch auf des Mondes Wechsel / doch mehr auf seines Feldes Art wird zu sehen haben; mithin sich über eins und das andere bey solcher Beschaffenheit kein sonderbares Be-dencken machen / und sich vielmehr nach der Gelegenheit seines Landes / oder auch seinen Nachbarn / wann sie ver-ständige und fleißige Leute sind / und aus der Erfahrung und dem Augenschein nach / ihren Ackerbau bestellen / in einem und dem andern zu richten wissen / gleichwie wir ihn / in andern Stücken / auf solche Weise bereits zum öfftern erinnert haben. Endlich muß auch der Haus-Vatter dieses beobachten / daß er bey müßiger Winters-Zeit un-terweilen den Tzung ausführe und ausbreite / damit der-selbige zu seiner Zeit ungeackert werden möge; ob es aber besser im Frühling oder Herbst / oder auch im Winter den Tzung auszuführen; soll im nachfolgenden Cap. in welchem wir von der Tzung handeln / dargethan wer-den.

Rechts;

## Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. VIII. ejusque §. 2. verb.  
Es wäre dann:

**N**icht allein muß der Haus-Vatter nach der Ernde die Hälmte unumgestürzt lassen / wann er keine Weide für seine Schaafte hat: Sondern auch / wann ein anderer auf seinen Acker den Schaaf-Frieb entweder für sich allein / oder mit dem Hausvatter gemeinschaftlich hergebracht / allermaßen ausgemachten Rechts ist / daß niemand an seiner hergebrachten Gerechtigkeit zu hindern / oder ihm dasjenige zu nehmen / ohne welches er sein Recht nicht üben kan. arg. l. 2. ff. de Jurisdic. dann ob gleich sonst ein jeder mit seiner Sach nach sei-

nem Belieben schalten und walten kan. per l. 21. C. mand. l. 9. C. de Jud. & Cœlic. l. 2. ff. si à parent. quis manum. & l. 1. §. 11. ff. de aq. & aq. pluv. arc. so hat doch dieses seinen ordentlichen Abfall / wann ein anderer in einer solchen Sach eine Gerechtigkeit hergebracht / per l. 1. §. 11. ff. de aq. & aq. pluv. arc. bey welcher er alles dings gelassen werden muß; Und dieses hat auch Platz / ob gleich der Schaaf-Frieb gemeinschaftlich wäre: gestalten abermals klaren Rechts / daß auch zum Nachtheil solches gemeinschaftl. Rechts nichts gehandelt werden könne / per l. 28. ff. commun. consent. Chur Bährische Lands-Ordn. tit. 28. §. 1. verl. wir ordnen zc. wie man aber zu solchen Gerechtigkeiten kommen könne / haben wir bereits im ersten Buch dargethan; Und soll noch über dieses von der Weid-Gerechtigkeit und Viehtrieff insonderheit unten gehandelt werden.

## Das IX. Capitel.

## Vom Düngen und dessen unterschiedlichen Arten.

## Innhalt.

§. 1. Unter die Verbesserung Ursachen wird auch die Düngung gezehlet. §. 2. Welche bisweilen sparsam / bisweilen aber auch reichlich / nach der Eigenschaft der Felder / denen Aekern zu geben. §. 3. Worbey auch insonderheit die Zeit zu beobachten. §. 4. und 5. Item der Mist / und dessen unterschiedliche Arten / indem immer eine besser als die andere ist. §. 6. Die Aische ist kein untauglicher Dung. §. 7. Ferner die Art und Weise die Düngung zu bestellen. §. 8. Nebst der Düngung aber können noch andere Mittel / die Felder zu verbessern / in Obacht genommen werden. §. 9. Doch daß der Haus-Vatter allenthalben auf sein Bestand sehe / ob es mit der Düngung recht umgehe oder nicht? §. 10. Und wann dann dieses alles wohl beobachtet worden / kan er dem Acker aus der Wirkung leichtlich ansehen / ob er recht gedungen worden oder nicht.

## §. 1.

**U**nter die Verbesserungs Ursachen haben wir auch hieroben ferner / nebst andern / den Dung gefehlet / angesehen derselbige dem Grund und Boden dermaßen zu staten kommet / daß er denselben nicht allein zu lebhafter Fruchtbarkeit / wie etliche wollen / anfrischet und aufmuntert / sondern auch so gar sich in der Erden Eigenschaft und Natur verwandelt / mithin derselben angebohrne Kält und Truckene durch seine Feuchtigkeit und Wärme dermaßen temperiret / daß sie dadurch zu einem wohlgedeylichen Wachstum / durch die Jahre oder Biere gebracht / erfrischt / erwärmet / fett gemacht und gelindert / nächst diesem auch alle Erdgewächse zu besserer Erquickung der menschlichen Hoffnung vorbereitet werden; woraus demnach zu schließen / daß / weilien vorgedachter massen / der Dung sich in der Erden Eigenschaft und Natur verwandelt / die Erde dessen bösen Geruch oder Gestank nicht an sich ziehen / oder dem Saamen davon etwas mittheilen könne; dann gleichwie der Mensch alle genossene Speisen in seine Natur verwechselt / auch so gar die von denen Enten gefressene Pfaster und Kröten / ihm in der gebratenen Ente nicht schaden / und das Schweinen-Fleisch dem menschlichen Roth nicht ähnlich riechet: also muß die Erde gleicherweise / was in dieselbige gebracht wird / ihrer Art und Eigenschaft einverleiben / und das Böse jähret davon so gut / als der von dem Kraut-Eintretter / an das Kraut gehentete Schmutz seiner Zehen weg.

§. 2. Nachdemmalen die Felder und deren Natur und Eigenschaft unterschiedlich / also muß ein kluger und ver-

ständiger Haus-Vatter auch im Düngen sich hiernach fleißig zu richten wissen / eingedenck / daß er sonst der Sache leichtlich entweder zuviel oder zu wenig thun / und auf solche Weise die verhoffte Fruchtbarkeit eher verhindern als befördern kan; In welcher Absicht er die fetten Felder nicht so sehr als die magere bemisten / die magere hingegen auch nicht überdüngen solle: dann weil der Mist insgemein mehr Nahrung mit sich führet / als die fetten Felder verzehren / und gleichsam verdauen können / als wird der übrige Saft und Nahrung sich nur in ein roh- und großes Wesen verwandeln; Da hingegen / wann die dürre und magere Felder überdüngt werden / der überflüssige Dung / weil das Erdreich ohne dem warm und dürr genug ist / die Erde nur verbrennet: Daher Plinius im 8. Buch der natürlichen Geschichte recht und wohl bemercket / daß wann ein Acker nicht gedungen wird / derselbige gar erfriere / wann man ihn aber zu viel düngt / selbigen ausbrenne; massen ein Feld / das nicht stark / und überdüngt wird / sich erkühlet / wann man es aber zu viel düngt / ersticket und verbrennet; Westwegen es besser ist / offit / als zu stark und zu viel düngen; Immassen die Felder / wann sie nach und nach bemistet werden / nit leichtlich erfrieren können. So sparsam aber der Haus-Vatter die fetten Felder / welche ohne dem Nahrung genug haben / bemisten solle; so reichlich hingegen soll er die feuchten und nassen Felder bedungen: weil dieselbige dadurch zum Wachstum desto besser getrieben / und die Fruchtbarkeit hierdurch desto mehr gewürcket wird; dann weil der Mist salzig ist / als muß er die Feuchtigkeit und Kälte der Erden bemittelmaßen / und also derselben Schoß (angemercket das Leben in der Wärme bestehet) fruchtbar und trüchtig machen. Zwar hat man an viele Orten das Glück / sonderlich ist Ungarland deswegen sehr berühmet / daß der Erdboden so lebhaft meistens anzutreffen / daß / obwol sehr viel Vieh darinn gezogen / und also nie Mangel an dem Mist gespüret wird / die Felder des Düngens gar wenig oder gar nicht bedürfen / und den Landmann vieler Mühe und Unkosten überheben; doch ist diese Lebhaftigkeit des Erdbodens an anderen Orten gar selten / und in diesem Stück wahr / was die Ungarn zum Lob ihres Landes im Sprichwort führen: Extra Hungariam non est vita, & si est vita, non est ita;

Ausser Ungarn ist kein Leben

In der Erd / an Korn und Reben;

Wär auch gleich ein Leben eben /

So wärs doch nicht so gegeben.

Eccc

Daher

Daher wiederhole ich nochmal: Man muß dem Mangel der Natur zu Hülf kommen; doch also / daß man das hitzig- und trockene Erdreich nicht starck; das kalte und feuchte nachdrücklicher bedünge.

§. 3. Die nächste / nach vorhererwähnter Betrachtung nöthige Beobachtung / gehet auf die Zeit der Fungung. Worbey er wieder nicht allein die Lands- Art und Gelegenheit / sondern auch die Früchte / welche er zu säen Willens ist / zu beobachten haben wird: allermaßen die Weizen-Felder gleich zu Ende des Herbsts / und zwar zu dem abgezielten Zweck bedünget werden sollen; damit selbige mit desto besserer Weil und Muß das Regenwasser an sich ziehen und eintrecken / mithin der gesäete Saamen / wo man anders die Blödigkeit des Erdreichs bedencken will / desto besser verwesen möge: Die Rocken- oder sonst gemischte Frucht-Felder aber sollen mitten im Winter oder ein wenig zuvor bemisset werden / unangesehen etliche solches im Merzen thun / damit nemlich das Feld im April desto besser beregnet / und also von solcher Masse geschlachtet werde / mithin auf solche Weise des Herbstes erwarte; Massen man um dieselbige Zeit gern truckenes und lüfftiges / auch mit gutem / gelinden und fruchtbaren Regen vermischtes Sae- Wetter zu haben wünschet: damit der Saame desto besser verwesen könne: welches wir demnach der klugen Wahl des Hausvatters anheim gestellet haben wollen. Andere Felder aber / wie nicht weniger auch die Brach-Felder / oder welche eine Zeit lang still gelegen sind / und ausgeruhet haben / sollen im Winter / oder um Martini-Zeit bemisset werden. Die Ursach ist: damit der Mist von der Hiß nicht ausgestrucknet werde / ehe er eingackeret wird. Es ist aber fast der gemeinste Gebrauch / daß man die Felder im dritten Jahr / oder / so sie in der Brach liegen / wann man sie zuvor umgestossen und gezerret / ehe sie das anderemal geackeret werden / mit gutem Fung versehe / damit sie gleichsam wieder versünet und erfrüchet werden; wann man sie aber alle Jahr bauet / sollen sie auch alle Jahr bemisset werden / da hingegen diejenige / so man über das andere Jahr gebauet / solches nicht vonnöthen haben; angesehen sie etwas leichter besaamet / und daher nicht so starck ausgefogen werden / wie nicht weniger auch die Neubruch / als welche ohne dem wegen der langen Ruh / und weil sie lange liegend geblieben / fruchtbar sind / und gar wohl tragen. Insgemein hat der Haus-Vatter hierbey dieses zu beobachten / daß er seine Felder nicht im zunehmenden / sondern im abnehmenden Monden-Licht betünge; gestalten sonst hiervon nicht allein das Gras / sondern auch das Unkraut lieber zum Schade des Getreids wachsen würde; mit denen Wiesen aber mag es am Vollmond wol fürgenommen werden; Item, daß er keinen Mist weder im Lichtmeh-Monat noch im Neumond ausführe; weil dieses viel Unkraut mit sich bringet; Im übrigen thut er am besten / wann er (so er anders nicht weit zu fahren hat) den Mist im letzten Viertel ausführe: wann er aber gar weit fahren muß / kan er solches nach dem Vollmond verrichten / wofern er nur den ausgeführten Mist alsobald im letzten Viertel aufpflüget / und im Anfang desselben bereitet / oder den Acker damit überziehet. Endlich soll er wissen / daß er den Mist im Vorjahr nicht lang ungepflüget solle liegen lassen; Item, daß er solchen zum erstenmal nicht tieff / zum andernmal aber desto tieffer einzupflügen; im Anfang sein dünn einer feinen Gleichheit auszubreiten habe / und mehr nicht / als er in demselbigen Tag einackern kan; dann sonst bleibet der Mist auf einander gehäufet / bey besserer Krafft.

§. 4. Hiernächst muß der Haus-Vatter ferner auf den Mist und die Fungung selbst Acht haben / und aus

derselben die beste erwählen: gestaltsam die Erfahrung gibt / daß etliche von Menschen / Thieren und Geflügel Mist: etliche von abgeheilten Horn der Kammacher: etliche wiederum vom Abschab des Pergaments; etliche von Belzwerck / gebrannten Federn / abgebrannten Stoppeln / Laub / Kräuter / Aschen / Hauskehrlig / faulen Muschalen / Gassen-Koth / murricht- und schleimichter Erden aus sumpfsichten Gräben: und anderen dergleichen ihre Felder und Acker bemissen und betünge. Sie fragen wir nun billig / warum zur Fruchtbarkeit der Erden und zur Erhaltung des elenden menschlichen Lebens Mist / Koth / und Auswürfflinge der Natur erfordert werden? Die Ursach zur Fruchtbarkeit der Erden / ist anderst nicht herzuholen / als das Fahren des Mist im Stall / dadurch die salzig- und nitrosische Geister gleichsam zusammen getrieben und concentrirt werden: dann wie der Uria, mit dem Koth der Thiere vermischet / voller Salz und Nitri ist: also erlanget er eine Fette / wann er an einem fetten Ort resolvirt worden / welche von der Erde / die auch eine gleiche Fette schon an sich hat / angezogen wird. Daher wamt die Erde durch diese doppelte Fettigkeit verstärket worden / gar bald zur Zeugung gleichsam frech gemacht wird. Ist die Erde vorher maget gewesen? so ziehet sie / von der äußerlichen Fettigkeit der Erde / so viel ihr zur Fruchtbarkeit nöthig ist / an sich. Und diese Fettigkeit legen uns die Mistlachen deutlich vor die Augen / deren obere Fläche allezeit mit einer fetten Haut von unterschiedlichen Farben überzogen ist / und damit anzeigen / daß in ihnen Salz und Nitrum verborgen sen. Eben diese Fette kan man in dem Mist und Auswurf der hintern Natur eines jeden Thiers / wann mans ins Wasser leget / und wohl mit demselben vermischet / finden. Im übrigen hat die Natur in das Salz die Zeugungs-Krafft aller Sachen versticket. In Erwählung der Fungung stellen wir dem Haus-Vatter ferner dieses zu betrachten für: daß er lieber einen alten als neuen Mist erwähle / gestalten der alte noch seine Krafft befsammen hat / da hingegen der neue / weil er noch roh / durch Würckung der Sonnen und des Monds / Wärmer und allerley Unziefer hervorbringet / über das auch sehr übel unterzuackern ist: Wann wir rathen / daß er einen alten Mist erwählen solle / so verstehen wir eben keinen solchen Mist / der viel Jahr alt ist / sondern vielmehr einen jährigen / in Erwägung der Mist / wann er über das Jahr alt worden / abnimmet / und bey mehr und mehr verrauender Krafft immer unnützlicher und unfruchtbarer wird: Hiernächst wollen wir auch dem Haus-Vatter dieses gerathen haben / daß er lieber einen Menschen- oder Vieh-Koth / wann er denselben haben kan / als andern Mist / nemlich fauler Muschalen / oder anderer dergleichen abgänger- und absthäbiger Sachen erwähle. Gestalten der Menschen-Mist / wann er fürnemlich mit andern Haus-Koth oder Unreinigkeit vermischet wird / das Lob hat / daß er hitzig seye / mithin das Erdreich wohl betünge. Nächst diesem wird auch der Ziegen und und Esels Mist für sehr gut / ja von etlichen gar für den besten gehalten: Massen diese Thiere das Futter sehr wol kauen / langsam essen / und desto besser verdauen / welches dann verursacht / daß ihr Mist sich am ehesten und bequemsten in die Erde verwandele; zudem solle der Esels Mist die Frucht und Kräuter gar süß und geschmackt machen. Weilen aber solche Thier bey uns nicht viel erzogen und unterhalten werden / als wird an deren statt bey uns der Kuh-Mist für gut gehalten / auch zu dem End in denen Apotheken nicht unbillig Allerblumen genemmet / in Erwägung die Ruhe / ohne alle Arbeit / auf denen besten Weiden gehen / auch mancherley lieblicher und gesünder Blümlein genieffen; zugeschwewen / daß sie gleichfalls durch

durch das stäte Wiederkäuen ihre Fütterung wohl verdauen / und auf solche Weise mit ihrem Fung die Felder und Aecker wohl anfeuchten. Nicht weniger Wirkung hat auch der Rind - Mist insgemein des Weide - Viehs: Deme der Schab - Ochsen Mist nicht gleich kommet: im massen diese Ochsen ihr Futter nicht so wohl verdauen / als die von der täglichen Arbeit sehr mitgenommen und abgemattet werden. Zudem ist ihr Mist auch etwas hitziger und sehr ausgetrocknend / weilen sie etwas truckenes gefüttert werden / und hitziger Natur sind: doch schicket sich solcher Mist sehr wohl auf die nasse und feuchte Felder; denen trockenen und bergichten aber kan er nicht so dienlich seyn. Aber das kan sich der Haus - Vatter auch des Sauben - und Hünner - Mist bedienen / als welcher nicht allein die Felder / sondern auch die Gärten wohl tünget / und noch darüber das Ungeziefer tödtet / weilen er aber sehr hitzig ist / als wird ihme zu rathen seyn / daß er entweder desselben nicht überflüssig brauche / und ihn nur wie Asche / und ganz dünn aufstreu: zumalen da er mit weinigen eben so viel als sonst mit vielen anderen Mist ausrichten kan: Oder daß er solchen zu bequemer Zeit / damit es bald darauf regne / oder solcher Mist mit Wasser befeuchtet werde / hinausführen lasse: massen hierdurch dessen Hitze merklich gemildert würde / weßwegen die bequemste Zeit denselben zu gebrauchen / der Herbst oder der Winter ist. Eben dieses kan auch vom Schaafs - Mist gesagt werden / welcher gleichfalls sehr hitzet / darneben aber sehr fett machet / so / daß man ihn noch das andere Jahr / oder bey der anderen Frucht spüren kan. Gänse - Mist ist sehr schädlich / weilen lauter unnützliche und schädliche Disteln darnach wachsen / weßwegen er absonderlich denen Garten - Gewächsen ein verderbliches Gift ist: Desgleichen auch der Sau - Mist / anerkogen er / seiner Hitze wegen / den Grund und Boden von Stund an verbrennet / wiewohler in denen Hopfen - Gärten / Zwiebel - und Knoblauch - Feldern gut seyn solle.

§. 5. Die Asche wird / unter allen / von vielen Weltweisen / wann man deren genug haben könnte / für eine gute Fungung gehalten: weil sie wissen / daß die Asche eines jeden Dinges / das eine wachsthümliche Seele hat / zur Fruchtbarkeit des Erdreichs / woraus wieder etwas wachsthümliches hervor kommen muß / beyntrage. Wer will / kan diese Probe davon nehmen. Man brenne eine Pflanze / von welcher Art sie seyn kan / zum Exempel / Weinreben / Rosen / Korn / Weizen und dergleichen zu Asche. Nach diesem machet eine Laugen daraus / und befeuchtet die Pflanze / von derer Art eine Asche gebrennet worden; so werdet ihr sehen / wie fruchtbar und frech ihr sie machen werdet: dann diese Asche hat eine natürliche Neigung / lieber der Pflanze ihres Geschlechts / als einer andern Art gutes zu thun: und die Pflanze ziehet die Asche ihrer Art viel lieber / als eine andere / an sich. Daher die Aecker / auf welchen Stoppeln und der Halmen - Rest verbrennet worden / wie man es an vielen Orten thut / viel fruchtbarer / als andere werden / auf welchen man den Mist von verbrennten Unkraut / Wicken / Gersten zc. geworffen hat. Die Ursach ist: weil das Salt der ermeldeten Pflanzen / vermöge ihrer Saamens Kraft wieder dergleichen hervor treiben / das ist / auch Unkraut / Wicken / Gersten und dergleichen machen will / welche Vermischungen gleichwie sie dem Getraid die gebührende Nahrung entziehen: also verursachen sie auch / daß es von seiner angebohrnen Gütigkeit aus der Art schlagen muß. Je einfältig / oder unvermischter nun die Asche ist / je mehr Fruchtbarkeit wird sie der Erde / die ihre Art tragen soll / mittheilen. Mit einem Wort: Die Asche aus Korn - Stoppeln wird dem Korn - Acker am besten zu statten kommen.

§. 6. Es ist indessen vernünftig / daß wenn nicht viel Meyerhöfe gefunden werden / auf welchen man eine so grosse Menge Vieh hält / damit man / so viel vonnöthen / aus ihrem Roth Funge machen könnte / so muß bißweilen im Nothfall ein kluger Haus - Vatter andere Mittel hervor suchen / und sich mit andern behelfen. Daher sammet er Laub / Dörner / Abgang von dem Garten - Gesträuch / allerley Roth zusammen / wirft es in eine Mist - Pfuge / und läßt es über einen Hauffen ersaulen: Item, er bedienet sich der abgehauenen Stengel von Feigbohnen: im massen sie fast gleiche Wirkung des Mistis haben sollen; oder er säet die Feigbohnen selbst in die dürre und dünne Korn - Felder / lehret oder pflüget / ehe sie aufwachsen / den Grund um / und läßt sie also in dem Grund. Ferner gebraucht er sich des überflüssigen Aschens / und säet dieselbigen auf die Kraut - Beth oder Felder / dardurch er über diß auch die Raupen / Erd - Flöh und anders Ungeziefer verjagen und tödten kan; desgleichen der Thiere Klauen und Hörner; item der Huf - Schnitt / so die Schmiedt denen Pferden bey dem beschlagen ausschneiden. Ferner der Horn / und Huf - Spän / die bey denen Kammachern abgehen / als welche mit ihrer natürlichen safftigen Fettigkeit die Erde / Gewächse / und absonderlich die alten und ausgemörgelte Bäume sehr erfrischen und erhalten: worzu gleichfalls die Abgänge und Abschnitte der Kleider / Häute mit denen Haaren / Lederstücklein und dergleichen gut sind / welche man bey denen Schneidern / Schuhstickern / Berbern / Kürschnern / Haubern - oder Pelzmachern findet: Item die Sägspäne von allerhand Holz / absonderlich wo sie halb verfaulet sind; weiters die alte zusammen - geschüttete lang aufbehaltene Boden - Erd / deren sich die Gärtner zu ihren Feldern und Garten Bethen bedienen / und selbige mit anderer Erde vermischen; und endlich der Märgel / womit die Bauern an etlichen Orten ihre Aecker besprengen / und selbige dadurch fruchtbar machen / und noch andere Sachen mehr. Wir können bey dieser Gelegenheit nicht umgehen / die bey denen Feldbau - Beschreibern so oft fürkommende Margam oder Märgel zu erklären. Sie ist anders nichts / als eine fette zähe Erde / und gleichsam des Bodens Schmeer / oder wie eine Drüse im Leibe / wo sich der Kern der Fettigkeit hinsetzet / dienet fürtrefflich die Felder zu befruchten: die ist unterschiedlicher Art. Etliche ist weiß und flüssig / dem Marck nicht unähnlich. Derowegen wird sie insgemein von denen Deutschen Steinmarck genennet / und hat ihren Nam gemeinlich in denen Metall - Adern und Steinfugen genommen. In der Arzenei führet diese Weise eine gute Krafft / in dem Feldbau ist sie nicht viel Schatzes werth. Die anderen kommen dem Ackerwesen gar wol zu statten / und sind der Töpf - und Sand Märgel / oder auch eine fast so hart als ein anderer Stein Maltheser Erde: Ihr meinsten Unterschied bestehet in der Farb. Je fetter nun der Märgel ist / um so viel tauglicher soll man ihn die Aecker zu verbessern und zu befruchten halten. Ist er auch hart dabey? so kan ich versichern / daß dessen natürliche Fettigkeit desto länger dauern werde. Der Herz Spat glaubet dieser Märgel / Creta fossilis & marga hab ihren Namen von märbe / welches die Thüringer Mär und Meer aussprechen; wiewohl es einige auch von Marck / als dem Marck der Erden / herleiten wollen.

§. 7. Von der Fungung selbst / davon wir bißhero geredet / kommen wir auf die Art und Weise desselben; gestalten einem klugen Haus - Vatter nicht genug ist / daß er wisse / womit er seine Felder bemisten solle; sondern er muß auch hauptfächlich wissen / wie dasselbige geschehen müsse: Worbey wir ihme dann dieses zu merken geben / daß er den faulen Mist oder Märgel / welchen er ausgeführt /

führet / und sein Feld damit zu betüngen Willens ist / auf kleine Hauffen schütten / oder stückweis den langen Weg um die Furchen streuen solle / welches am süglichsten zur Winters-Zeit geschiehet / damit solcher Mist vom steten Regen und Schneyen durchnasse / feucht werde und erweiche. Es ist zwar nicht ohn / daß etliche unerfahrene Hausväter ihre Felder mit dem Mist / wie er noch ganz warm und hitzig ist / zu tungen pflegen; allein solches verursacht nur / daß das Unkraut desto mehr ausschlage / gleichwie solches aus täglicher Erfahrung zu sehen; zu dem so bringet solcher roher Mist keinen Nutzen oder Fruchtbarkeit / als erst im andern Jahr / und macht noch über dieses / daß die Frucht nicht so wohl gerathen / oder desto zeitiger (als bey gutem Mist geschiehet) ausschlagen mögen. Es ist aber hie unter denen geschlachten und ungeschlachten Feldern ein Unterscheid zu machen; dann wann der Haus-Vatter ein wild und ungeschlachten Feld bemisten und betungen will / ist es besser / daß er den neuen frischen Mist aus dem Stall auf dasselbige führe / und gleich darauf den Grund umackere; dann weil dieser Mist noch warm und hitzig ist / so kan er einem solchen ungeschlachten und wilden Feld nicht anders als sehr dienlich seyn.

§. 8. Weilen bißweilen nicht genug ist / daß die Felder bemistet / sondern / wann man gute und fruchtbare Felder haben will / über dieses noch andere Mittel vor die Hand genommen werden; Als wollen wir dem Haus-Vatter noch ferner weitig dieses an die Hand gegeben haben / daß er solche Felder ein oder zwey Jahr ruhen / und doch nichts desto weniger im Winter und Sommer mit einem Pflug umrühren lasse; darnach / wann er will / daß sie das erste Jahr tragen sollen / kan er sie mit Feigbohnen / welche Lupini heißen / bitter schmecken / und deswegen das Ungeziefer vertreiben / auch die Felder zu beferten gut sind / oder / welches noch besser ist / mit Erbsen besäen / doch daß er wohl zusehe / daß der Acker nicht erfrohren sey; dann sonst wird solches Hüsen / Gewächs nicht zum besten gerathen. Sollte aber auch dieses Mittel nicht ersprießen / könnte er Kalch unter andere Erde und andern Mist nehmen / und damit zu Ende des Hornungs das gebauete Feld überschütten und bestreuen: inmassen solcher nicht allein die Acker sehr fett machet / sondern auch den Boden reiniget / und alles schädliche Unkraut ersücket / nächst diesem auch verursacht / daß man viel reichlicher einernndten kan / als so man allen Mist / den man überkommen mögen / auf einmal über einen Hauffen dahin hätte schütten lassen. Ob gleich etliche die Kostbarkeit dieser Tunge scheuen; so solten sie doch bedencken / daß in der Erde sich diese Tunge gar danckbar lösen / und ein Regen funffzig geben werde. Wann aber auch der Erdboden zu dielem gar zu leicht und trocken wäre / könnte der Hausvatter / wo es die Gelegenheit leidet / selbige Felder / ohngefahr 10. Tag lang mit irgends einem Wasser überschwemmen lassen / ansehe solches viel ersprießlicher und besser ist / als die beste Mistung oder Tunge / so man jemals überkommen mag.

§. 9. Es mag der Haus-Vatter in Ausfüh- und Zubereitung des Tungs Kleiß anwenden / wie er wolle / so wird doch alles umsonst und vergebens seyn / wann er nicht auch hierinn auf sein Befind Acht hat: inmassen das selbige mit der Tunge nicht allzeit nach der Herrschafft Willen und Befehl verfähret; sondern bißweilen gar zu dünn tünget / und ledige Plätze lästet / oder an statt des Ochsen- oder Kühe-Mist; Hof- oder andern Mist auf den Acker führet; bißweilen aber auf dem Weg halbe oder ganze Futter abschläget / damit die Pferde desto leichter zu ziehen haben / mithin solchen abgeschlagene Mist liegen /

und andere Leute wegführen lästet; oder aufs wenigste solches zu dem Ende thut / daß es die Zahl der Führen erfüllen möge / weil es vielleicht zu langsam angefangen / oder sonst mit der Fuhr sich versaumet hat; welches alles demnach den Hausvatter / im Fall er nicht fleißig nachgeheth / und nachsiehet / in unwiederbringlichen Schaden setzen kan. Dann auch hier gilt das alte löbliche Sprichwort: *Oculus Domini laginat agrum; Das Aug des Herrn dunget den Acker.*

*Das Aug des Herrn / das munter und wacker / Ermuntert die Pflüger / und dunget den Acker.*

§. 9. Wann der Acker auf solche Weise versehen worden: kan ein rechtschaffener und kluger Hausvatter / so er auf denselben kommet / leichtlich erkennen / und es demselben ansehen / daß er wohl gedünget und bemistet worden seye: massen er entweder noch etlichen Mist auf dem Acker liegen / oder lieblich grün und fettes Gras / oder dickes / grobes Stroh / und grosse starke Stoppeln darau stehen siehet; oder er nimmet solches ab an dem Getraid / wann dasselbige noch im Felde siehet; dann wo dieses fett / dick und hoch über sich gewachsen ist / kan er leichtlich abmercken / daß demselben kein Mist gemangelt; da im Gegentheil / wo es dünn und gering siehet / leicht zu schliessen ist / daß es nicht recht bemistet und gedünget worden seye. Welches auch unter andern daraus abzunehmen / wann der Acker kalt / leer und ledig ist / und Kornblumen darau stehen: Item / wann der Acker nicht schwarz / sondern vielmehr weiß ist / weilen in diesen Fällen allen ein kluger und verständiger Haus-Vatter ohne alle Mühe errathen kan / was es mit einem solchen Felde für eine Bewand aus gehabt / und jetzt für Beschaffenheit habe.

## Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. IX. ejusque §. 8.

**W**enn die Nachlässigkeit und Unfleiß des Befindes dem Hausvatter in einer Sach Schaden kan / so kan gewißlich solches hierinnen geschehen / wann die Dünge nachlässig oder unfleißig von demselben verrichtet wird: Jedoch hat der Haus-Vatter auch disfalls seine rechtliche Mittel / wordurch er sich an seinem Befind des zugefügten Schadens wegen / es mag hernach solches mit Vorsatz / oder aus Unvorsichtig / und Nachlässigkeit geschehen seyn / erhohlen kan / davon wir in denen Anmerkungen über das II. Cap dieses Buchs / und dessen funff Paragrah. gehandelt haben. Von der Nutzbarkeit aber des Mistis und der Dünge. v. Pet. Gregor. Tholosan. lib. 37. S. J. V. c. 4. n. 7. & Tabor. de Jure Colon. th. 44. add. l. 60. §. 3. in f. ff. de leg. 3. & l. 7. §. 6. ff. quod vi aut clam. &c. Was aber unter dem Mist und Tunge eigentlich verstanden werde? wird deswegen nicht unbillig gefragt / weil selbiger an etlichen Orten auch unter die Frohn-Dienst gerechnet wird / da dann gezeuffelt werden kan / ob auch Erden und Schleim / und alles / was zu der Güter oder Felder Besserung gereichen mag / darunter zu verstehen sey? Und weil dergleichen Frohndienst ihren Verstand nach gar eng eingeschlossen sind / als ist davor gehalten worden / daß unter dem Wort Tunge und Mist / Schleim und Erden nicht zu verstehen / angesehen in dergleichen Sachen / dasjenige vor ausgeschlossen zu halten was nicht mit vernemlichen Worten ausgedrückt ist. arg. c. odia de R. J. in 6. & Wehner. obl. pr. voc. Tunge. Dabero dann auch diejenige Bauern / welche zu Mist führen frohnen lassen / denselben ebenfalls aus

auszubreiten und einzumachen / oder in die Aecker zu tragen nicht gehalten sind: inmassen dieses zwey unterschiedliche Verrichtungen sind / Mist führen und Mist ausbreiten: gleicher Weise wie Mist und Dung; und Schleim

und Erde vor unterschiedliche Sachen gehalten werden. v. Wehaer, c. l. von dem Mist über des Nachbarn Acker zu führen, v. Muller, Pract. rer. forens. Rel. § 2, n. 16, & 20, in f.

## Das X. Capitel. Von der Miststatt.

### Inhalt.

§. 1. Hier wird der Hausvatter unterrichtet / wie er seinen Mist zubereiten solle: §. 2. Welches er nach unterschiedener Gewohnheit der Länder auf verschiedene Weise verrichtet: §. 3. Und solcher gestalt eine Miststatt zubereiten. §. 4. Den Mist aber soll er besonders von dem Vieh / besonders aber vom Esel sammeln. §. 5. Die Miststatt selbst von der Wohnung entfernen / an einen schattichten Ort stellen / und den Grund davon pflastern. §. 6. Bisweilen werden die Felder von dem Vieh selbst bemistet / wo nemlich grosse Schäffereyen anzutreffen.

§. 1.

**E**in nun vorbedeuteter massen der Mist / oder die Dungung denen Aeckern so nützlich ist / und ihre zukünftige Fruchtbarkeit und Wachsthum befördert / als wird vornehmlich seyn / den Hausvatter ferner zu unterrichten / wie er seinen Mist sammeln / aufheben und zubereiten könne: massen ihm dieses viel besser zustatten kommen wird / fürnemlich wann er einen weitläuffigen Mairhof / und viel Vieh hat / als wann er denselben von andern erkauft / und mit vielen Unkosten an sich bringen / und dennoch nehmen muß / was seinen Feldern eben die anständigste Dungung nicht giebt.

§. 2. Wir werden aber auch in diesem Stück den Hausvater erstlich auf die Beschaffenheit seines Grundes und Aekers / und dann auf die Gewohnheiten und Gebräuch der Länder bescheiden müssen: eingedenk / daß es nicht allein fast allenthalben distfalls anders gehalten / sondern auch bisweilen an einem Ort eine gewisse Art den Mist zubereiten vor nützlich und besser / als an einem andern Ort geachtet werde: nachdem vielleicht die Bequemlichkeit und der Raum des Mairhofes / wie nicht minder auch die Art des Viehes hierzu Anlaß giebet: Weßwegen man an vielen Orten / da weite geraume Höfe zu finden / dieser Art sich bedienet / daß man einen absonderlichen Ort mit Holz beschließet / und denselben zur Winterszeit mit übrigem Stroh dermassen bestreuet / daß die Kuh oder Ochsen bis über die Knie im Stroh gehen / als welche zu dem End im Winter aus denen Ställen gelassen werden / damit sie solches Stroh zutreten und dasselbige bemisten / darneben auch solches in die feuchte sumpfige Erde treten / und auf solche Weise desto mehr Mist machen.

§. 3. An andern Orten hingegen / wird in die Mairhöfe kein Stroh gestreuet / sondern man mistet vielmehr die Ställe aus / gräbet eine Gruben / und schüttet den Mist auf einen Hauffen hinein: damit der selbige von dem Regen / der Dachteufe / aus denen Viehställen / Cloacken / und dergleichen befeuchtet werden möge; worauf man im Sommer / wann man Zeit hat / solchen Mist ruhen läset / daß er desto besser saulen / jähren oder fermentiren / und zur Dungung bequem werden könne; damit aber auch dieses desto besser von statten gehe / wird dem Hausvatter nicht unrecht gerathen seyn / daß er den Mist / so bald er ihn aus denen Ställen tragen / und auf die Miststätte bringen lassen / feilt recht und wohl auseinander breite / darneben auch denselben zugleich entweder in die Vier- oder Rundung lege; dann auf solche Weis kan der Mist

hernach vom Regen rechtchaffen durchfeuchtet / und von dem Vieh zusammen getreten / desto besto aufeinander erwärmen und verwesen.

§. 4. Wiederum an andern Orten pfleget man das Stroh auf die Gassen zu streuen / daß man darüber fahren / absonderlich aber das Vieh darüber gehen könne; welches hernachmals / wann es klein zerfahren / und mit Gassen-Roth überschwemmet worden / über einen Hauffen geworffen wird / damit es erwärme und zu rechtem Mist werde. Wo man aber dieses nicht gestattet / da kan der Hausvatter / wann er anderst viel Stroh hat / solches nebst dem Mist in dem Hof aufeinander schlagen / und einen Hauffen daraus machen lassen / welches darnach / wann es aufeinander erwärmet ist / auch guten Mist gibt; absonderlich / wann es mit Regen zuweilen angefeuchtet wird: Wofern es aber lang nicht regnen sollte / könnte das Stroh mit Wasser begossen / oder das Wasser durch Rinnen darzu geleitet werden / damit es sich zum verfaulen bequeme / welche Verfaulung auch noch eher beschleuniget werden könnte / so das Stroh zerhacket / und auf die Misthauffen zerstreuet würde. Welches alles von dem Kuh- / Pferd- oder Ochsen-Mist fürnemlich zu verstehen ist; dann was den kurzen / als Tauben- und Hühner-Mist betrifft / da muß man behutsam / und sparamer / und gleichsam nicht in grosso handeln / und kan selbiger an ein besonders Ort / so darzu erwehlet werden muß / gebracht werden. Was aber für Endten / Gänfen / und andern Wasser-Geflügel kommet / dasselbige bringet wenig Nutzen / angesehen vorbedeuteter massen / durch solchen Mist alle Krafft des Grundes verzehret wird.

§. 5. Aus diesen allen wird ein vernünftiger Hausvatter zur Genüge zu erschen haben / wie er seinen Mist füglich zubereiten / und eine Miststatt in seinem Hoff am bequemsten aufrichten könne. Worbey wir ihm aber noch gleichwol dieser drey Stück erinnern: Erstlich / daß er die Miststatt von seiner Wohnung / hierdurch den üblen Geruch zu vermeiden / in etwas entferne: wiewohl dieser Geruch denen Bauersleuten lieblich / und kräftiger als der Schlag-Balsam riechet: Gestalten wir wissen / was sich vor einer unserer benachbarten Stadt-Apotheken zugetragen / da ein Bauer / der vorüberfahren mußte / den damals dort herausdringenden annehmlichsten Geruch / um deswillen sich andere Stadtleute von freyen Stücken dahin gestellet / so gar nicht vertragen konnte / daß er in Ohnmacht neben seinen Wagen hinfiel; je mehr man auch wolriechend / und kräftige Anstreichungen brachte / je weniger war er wieder zurecht zu bringen. Endlich kam einer dessen Nachbarn / der auch in die Stadt gefahren war / der nahm von dem Deposito seiner Ochsen / die es eben gar warm fallen lassen / und rieb ihm eine gute Faust voll unter die Nase / und durch dieses Mittel / als das Element / des Bauers / davon er lebet / stund er gar bald frisch auf / lief aber vor dem Apotheker-Geruch / als vor einer Pest / davon. Was nun von der Entfernung der Miststatt gesagt worden / das wird meistens die Stadt-Leute / die einen Landmann besuchen / angehen / denn der Bauer oder Landmann kan ihn wohl vertragen.

Ecce 3

Selbe



Selbige soll man ferner tief legen / doch also bequem / daß sie über die Helfft bis an die Grube mit Bäumen wohl gebrücket seye / damit die Arbeit der Ochsen oder Pferde erleichtert im herausziehen werde: gestalten die Erde bisweilen vom Mist durchweicht und durchdrungen wird / daß sie tief und morasticht / und solchemnach der Weeg unbrauchbar / zugleich auch das Zug-Vieh darüber zu Schanden gebracht wird. Fürs andere soll er nicht ver- gessen / daß er lieber einen solchen Ort zur Miststätt er- wehle / wo der Sonnenschein hinkommen kan / als wo es voller Schatten ist: immassen der Sonnenschein nicht als lein zur Fäulung und besserer Fermentation vomöthen / sondern auch für das Vieh bequemer ist / als welches im Winter der Sonnen gar schwer entbehren kan. Wiewo- len andere lieber einen schattichten Ort erwählen / auch zu dem Ende ihre Miststätten bedecken / damit der Mist we- der von der Sonnen ausgedorret / noch von dem Wind ausgezogen werden möge. Und dann fürs dritte / daß er den Grund seiner Miststätt wohl pflastere / damit die Feuchte sich nicht vergeblich in das Erdreich einsencken / sondern beyammen bleiben / und sich / wann sie sich über sich aufschwöllet / in die Dungkung / zum besten der Felder welche durch diese fette Feuchtigkeit kräftiger genehret werden / setzen möge. Wofern auch der Mist durch an- dere Wege vertrocknen sollte / so muß man ja wohl be- obachten / daß man ein und andere Feuchtigkeit durch ge- wisse Zugänge der Rinnen oder Röhren hinein leite.

§. 6. Bisweilen wird der Mist nicht auf die Felder geführt / sondern dieselbige werden von dem darauf blei- benden Vieh selbst gedungen und bemistet / welches an denjenigen Orten zu geschehen pfeget / wo man grosse Schäffereyen hat / bey welchen die weitentlegenen Fel- der / so es anders das Wetter zuläßet / gepferchet / und durch die Schaaf / so Tag und Nacht darauf bleiben / ohne sonderbare Mühe der Menschen und des Acker- Viehes gedungen werden; welches also zugehet: Man schließet Schaaf in Hürden oder vergattete Ställe / wie die Soldaten in Spanische Reuter eingeschlossen / und diese setzet man der Länge nach täglich in die Felder weiter fort / bis ein ganzes Feld mit dieser Dungkung versehen worden; so bald nun ein Theil des Ackers nach der Länge ausgepfer- chet / so werden die gleichsam darauf gefäete Pempereim / wie man sie bey uns nennet / alsobald eingackert: damit sie von der Sonne nicht ausgedorret / noch vom Regen zerflösset oder verschwenmet werden können. Worbey aber der Hausvatter diese zwey Stück wird zu beobach- ten haben: Erstlich / daß er solchen Schaaf-Pferch oder Ställe auf die flache Felder schlage / damit nicht die Fet- tigkeit / wo es uneben und bergicht ist / abfließe: gestalten auf solche Weise die Hügel obenher zwar abgewaschen / und der Dungkung abgestösset wird / die in der Nidern aber / weil sie mit Dungkung allzu sehr angefüllet werden / ersticken und ausbrennen. Im übrigen ist es ein Aberglaube / und wider die tägliche Erfahrung / wann man fürgeben will / das Brod / welches von Korn / das auf bepferchten Aekern gewachsen / gebaeken wird / werde schimmlicht. Ein fluger Hausvatter lehre sich nichts daran / und lasse sich / wo er Schäffereyen hat / von dieser menage nicht abschrecken. Fürs andere / daß er seine Schäfer nebst ihren Hunden Tag und Nacht darbey lasse / damit ihme nichts ent- wendet werden möge.

### Rechts: Anmerkungen.

Ad Cap. 10.

By Aufrichtung der Miststätt hat der Haus- vatter insonderheit amoch dieses zu beobachten /

daß er dieselbige nicht allzu nahe an die Wand des be- nachbarten Haus richte / gestalten dieses der Nachbar zu leiden deswegen nicht schuldig ist / weil durch die stetige Feuchte die Mauer verderbet wird; es wäre dann / daß er dieses als eine Gerechtigkeit hergebracht hätte: v. l. 17. §. 2. ff. si serv. vind. Noch weniger kan er solche Miststätt an die Stadt Gebäude oder Stadt-Mauern richten / als lermassen solche Werck auf einige Weise zu ruiniren / allent- halben verboten ist. v. d. l. 17. §. 2. junct. l. 6. & 14. C. de operib. publ. Unterweilen aber findet der Hausvatter bey dem erkauften Haus oder Mairhoff eine Miststätt / worbey denn gefragt wird / ob er sich des darinn lie- genden Mistes oder Dungs anmassen könne? Welche Frage wir so fern mit Ja beantworten / wann solcher Mist nicht zu dem Ende dahin bereitet worden / daß er dem Verkäufer feil wäre: gestalten er in diesem Fall des Ver- käufers verbliebe / mithin der Käufer sich dessen nicht an- zumassen hätte. v. l. 17. §. 2. ff. de A. E. V. & Barthol. Cæ- polla de servit. Urb. præd. cap. 48. n. 4. Vom Mistzins v. Ahasv. Fritsch. in addit. ad Specul Speidel. voc. Mist- zins.

Ad §. ult. ejusd. cap.

Des Schafmistes hat nicht allein der Hausvatter zu gebrauchen / wann die Schaf ihm eigenthümlich zustehen; sondern auch wann er nur die Nutznießung; (usufructum) ja lediglich den blossen Gebrauch / (usu) von denselben hat; sofern er nemlich solche Schaf auf seine Felder treiben / und also durch sie dieselbige Dungen läßt: vid. omnino Theophil. ad §. 4. de usu & habit. Do- nell. lib. 10. Comment. cap. ult. & C. J. A. lib. 7. tit. 8. th. 9. Dann obgleich sonst derjenige / welchem der bloße Gebrauch einer Sach zustehet / keiner Nutzung sich zu er- freuen hat: immassen es ein anders ist / etwas nutzen / ein anders aber / nur etwas gebrauchen; c. t. J. de usu & hab. So hat es doch eine andere Betvandtnuß / wann demsel- ben der Gebrauch in solchen Sachen verstattet worden / welche sonst zu nichts anders als zu was gewisses gebrau- chet werden können; gestaltsam sonst der verliehene Ge- brauch ganz unnützlich wäre. vid. §. 4. in f. ibique DD. J. de usu. & hab. & l. 12. §. 2. ff. eod. add. l. 22. pr. ff. d. tit.

Ad eund. §. in fin. verb. Damit ihm nichts ent- wendet werden möge u.

Diejenige / welche Vieh wegtreiben / dieblichen ent- wenden / werden Abigei, Viehdiebe genennet: wor- bey aber nach denen geschriebenen Kayserlichen Rechten dieser Unterschied zu beobachten: Daß dieses Laster des Viehdiebstals (Abigeatus) bey dem kleinen Vieh / als Schafen / Schweinen / Geissen u. alsdann erst began- gen werde / wann eine ganze Heerd miteinander (so zum wenigsten in zehen Schafen / oder fünff bis vier Schwei- nen bestehet / per l. ult. pr. ibique gloss. ff. de abigeis) weg- getrieben wird / per l. 16. §. 7. ff. de pœn. l. 1. §. 1. ff. de abigeis. Add. Gæddæ ad l. 23. de V. S. Da hingegen / wann nur ein einiges Stück von dergleichen Vieh entwendet wird / solches für einen schlechten Diebstahl zu halten / dd. ll. Es wäre dann / daß sich jemand dessen öftters unterstan- den / gestalten solchenfalls dieses Laster / obgleich nicht ein- ganze Heerd von solchem Vieh auf einmal / sondern nach und nach nur ein und anders Stück davon weggetrieben worden / nichts desto minder für einen Vieh-Diebstahl zu halten wäre. per l. 3. §. 2. ff. de abigeis. add. C. J. A. lib. 47. tit. 14. th. 1. Bey dem grossen Vieh aber / als zum Bey- spiel bey denen Pferden / Ochsen u. kan dieses Laster auch bey einem einigen Stück begangen werden. d. l. ult. pr. ff. de abi-

de abigeis. Add. Cujac. l. O. 20. Jodoc. Damhoud. prax. rer. crim. cap. 113. n. 1. Anton. Gomez. de delict. cap. 5. n. 13. Petr. Gregor. Tholof. Syntagm. jur. univers. lib. 37. c. 5. n. 1. & C. J. A. C. L.

Hieran ist nichts gelegen / ob das Vieh vom Feld oder Wald / oder auch aus dem Stall getrieben und entwendet worden / angesehen solches in beeden Fällen vor ein nertley Laster zu achten; per l. f. §. eum quoque. ff. de abigeis. Add. Henric. Bocer. tr. de furt. c. 2. n. 209. Anton. Gomez. d. cap. 5. n. 13. & Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 86. n. 33.

Die Straff dieses Lasters belangend / ist dieselbige nach gestalten Umständen in denen gemeinen Kayserlichen Rechten / unterschiedlich und willkürlich; per l. un. C. de abig. & arg. rubr. & t. t. ff. de extraord. crim. junct. t. t. ff. de abig. & l. 1. verf. quib. nulla. ff. de effract. nec non l. 3. §. pen. ff. Scellion. gestalten diejenige / so vom geringen Stand sind / entweder mit dem Schwert / (wann nemlich an einem Ort dieses Laster gar zu sehr im Schwang gehet) abgestrafft / oder zur Metall-Arbeit verdammet: Diese aber / welche ehrlichen Herkommens und Standes sind / ihrer Nemter entsetzt / oder des Landes verwiesen / per l. 1. pr. & §. quanquam. ff. de abigeis; ja / wann mit gebrauchter Gewalt dieses Laster begangen worden / denen wilden Thieren vorgeworffen werden. per l. 1. §. 3. junct. l. 2. ff. dict. tit.

Alleine / weil vermög der P. H. O. Kayser Carls des Fünfften / heut zu tag insgemein die Dieb nach bewandten Umständen / mit dem Strang hingerichtet werden / gleichwie wir an einer andern Stelle gewiesen haben: Als

ist kein Zweifel / daß nicht auch solche Viehdieb gleichwie andere (wann sich nemlich der Werth solches entwendeten Viehes auf 5. Ducaten erstreckt) am Leben gestrafft werden können. Allermassen zu dem End in denen gemeinen Kayserlichen Rechten ein schärffere Straff auf den Viehdiebstal als auf einen andern gesetzt worden / weil man davor gehalten / daß der Viehdiebstal viel ärgerlicher und grösser / als ein anderer gemeiner Diebstal seye / v. §. 5. J. de obl. ex delict. junct. t. t. ff. de abig. ibique Cujac. in paratit. Weil nun heut zu tag die Straff des gemeinen Diebstals erhöhet / und in eine Lebens-Straff verändert worden / als muß auch eben dieses vom Viehdiebstal verstanden werden: Inmassen sonsten dieses absurdum herauskäme / daß derjenige / welcher ein einig Stück Vieh / dessen Werth auf 5. Ducaten sich belauffet / entwendet / und solchergestalt einen schlechten Diebstal begangen hat / am Leben / und also schärffere / dann dieser / zu bestraffen seye / welcher eine ganze Heerd entwendet und weggetrieben hat / v. P. H. O. art. 159. & 160. da doch dieser mehr als jener gesündigt und verbrochen hat / und unter diesen beeden kein wesentlicher Unterschied gezeigt werden kan; welches auch heut zu tag in denen Niederlanden / wie auch in Sachsen / und andern Orten also beobachtet wird; wie bezeuget Damhoud. Pr. Crim. cap. 113. n. 1. & Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 86. n. 44. 47. & seqq. & Hahn. ad Wesenb. tit. de Abig. Wann aber solche Viehdiebe Gewalt gebraucht / werden sie gleichfalls heut zu tag wie die Räuber abgestrafft. arg. P. H. O. art. 126. & Hahn. ad Wel. cit. loc. in fin.

## Das XI. Capitel. Von dem Saamen.

### Inhalt.

§. 1. Nach der Zurichtung der Felder folget die Besaamung. §. 2. Bey welcher die Natur und Eigenschaft der Aecker so wohl §. 3. als auch die Natur und Eigenschaft des Saamens zu beobachten ist. §. 4. Wie nicht weniger auch wie viel man Saamens gebrauche. §. 5. Item die Art und Weise des Aussäens. §. 6. Die Zeit. §. 7. Die Bitterung: §. 8. Und endlich das Lager des Grund und Bodens.

### §. 1.

**S**ind nun die Felder auf vorbedeutete Weis gebauet und zugerichtet / so säet der Hausvatter auf dieselbige den Saamen / welchen auch die wohlbereitete Mutter-Erde / die von ihrer alten Güte und Fruchtbarkeit / die sie nach der Sündflut gehabt / nichts nachgelassen / gleichsam begierig und mit Freuden auffühet / und demselben zu seiner Zeit reiche Früchte verspricht / die der Hausvatter vermittelst Göttlichen Beneidens mit Freuden erwartet / und indessen von seiner Mühe und Hoffnung / aus dem Aecker ein Simmbild der Aufstehung von den Toten nimmt.

§. 2. Nachdemmalen aber nicht ein jeder Saamen auf alle Felder und Aecker tauget. Also muß ein kluger Hausvatter auch dinstalls die Natur und Eigenschaft der Aecker (davon wir bereits hieroben gehandelt) zum fundament und Grund unterbreiten; mithin vor allen Dingen erforschen / ob dieses oder jenes Feld lieber Weizen oder Korn / Haber oder Gersten / Erbsen oder Wicken trage / welches zu erkennen / er oben auch gute Unterweisung bekommen hat. Ferner / ob er demselben viel oder wenig Saamen / früh oder spät geben solle: damit er sich

in alle Weege darnach richten / und seine Mühe nicht vergeblich anlegen möge. Inmassen das Korn eine feine geschlachte lockere und wohlgedungene Erd erfordert; dann wo das Feld gar stark ist / wächst das Sommer-Korn nicht gern: der Weizen auch ein gut schwarz- und fettes Land haben will / angemerket das dürre / aschichte / sandstein- und kalkichte Feld hierzu niemals dienlich gewesen: da hingegen die Gersten und Habern einen düren und mageren / die Erbsen und Linsen aber einen mittelmässigen Aecker erfordern / so nicht überflüssig gedünget noch zu feist ist: massen es sonst zu hoch treibt / umfället / und faulet: Die Bohnen aber wollen einen feisten und wohlgemischtem Grund haben; hingegen die Wicken werden nur in ringere Aecker oder Brachfelder gesät; hinwieder will der Hirz in ein gut und fettes Land gesät seyn; da hingegen Haiden-Korn einen mittelmässigen Aeckergrund / so weder zu fett noch zu mager ist / verlangt. Leinsaamen soll in ein gutes schwarzes / jedoch auch mittelmässiges Feld / so weder zu dürr noch zu feucht ist / gesät werden / auf welches Flachs-Feld hernach der Hanf gebauet werden kan; da hingegen der Reisz ein naß und feuchtes Feld erheischet. Daß also der Hausvatter vor allen Dingen die Natur und Eigenschaft seines Grund und Bodens / ehe er denselben besaamet / wol prüfen solle. Bey welcher Natur und Eigenschaft er auch dieses zu betrachten hat / daß er den Saamen dinstweilen verwechsle / und zum Beispiel das Getreid / wo es gewachsen ist / nicht allzeit wieder dahin säe / sondern ein auf andern Gründen gewachsenes Korn zum Saamen gebrauche: wesswegen er seine Sachdermassen einzurichten wissen wird / daß er seine Felder / die 2. oder 3. Jahr Weizen getragen / wieder mit Korn / die

Korn